DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VON DER

WIRTSCHAFTSGRUPPE CHEMISCHE INDUSTRIE

NACHRICHTEN-AUSGABE

64. Jahrgang

BERLIN, 30. Mai 1941

Nr. 21/22 - 301

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Aufbau und Ordnung des Preisrechtes.

Die gegenwärtige Bewegung des Preisrechts, ausgelöst durch die Preisvorschriften der Kriegswirtschaftsverordnung, fordert von jedem verantwortlichen Betriebsführer nicht nur die Kenntnis der für ihn besonders erheblichen Einzelvorschriften des Preisrechts, sondern vor allem wirkliches Verständnis derjenigen Grundsätze nationalsozialistischer Wirtschaftsführung, die im Preisrecht und seiner Entwicklung zum Ausdruck kommen.

Die frühere Preisüberwachung.

Es wurde zwar bereits durch die vierte Notverordnung vom 8. 12. 1931 ein Preiskommissar eingesetzt, dessen Funktionen nach Ablauf seiner Amtszeit Ende 1932 zunächst lediglich vom Reichswirtschaftsministerium wahrgenommen und später teilweise auf das Reichsernährungsministerium übertragen wurden. Während es sich aber bei dieser im Jahre 1931 eingeleiteten Aktion fast ausschließlich darum handelte, die Auswirkungen der damaligen Deflationspolitik durch künstlichen Eingriff zu beschleunigen, wurden durch das Gesetz über Bestellung eines Reichskommissars für Preisüberwachung vom 5. 11. 1934 wesentlich andere und schwierigere Forderungen erhoben. Dem am gleichen Tage zum Preisüberwachungskommissar ernannten Oberbürgermeister der Stadt Leipzig, Goerdeler, wurde die Aufgabe gestellt, die Preise zu halten gegenüber den damals im Zuge der Wirtschaftsbelebung auftretenden Tendenzen der Preissteigerung.

Die organisatorische und sachliche Schwierigkeit dieser Aufgabenstellung wird klar durch das fast völlige Fehlen eines entsprechenden Behördenapparates einerseits, andererseits aber vor allem durch die starken inneren Spannungen einer aus dem Zusammenbruch wieder aufbauenden Wirtschaft. Es nimmt daher nicht wunder, daß der damalige Preiskommissar den Hebel dort ansetzte, wo ihm die Gegebenheiten des wirtschaftlichen Lebens am meisten entgegenkamen: bei den gebundenen Preisen. Denn insbesondere kartellmäßige Zusammenschlüsse stellten und stellen Wirtschaftsorgane dar, die einzelne Produktionszweige mehr oder weniger vollständig erfassen und über die daher diese Produktionszweige am ehesten und leichtesten im Sinne der Aufgabenstellung des damaligen Preiskommissars preislich überwacht und beeinflußt werden konnten. Daher wurde zunächst die Verordnung über die Anmeldepflicht von Preisbindungen vom 11. 12. 1934 erlassen, nach der alle nicht bis zum 31. 12. 1934 ordnungsgemäß angemeldeten Preisbindungen außer Kraft traten. Wurde damit die Voraussetzung eines Ueberblicks über die bestehenden Preisbindungen gewonnen, so stellte die ebenfalls am 11. 12. 1934 erlassene Verordnung über Preisbindungen vom 23. 11. 1940) die Handhabe zur Ueberwachung neuer Preisbindungen dar.

Durch diese beiden Verordnungen konnte der damalige Preiskommissar seiner Aufgabe der Preisüberwachung auf dem Gebiet der gebundenen Preise nachkommen und damit auf einen wesentlichen Teil des gesamten Preisgebäudes wirksamen Einfluß nehmen. Die Lösung der gleichen Aufgabe auf dem Gebiet der ungebundenen Preise war naturgemäß weit schwieriger, weil es hier an geeigneten Werkzeugen einer Preissteuerung fehlte. Andererseits kam hier zum mindesten in einzelnen Fällen die wieder erstarkende Wirtschaft den Bestrebungen des Preiskommissars dadurch entgegen, daß sie durch einen gesunden Wettbewerb nicht nur ein Steigen der Preise verhinderte, sondern sogar Preissenkungen herbeiführte. Allerdings mußten bereits damals, insbesondere bei auslandsabhängigen Wirtschaftszweigen (Textilien, Leder, unedle Metalle) konkrete Sondervorschriften erlassen werden, um ein

Uebergreifen der Preissteigerungen des Weltmarktes auf den Inlandsmarkt nach Möglichkeit auszuschließen. Dem gleichen Zweck diente die Auslandswarenpreisverordnung vom 22. 9. 1934 (aufgehoben durch die neue Verordnung über Preisbildung für ausländische Waren — Auslandswarenpreisverordnung — vom 15. 7. 1937). Trotz aller dieser Maßnahmen wurden jedoch im zweiten Halbjahr 1936 erneut Momente eines Preisanstiegs spürbar, die aus doppeltem Grund neue, wirksamere Maßnahmen erforderlich machten.

Von der Preisüberwachung zur Preisbildung.

Der eine Grund war und ist ein politischer. In der Sportpalastkundgebung vom 28. 10. 1936 führte der damalige Generaloberst Göring als Beauftragter für den Vierjahresplan aus:

> "Wenn wir aber seste und ruhig bleibende Löhne vom Arbeiter fordern, dann kann der deutsche Arbeiter von uns seste und sichere Preise verlangen."

Und erst in diesen Tagen bestätigte der Generalsachverständige beim Preiskommissar, Dr. von Engelberg, im Rahmen einer von der Wirtschaftskammer Berlin-Brandenburg und der Deutschen Gesellschaft für Betriebswirtschaft veranstalteten Vortragsreihe diesen politischen Grundgedanken des gesamten Preisrechts, indem er ausführte, er sehe eine der beiden Hauptaufgaben des Preiskommissars im Schutz des Verbrauchers. Diese aus der Vielzahl der vorliegenden Aeußerungen maßgeblicher Persönlichkeiten des Preisrechts herausgegriffenen Feststellungen bestätigen die politische Notwendigkeit unseres heutigen Preisrechts vom Gesichtspunkt der Aufgabenstellung aus. Daß diese politische Forderung auch praktisch richtig war und ist, wird durch die tatsächliche Entwicklung der Verhältnisse mehr als genügend bewiesen. Die bereits 1936 bemerkbare steigende Tendenz der Weltmarktpreise gerade bei lebensnotwendigen Rohstoffen hätte bei einem unkontrollierten Preissystem unvermeidlich zu erheblichen Preissteigerungen auch auf dem Inlandsmarkt geführt. Der Vierjahresplan und die durch ihn bedingten Umstellungen der deutschen Wirtschaft insbesondere in rohstoffmäßiger Hinsicht mußten ebenfalls erfolgen ohne eine Gefährdung des Preisniveaus für den Verbraucher. Diese politische Begründung der im Herbst 1936 notwendig werdenden Preismaßnahmen hat ihre letzte Rechtfertigung gefunden in der Tatsache, daß die Staatsführung mit Ausbruch des gegenwärtigen Krieges den Lohnstop einführen konnte.

Damit wird zugleich der zweite Grund offenkundig, der im Herbst 1936 ein neues und wirksames Preisrecht erforderlich machte: die Sicherung der Währung. Nachdem die deutsche Währung von der Fiktion des — ohnehin nicht vorhandenen — Goldes gelöst und auf die Grundlage der wertschaffenden Arbeit gestellt war, konnte der Preis nicht mehr nur ein Produkt aus Angebot und Nachfrage sein, sondern wurde — zusammen mit dem Lohn — der Grundpfeiler der wirtschaftlichen Gesamtstruktur, des Güterumlaufs und damit der Währung. Daß weder die Notenpresse noch Notverordnungen eine Währung wirksam schützen konnten, war durch die Erfahrungen der Nachkriegszeit hinreichend erwiesen. Derartige Maßnahmen hätten auch jeder nationalsozialistischen Wirtschaftspolitik diametral widersprochen. Vielmehr mußte sich mit logischer Notwendigkeit die Hauptaufmerksamkeit der staatlichen Wirtschaftsführung auf den Preis lenken, nachdem dieser infolge der Loslösung der Währung vom Goldstandard zum tragenden Element der

selben geworden war.

Schutz des Verbrauchers und Sicherung der Währung waren also die fundamentalsten Anforderungen an ein Preisrecht, das angesichts der Entwicklung im Herbst 1936 erlassen werden mußte. Und daß der Beauftragte für den Vierjahres-

plan selbst in der Sportpalast-Kundgebung vom 28. 10. 1936 die Grundsätze dieses neuen Preisrechtes verkündete, stellte von vornherein dessen überragende Bedeutung außer allen Zweifel. Diese weittragende Bedeutung der Problemstellung im Herbst 1936 für die gesamte spätere wirtschaftliche Entwicklung und nicht minder für das wirtschaftliche Potential Deutschlands im Hinblick auf den Vierjahresplan und die Aufrüstung kann gar nicht stark genug herausgestellt werden, um die damals geschaffenen Grundlagen des Preisrechts und dessen spätere Fortentwicklung bis auf die gegenwärtige Zeit nicht nur juristisch richtig zu erkennen, sondern vor allem im Rahmen der Gesamtwirtschaft zu würdigen.

Das Preisbildungsgesetz.

Am 28. 10.1936 sprach der Beauftragte für den Vierjahresplan im Berliner Sportpalast über die Grundzüge des neuen Preisrechts. Am 29. 10. 1936 wurde das Gesetz zur Durchführung des Vierjahresplanes — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — (Preisbildungsgesetz) erlassen. Abgesehen von der bereits früher erlassenen Preisbindungsverordnung ist dieses Gesetz — nicht die Preisstopverordnung — die Grundlage des heutigen Preisrechts. Seine Gestaltung ist umfassend. Sachlich konnten im Jahre 1936 kaum voraussehbare Tatbestände ohne Schwierigkeit auf Grund dieses Gesetzes geordnet werden. Vor allem aber ist das Preisbindungsgesetz rechtlich grundsätzlich verschieden von den vorhergehenden Preisbestimmungen. Während die gesamte bisherige Preispolitik praktisch ausschließlich auf die Preisüberwachung (daher auch Preisüberwachungskommissar) ausgerichtet war, also vor allem einer Preissteigerung entbloßen Preisüberwachung zur Preisbildung getan (daher Preisbildungskommissar).

Der § 2 des Preisbildungsgesetzes bestimmt:

"Der Reichskommissar ist ermächtigt, die zur Sicherung volkswirtschaftlich gerechtfertigter Preise und Entgelte erforderlichen Maßnahmen zu treffen."

Da im § 1 des Preisbildungsgesetzes mit Ausnahme der Löhne und Gehälter sämtliche Preise und Entgelte der Zuständigkeit des Preisbildungskommissars unterstellt werden, bedeutet der § 2 die weitestgehende preispolitische Vollmacht, die überhaupt denkbar ist, um die gestellten Aufgaben zu erfüllen.

Schon an dieser Stelle kommt — neben der Preisbildung an Stelle der Preisüberwachung — der "volkswirtschaftlich gerechtfertigte Preis" zum Ausdruck. Die preisrechtliche Folgerung wird in Ziffer 5 der RPOe. vom 15. 11. 1938 ge-

> "Der Preis, der nach den Vorschriften der Preisstopverordnung zulässig ist, ist der höchstzulässige Preis. Der gesetzlich höchstzulässige Preis ist aber keineswegs immer gleichbedeutend mit dem volkswirtschaftlich gerechtfertigten Preis. Die öffentlichen Auftraggeber haben daher ... zu erwägen, ob ... Tatsachen vorliegen, die einen geringeren Preis rechtfertigen."

Die gemäß § 22 KWVO. erforderliche Preissenkung auf den kriegswirtschaftlich gerechtfertigten Preis bedeutet nur eine Anpassung der bereits in dem Preisbildungsgesetz niedergelegten Grundsätze auf die strengeren Anforderungen der Kriegswirtschaft.

Gleichzeitig stützt der Gesetzgeber die Vollmacht des Preisbildungsgesetzes mit allen zur Verfügung stehenden staatlichen Zwangsmitteln. Die Strafandrohungen des § 4 reichen von Zuchthaus- bis zu Geld- und Ordnungsstrafen, bis zur Geschäftsschließung und zum Tätigkeitsverbot. Die ganze Tragweite dieser Bestimmungen des Preisbildungsgesetzes ist von der Rechtsprechung restlos anerkannt worden. Es sei hierzu auf die Reichsgerichtsentscheidung verwiesen, die die "Chemische Industrie" in Nr. 5/41 besprochen hat.

Die Preisbehörden.

Alsbald nach Erlaß des Preisbildungsgesetzes wurden auch die Voraussetzungen des behördlichen Apparates geschaffen, der für die Fülle der anfallenden Einzelaufgaben unerläßlich war. Der Organisationserlaß vom 12. 12. 1936 und seine späteren Ergänzungen zeigt den Aufbau der Preisbehörden und regelt ihre Zuständigkeiten. Dem Preisbildungskommissar sind untergeordnet die Preisbildungsstellen (in Preußen die Oberpräsidenten, in den übrigen deutschen Ländern die Obersten Landesbehörden). Ihnen unterstehen die

Preisüberwachungsstellen, die in Preußen bei den Regierungspräsidenten (in Berlin Polizeipräsident), in Bayern bei den Kreisregierungen, in Sachsen bei den Kreishauptleuten, in Hamburg bei der Behörde für Wirtschaft, in den übrigen Ländern bei den Obersten Landesbehörden gebildet wurden. Sachlich haben die Preisüberwachungsstellen ausschließlich Ueberwachungsfunktionen, während den Preisbildungsstellen die Festsetzung von Preisen, Preisspannen und Zuschlägen jeder Art obliegt, soweit die Entscheidung nur für einen räumlich begrenzten Bezirk von Bedeutung ist. Im übrigen auch für Anträge auf Grund der Preisbindungsverordnung ist die Zuständigkeit des Preisbildungskommissars gegeben. Die Ausnahmeanträge auf Grund des § 3 der Preisstopver-ordnung haben eine besondere Regelung im Runderlaß 60/39 gefunden. Danach entscheidet der Preisbildungskommissar insbesondere über Ausnahmeanträge von Kartellen und in sonstigen Fällen horizontaler Preisbindung. Hierbei sind die Anträge über die Wirtschaftsgruppen zu leiten. Außerdem obliegt dem Preisbildungskommissar die Entscheidung von Einzelanträgen grundsätzlicher Bedeutung sowie Ausnahmeanträgen für Markenartikel (vertikale Preisbindung). Ueber alle übrigen Anträge gemäß § 3 der Preisstopverordnung entscheiden die Preisbildungsstellen, denen sie über die Industrieabteilungen der Wirtschaftskammern zuzuleiten sind.

Durchführung des Preisbildungsgesetzes.

Das Preisbildungsgesetz ist nach seiner Struktur ein Rahmengesetz. Es wurde alsbald ausgefüllt von einer Vielzahl allgemeiner und besonderer Bestimmungen. In allererster Linie ist die Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen (Preisstopverordnung) vom 26. 11. 1936 zu nennen, die durch gleichartige Bestimmungen in der Ostmark, dem Sudetenland und den Ostgebieten für die neuen Reichsteile ergänzt wurde. Die in Form von Ausführungsverordnungen und Runderlassen ergangenen Erläuterungen und ihre Auswirkungen insbesondere für die chemische Industrie seien einer besonderen Behandlung vorbehalten. Eine bedeutsame Ergänzung erfuhr das Preisstoprecht für Aufträge der öffentlichen Hand durch die Verordnung über die Preisermittlung auf Grund der Selbstkosten bei Leistungen für öffentliche Auftraggeber vom 15. 11. 1938 mit den Leitsätzen (LSO.) vom gleichen Tage. Ebenfalls auf Grund des Preisbildungsgesetzes wurde die Verordnung über Preisbildung für ausländische Waren (Auslandswarenpreisverordnung) vom 15. 7. 1937 erlassen. Ferner ergingen Sondervorschriften nicht nur für einzelne Erzeugnisse, sondern für ganze Teile der gewerblichen Wirtschaft, wie z. B. auf dem Gebiet der Leder-und Spinnstoffwirtschaft. Alle Preisfestsetzungen (Höchst-, Mindest- und Festpreise) des Preisbildungskommissars oder besonders von ihm ermächtigter Stellen, beispielsweise Monopolverwaltung oder Reichsstellen, ergehen auf Grund des § 2 des Preisbildungsgesetzes. Derartige Preisfestsetzungen sind scharf zu trennen von bloßen Ausnahme- oder sonstigen Genehmigungen, wie sie in den einzelnen Preisvorschriften vorgesehen sind, beispielsweise § 3 der Preisstopverordnung oder §§ 1 und 2 der Preisbindungsverordnung.

Auf dieser Basis des Preisbildungsgesetzes hat sich praktisch das gesamte Preisrecht bis zum Krieg entwickelt und wesentlich dazu beigetragen, daß die wirtschaftliche und militärische Aufrüstung durchgeführt werden konnte ohne erhebliche preisliche Belastungen des privaten und öffentlichen Verbrauchers, aber auch ohne die befürchteten Hemmnisse für den Wirtschaftsablauf selbst.

Preisrecht im Kriege.

Mit dem Ausbruch des Krieges wurde ähnlich der Produktionsumstellung auf den Kriegsbedarf auch das Preisrecht den besonderen Erfordernissen der Kriegswirtschaft durch die §§ 22 ff. der Kriegswirtschaftsverordnung angepaßt. War in der Verankerung des Preisrechts der Vorkriegszeit im Vierjahresplan seine Bedeutung für den Wiederaufbau Deutschlands veranschaulicht, so dient die Kriegswirtschaftverordnung und ihre Preisbestimmungen über die Aufgaben des bisherigen Preisrechts hinaus unmittelbar der Reichsverteidigung. Wenn darin der kriegswirtschaftlich gerechtfertigte Preis gefordert und nur dieser anerkannt wird, so bedeutet dies, wie bereits angedeutet wurde, lediglich eine Anpassung des "volkswirtschaftlich" gerechtfertigten Preises des Preisbildungsgesetzes an die Kriegswirtschaft. Preissenkung und Gewinnabführung sind nur Auswirkungen dieses Grundsatzes. Die Schwierigkeiten, die sich im Einzelfall aus der praktischen

Durchführung des § 22 KWVO. ergeben, mögen einer besonderen Behandlung vorbehalten bleiben.

Die KWVO. ist Kriegsrecht, also zeitlich durch die Kriegsdauer beschränkt. Es ist müßig, sich im einzelnen Vermutungen über die künftige Gestaltung des Preisrechts nach Beendigung des Krieges hinzugeben. Es steht aber wohl außer Zweifel, daß der im Preisbildungsgesetz niedergelegte Grundsatz des volkswirtschaftlich gerechtfertigten Preises aufrechterhalten, ja sogar fortentwickelt wird. Es ist vielfach in der Wirtschaft als abänderungsbedürftig empfunden worden, daß Verlustpreise nicht erhöht werden dürfen, solange das Gesamtunternehmen diesen Einzelverlust ausgleichen kann. Der

Preisbildungskommissar hat in seiner Rede vor dem Beirat der Reichsgruppe Industrie am 19. 6. 1940 bei der Erörterung der Preiserrechnung nach LSO. ausgeführt:

"Zur Zeit ist der Zustand, daß jedes Produkt sich selbst

trägt, noch nicht erreicht."

Wird weiter berücksichtigt, daß außerhalb der LSO., beispielsweise auf dem Gebiet der Leder- und Spinnstoffwirtschaft, die Bildung von Preisen auf der Kostengrundlage vorgesehen ist, so scheinen Ansätze einer künftigen Entwicklung des Begriffes vom volkswirtschaftlich gerechtfertigten Preis vorhanden zu sein, die den Bedürfnissen der Wirtschaft entgegenkommen. (1742)

Bewirtschaftung von Großglas.

In einem auf S. 58 wiedergegebenen Aufsatz wurde bereits die Großglasbewirtschaftung behandelt. Wie dort ausgeführt wird, erfolgt die Bewirtschaftung von Großglas (Glasballons, Demijohns usw. mit einem Nenninhalt von 51 und mehr) durch die Reichsstelle für Waren verschiedener Art. Grundlage der Bewirtschaftung bildet seit dem 30. 4. 1940 die Anordnung V 36 vom 30. 4. 1940 ("Reichsanzeiger" Nr. 101 vom 30. 4. 1940).

Diese Anordnung ist nunmehr mit Wirkung vom 1. 4. 1941 außer Kraft gesetzt und durch Anordnung V 45 vom 21. 3. 1941 ("Reichsanzeiger" Nr. 69 vom 22. 3. 1941; "Chem. Ind. N.", S. 193) ersetzt worden. Die in § 2 Ziffer 1 der Anordnung V 36 verankerte Bezugsgenehmigungspflicht (Enghalsgefäße dürfen beim Hersteller nur mit Genehmigung der Reichsstelle für Waren verschiedener Art bezogen werden) hat in § 2 Ziffer 1 der Anordnung V 45 folgende Fassung erhalten:

"Enghalsgefäße im Sinne des § 1 dieser Anordnung dürfen nur gegen Bezugsgenehmigungen der Reichsstelle für Waren verschiedener Art veräußert werden."

Für die Bedarfsträger ergibt sich aus der Anordnung V 45 keine Verfahrensänderung gegenüber der bisherigen Durchführung der Bewirtschaftung. Die grundlegenden Aenderungen, die sich aus der neuen Anordnung gegenüber der Anordnung V 36 ergeben, sind folgende:

1. Die Verantwortlichkeit für die Innehaltung der Bestimmungen, die bisher beim Bezieher lag, wird auf den Veräußerer verlagert.

2. Die Anordnung V 36 schrieb die Genehmigungspflicht nur beim Bezug vom Hersteller der Gefäße vor. Die Schleusung über den Handel an die Bedarfsträger bedurfte bei straffer Durchführung der Lenkung eines ziemlich komplizierten und schwer zu überwachenden Auflagensystems. Durch die neue Anordnung ist von vornherein die Pflicht zur Vorlage von Bezugsgenehmigungen bei jeder Veräußerung, also in jedem Stadium des Verteilungsvorganges festgelegt.

3. Durch den Wortlaut des § 2 Ziffer 1 der Anordnung V 45 sind die durch Händlerfirmen aus dem Ausland eingeführten Großglasgefäße automatisch in das Bewirtschaftungssystem eingeschaltet, während bisher die Einschaltung der aus dem Ausland eingehenden Gefäße in die Bewirtschaftung durch Auflagen in den Devisenbescheinigungen erfolgen mußte.

Bei der Anordnung V 36 kam bereits im Wortlaut des § 2 Ziffer 1 zum Ausdruck, daß die Bezugsgenehmigungspflicht nur für fabrikneue Gefäße gilt. Da nach wie vor nicht die Absicht besteht, gebrauchte oder gar mit üblichem Füllgut gefüllte Gefäße in die Bewirtschaftung einzubeziehen, durch den Wortlaut des § 2 Ziffer 1 der Anordnung V 45 jedoch jede Veräußerung von Großglasgefäßen mit einem Nenninhalt von 5 1 und mehr genchmigungspflichtig ist, wurde die Begriffsbestimmung in der neuen Anordnung geändert. Der § 1 der Anordnung V 36 lautete:

"Unter diese Anordnung fallen alle Enghalsgefäße aus Glas (insbesondere Glasballons, Demijohns) mit einem Nenninhalt von 5 Litern und mehr." Diese Begriffsbestimmung wurde im § 1 der Anordnung V 45 wie folgt ergänzt:

"Ausgenommen sind mit üblichem Füllgut gefüllte sowie danach entleerte Enghalsgefäße."

Nach dem bisher gehandhabten Verfahren wurden die Bezugsgenehmigungen für bestimmte Gefäßgrößen erteilt, wobei den Lieferanten (Hütten bzw. Großhandelsfirmen) die Genehmigung erteilt worden war, innerhalb der 3 Größenkategorien - 5- bis 15-l-, über 15bis 30-l- und über 30-l-Gefäße - andere Größen zur Auslieferung zu bringen, wenn der Gesamtliterinhalt nicht überschritten wird. Hierdurch war es z. B. einem Bedarfsträger, der über eine Bezugsgenehmigung für 1000 15-l-Gefäße verfügte, möglich, 3000 5-l-Gefäße zu beziehen. Da es jedoch nicht möglich ist, bei einer bestimmten Produktionskapazität die dreifache Anzahl von 5-l-Gefäßen gegenüber 15-l-Gefäßen herzustellen, bestand stets die Gefahr einer Diskrepans zwischen Produktionskapazität und dem Volumen der umlaufenden Bezugsgenehmigungen. Zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten werden daher die Bezugsgenehmigungen in Zukunft nicht mehr auf bestimmte Gefäßgrößen, sondern nurmehr auf Größenkategorien lauten. Ein Bedarfsträger, der im Besitz einer Bezugsgenehmigung über 1000 Gefäße der Größenkategorie 5-15 l ist, kann hierauf 1000 5-l-Gefäße oder 1000 10-l-Gefäße oder 1000 15-l-Gefäße oder 1000 Gefäße einer Zwischengröße oder insgesamt 1000 Stück in beliebiger Zusammensetzung bis 15 l Nenninhalt beziehen. Die genehmigte Gesamtstückzahl kann jedenfalls nicht mehr überschritten werden.

Bezugsgenehmigungen wurden bisher mit einer Laufzeit von 2 Monaten erteilt. Hieraus haben sich zum Teil insofern Schwierigkeiten ergeben, als Gefäße bei der Großglashütte fertiggestellt zum Versand lagerten, jedoch mangels sofortiger Bereitstellung von Waggons und inzwischen eingetretenen Verfalls der Bezugsgenehmigung nicht mehr zum Versand gebracht werden konnten. Diesen Schwierigkeiten Rechnung tragend werden die Bezugsgenehmigungen bis auf weiteres mit einer Laufzeit von 3 Monaten ausgestellt werden.

Die auf Grund der Anordnung V 36 erteilten Ausnahmegenehmigungen zur Erleichterung der Durchführung der Bewirtschaftung in den Fällen, in denen dies im Gesamtinteresse vertretbar erscheint, wurden auch weiterhin beibehalten.

So wurde der Fachgruppe Hohlglasindustrie und der Fachgruppe Glas und Keramik der WGEA. für ihre Mitgliedsfirmen die Genehmigung erteilt, Klärflaschen (Enghalsgefäße, die mit einer Oeffnung am Boden versehen sind) ohne Bezugsgenehmigungen zu veräußern.

Weiterhin wurde der Fachgruppe Hohlglasindustrie und der Fachgruppe Glas und Keramik der WGEA. für ihre Mitgliedsfirmen die Genehmigung erteilt, Enghalsgefäße der Gruppe Pharmedflak mit einem Nenninhalt von 5 1 und mehr ohne Bezugsgenehmigung zu veräußern, wobei den Veräußerern die Pflicht auferlegt wurde, dafür Sorge zu tragen, daß diese Gefäße in erster

a) Apotheken, Drogerien, Krankenhäusern und Laboratorien der chemischen und pharmazeutischen Industrie, b) Firmen, welche die Gefäße beschriften,

zugeführt werden.

Auf Antrag wird die Reichsstelle Großglasherstellern die Genehmigung erteilen, Großglasgefäße ohne Bezugsgenehmigungen an Gefolgschaftsmitglieder oder in der Nähe der Glasfabrik ansässige kleinere Bedarfsträger, welche die Gefäße vor Inkrafttreten der Bewirtschaftungsmaßnahmen früher regelmäßig bei der Hütte gekauft haben, in beschränktem Umfang auszuliefern.

Bei der Durchführung der Bewirtschaftung bedient sich die Reichsstelle nach wie vor der Gliederungen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft, die als Kontingentsträger eingesetzt wurden. Der Kreis der Kontingentsträger ist der gleiche geblieben, wie in dem eingangs erwähnten früheren Aufsatz ausgeführt.

Auch das Verfahren der Erteilung von Sammelbezugsgenehmigungen durch die Fachgruppe Glas und Keramik der WGEA. wird unverändert aufrechterhalten.

Die auf Grund der Anordnung V 36 von der Reichsstelle oder den Kontingentsträgern erteilten Bezugsgenehmigungen behalten ihre Gültigkeit. (1705)

Orientalische Neugestaltung.

Grundlagen und Aufgaben der Chemiewirtschaft im Nahen Osten.

er vorderorientalische Raum, der im Altertum den Mittelpunkt des wirtschaftlichen und kulturellen Lebens der Welt bildete, hat seit dem Ausgang des Mittelalters nur noch eine untergeordnete Rolle in der Weltwirtschaft gespielt. Die über Vor-derasien und Nordafrika im Laufe der Jahrhunderte hinweggegangenen Völkerstürme hatten das vor unserer Zeitrechnung am Ostrande des Mittelmeeres errichtete Kulturgebäude bis in seine Grundlagen hinein zerstört, so daß der in der Neuzeit einsetzende Vorstoß Westeuropas zur wirtschaftlichen und kulturellen Beherrschung des Nahen Ostens nur noch wenige Ueberreste der alten orientalischen Kultur vorfand. Um so leichteres Spiel hatte das abendländische Kapital bei seinem skrupellos durchgeführten Versuch, sich der natürlichen Hilfsquellen der orientalischen Länder zu bemächtigen. Der wachsende politische Einfluß, den sich die westmächtlichen Demokratien, in verstärktem Umfang vor allem seit dem Versailler Diktat, in allen Teilen des Nahen Ostens zu sichern wußten, lieferte den Ausgangspunkt für eine umfassende und mit starken militärischen Mitteln gesicherte Kontrolle über die Naturschätze und die Arbeitsleistung des Orients. Diese Politik hatte nur die Ausbeutung des orientalischen Wirtschaftsraums zur Erzielung möglichst hoher Gewinne, nicht jedoch eine den tatsächlichen Bedürfnissen der orientalischen Völker Rechnung tragende Erschließung aller wirtschaftlichen Möglichkeiten zum Ziel. Es kann nicht erstaunen, daß der Nahe Osten unter diesen Umständen auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens bis in unsere Tage hinein deutliche Spuren der Vernachlässigung zeigt, wie sie sich in der mangelhaften Leistungsfähigkeit der Volkswirtschaft, der niedrigen Kaufkraft der breiten Massen und ihrem äußerst Gesundheitszustand besonders unbefriedigenden deutlich ausprägen.

Gegen diesen Zustand erhebt sich heute die orientalische Welt. Der Kampf des Irak, der in wachsendem Maße Sympathie und Unterstützung in allen übrigen Teilen des Orients findet, bildet den Auftakt zu einer Bewegung, die mit der politischen Befreiung auch die Ketten der westeuropäischen und amerikanischen Plutokratien abwerfen will. Die wirtschaftliche Zielsetzung dieser Politik liegt in ihren Grundlagen bereits heute fest: sie erstrebt einen aus der eigenen Volkskraft neu geformten orientalischen Raum, der seine wirtschaftlichen Möglichkeiten voll zu nutzen weiß. Es steht außer Frage, daß den Mächten der Achse, die den orientalischen Völkern ihre volle und uneingeschränkte Sympathie entgegenbringen, bei der Durchführung

der Neugestaltung des Orients große und vielseitige Aufgaben zufallen werden.

Zu den wichtigsten Helfern und Wegbereitern einer wirtschaftlichen Revolution im Nahen Osten gehört die Chemie. Sie wird die Werkzeuge liefern, mit deren Hilfe die ungenutzten Reichtümer der Pflanzen-, Tier- und Mineralwelt in wirtschaftliche Werte umgesetzt werden können. Sie stellt die Waffen in dem Kampf gegen die zahlreichen Volksseuchen zur Verfügung, die die Völker zerrütten und ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit auf ein Minimum herabdrücken. Sie wird Straßen bauen helfen, den Güterumschlag beschleunigen und den Menschen in Stadt und Land einen höheren Anteil an allen Kulturgütern sichern.

Daß der orientalische Wirtschaftsraum über zahlreiche natürliche Voraussetzungen für eine solche Neugestaltung seines Lebens verfügt, wird im folgenden im einzelnen dargelegt werden.

Rohstoffe und Energieträger in den Händen des britischen Kapitals.

Von den pilanzlichen Rohstoffen des Nahen Ostens ist an erster Stelle die Baumwolle zu nennen; Aegypten gehört mit seiner an eine halbe Million Tonnen heranreichenden Ernte zu den wichtigsten Baumwolländern der Welt. Auch in der Türkei, dem Iran, Syrien-Libanon und Irak ist die Baumwollkultur in den letzten Jahren bedeutend ausgedehnt worden. Ebenso ermöglicht der große Schafbestand, vor allem in der Türkei und im Iran eine beträchtliche Wollerzeugung. Von weiteren industriellen Ausgangsmaterialien sind vor allem Farb- und Gerbstoffe, Gummen und Harze sowie zahlreiche Arzneipflanzen zu nennen. Auch die Gewinnung von Oelsaaten hat in der letzten Zeit einen bedeutenden Aufschwung erfahren. Für alle diese Erzeugnisse, die bisher durchweg nur mit primitiven Anbaumethoden gewonnen wurden kann der Orient ein Vielfaches der gegenwärtigen Erzeugung liefern, wenn die Erträge durch den Einsatz von chemischen Düngemitteln und durch die Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln planmäßig erhöht werden. Mit Ausnahme von Aegypten sind Düngemittel und Schädlingsbekämpfungsmittel im Nahen Osten bisher so gut wie unbekannt. Der Gesamtverbrauch von Düngemittel im Nahen Osten bisher so gut wie unbekannt. mitteln in allen orientalischen Ländern mit Ausnahme von Aegypten erreicht bisher noch nicht 2 Mill. RM im Jahr; Schädlingsbekämpfungsmittel spielen in der Kostenrechnung der orientalischen Landwirtschaft praktisch überhaupt keine Rolle.

Von wenigen Ausnahmen abgesehen erfolgt bisher kein systematischer Abbau der vielseitigen Bodenschätze. Aus der folgenden Tabelle geht hervor, daß die Förderung von Metallerzen und sonstigen Mineralien sich im wesentlichen auf die Türkei und Aegypten beschränkt; die reichen Mineralvorkommen, über die beispielsweise der Iran und Afghanistan verfügen, sind noch durchweg unerschlossen.

Die bergbauliche Gewinnung im Nahen Osten (metr. t).

A STATE OF THE PARTY OF THE PARTY OF						ALC: ALC: ALC: ALC: ALC: ALC: ALC: ALC:	n :-	9
	1	űrkei	Сур	ern	Aegy	pten	Pala	stina
	1938	1939	1938	1939	1938	1939	1938	1939
Steinkohle (1000 t)	2559	2696	_	-	_	_	-	_
Braunkohle (1000 t)	129	151	_	-	_	-	-	_
Eisenerze	71375	239035	-	-	-	630	_	-
Manganerze	2186	3339	_		153112	119882	_	-3
Chromerze	213630	191644	56671)		30.	_	-	_
Wolframerze			-	_	1393	_	77-5	- V
Molybdänerze .	80	555	_	_	_	_	1	-
Antimonerze	1300	1280	_	9 -	-	0 -0	-	020
Kupfererze	-		297801]					_
Kupfer	2488	5917	-		_	1000	-	_
Quecksilber [Fl.]	597	359		7	-	-	-	-
Pyrite	_	- 5	5235741)			-		-
Schwefel	3693	2601	200-20	-	100-1		1196	829
Rohphosphate					458404	468100	-	-
Asbest	678	88	56681)			35-5		
Talkum			-		1251		-	-
Gips	125		97291]	R.	212088		3984	4524
Schwerspat			-	-	20		-	N 1
	247293		3000	200	284949	1] .	9000	35.0
Kalisalze	2	_		3	-		58118	-
Brom	200	-	-	_	200	5 (<u>-</u>)	481	1
The second secon								

¹⁾ Ausfuhr

Von der Türkei abgesehen, die die Erschließung ihrer Mineralvorkommen weitgehend aus eigenen Kräften durchführt, liegt die bergbauliche Förderung in sämt-lichen orientalischen Ländern durchweg in den Händen des britischen Kapitals. Als Beispiel dafür kann die Manganerz- und Phosphatgewinnung Aegyptens dienen, die im wesentlichen von der Sinai Mining Co., Ltd., bzw. der Egyptian Phosphate Co., Ltd., betrieben wird. In Palästina hat die Palestine Potash Co., Ltd., eine bedeutende Gewinnung von Kalisalzen und Brom aus den Vorkommen des Toten Meeres aufgebaut. Auf Cypern liegt die Gewinnung von Pyriten in den Händen der Cyprus Sulphur & Copper Co., Ltd., sowie der gleichfalls unter britischem Einfluß stehenden S. A. Hellénique de Produits et Engrais Chimiques.

Die Energieversorgung der orientalischen Volkswirtschaft ist weitgehend auf der Versorgung mit Erdöl aufgebaut. Der orientalische Raum, der in den letzten Jahren 6% der Weltgewinnung bestritt, gehört bereits jetzt zu den wichtigsten Erdölgebieten der Welt, obwohl die festgestellten Vorkommen bisher nur teilweise aus-gebeutet werden. Sämtliche erschlossenen Lagerstätten werden durch das britische bzw. nordamerikanische Erdölkapital kontrolliert. Im Iran fördert die Anglo-Iranian-Oil Co., Ltd., deren Großaktionär die britische Regierung ist, in Irak die Iraq Petroleum Co., Ltd., mit ihren Tochtergesellschaften — Aktionäre sind die Anglo Iranian-Oil Co., Ltd., der Royal Dutch Shell Konzern sowie die Compagnie Française des Pétroles — und in Aegypten die gleichfalls zum Royal Dutch Shell Konzern gehörige Anglo-Egyptian Oil Fields, Ltd. Die Erdölgebiete in Saudisch-Arabien und auf den Bahrein-Inseln werden von dem Standard Oil-Konzern ausgebeutet. — Im einzelnen hat sich die Erdölgewinnung im Nahen Otten wie folgt entwickelt (in Mill t). Osten wie folgt entwickelt (in Mill. t):

	1938	1939	1940
Iran	10,0	10,3	9,6
Irak	4,3	4.4	3,7
Bahrein-Inseln	1.2	1.1	1.0

Von den sonstigen Energieträgern hat bisher nur die Türkei ihre im Norden von Anatolien gelegenen Steinkohlenvorkommen sowie die Braunkohlenvorkommen im Westen von Klein-Asien in größerem Umfang erschlossen; die Türkei setzt über die Deckung ihres Eigenverbrauchs hinaus auch noch regelmäßig mehrere 100 000 t Steinkohle auf auswärtigen Märkten ab und trägt damit zur Energieversorgung des orientalischen Gesamtraumes bei. Eine bescheidene Steinkohlengewinnung erfolgt außerdem in Iran. Im übrigen müssen sämtliche Länder ihren Kohlenbedarf durch Einfuhr aus den europäischen Förderländern decken. Von der Möglichkeit, die Kohleneinfuhr durch die Erschließung von Wasserkrätten zu verringern, ist bisher nur in geringem Umfang Gebrauch gemacht worden; die großen Wasserkraftprojekte Aegyptens stehen zum überwiegenden Teil noch auf dem Papier.

Industrialisierung aus eigenen Kräften.

Obwohl die britische Kontrolle über die wirtschaftlichen Schlüsselstellungen des Orients der Bildung von nationalem Kapital verhältnismäßig enge Grenzen gezogen hat, sind doch mehrere Länder an den Aufbau einer Industrie auf einheimischer Kapitalgrundlage ge-gangen. Dabei beschränkt sich die Erzeugung im wesentlichen auf die Herstellung von Verbrauchsgütern, unter denen neben Nahrungsmitteln und Getränken Textil-erzeugnisse an erster Stelle stehen. Die Türkei, Aegypten und der Iran verfügen über eine verhältnismäßig leistungsfähige Baumwoll- und Wollindustrie, die in zu-nehmenden Umfang zur Deckung des einheimischen Verbrauchs an Textilien und Kleidungsstücken aller Art beiträgt. Daneben sind einige Glas-, Zement- und Papier-fabriken auf allerdings noch recht bescheidener Produktionsgrundlage entstanden.

Investitionsgüter werden im Nahen Osten in nennenswertem Umfang bisher nicht hergestellt. Die Türkei hat zwar seit längerer Zeit Pläne zur Schaffung einer eigenen Schwerindustrie aufgestellt, jedoch ist ihre Verwirk-lichung durch den Ausbruch des europäischen Krieges verzögert worden. Infolgedessen beschränkt sich die Metallproduktion bisher auf die Verhüttung der im Südosten von Anatolien geförderten Kupfererze, die jetzt mehrere tausend Tonnen erreicht hat und zum überwie-

genden Teil ausgeführt wird.

Chemikalienverbrauch zu vier Fünfteln durch Einfuhr.

Den Gesamtverbrauch des orientalischen Wirtschaftsraums an chemischen Erzeugnissen aller Art kann man auf 150 Mill, Ril veranschlagen, von denen rund vier Fünftel durch ausländische Bezüge gedeckt werden. Die Erzeugung von Chemikalien beschränkt sich auf verhältnismäßig wenige Warengruppen und hat nur in der Türkei und Aegypten einen nennenswerten Stand erreicht.

Die ägyptische Chemieproduktion, deren Wert bei 10 bis 15 Mill. Ml liegen dürfte, hat ihr Schwergewicht in der von einer britischen Kapitalgruppe kontrollierten Egyptian Salt and Soda Co., Ltd., die sowohl Schwefel-säure und Superphosphat wie pflanzliche Oele, Seifen und Glycerin herstellt. Eine pharmazeutische Industrie befindet sich im Aufbau. Größeren Umfang hat außerdem noch die Zündholzindustrie, die den überwiegenden

Teil des Landesbedarfs decken kann.

Einen vielseitigeren Charakter trägt die Chemieerzeugung der Türkei, deren Wert sich auf 10 Mill. M jährlich belaufen dürfte. Gut entwickelt ist vor allem die Seifen- und Gerbextraktindustrie. Auch Kautschukwaren und Körperpflegemittel werden in größerem Umfang hergestellt. Das von der Regierung aufgestellte Programm zur Erzeugung von Schwerchemikalien, das u. a. den Bau einer Chloralkalielektrolyse eines Stickstoffwerkes sowie einer Superphosphatfabrik vorsah, hat sich bisher nicht verwirklichen lassen.

Von den sonstigen orientalischen Ländern besitzt Palästina eine nennenswerte Chemieproduktion mit einem jährlichen Erzeugungswert von etwa 3 Mill. M. Hergestellt werden vor allem Arzneimittel sowie Seifen, Körperpflegemittel, Farben und Lacke. Im Iran arbeiten mehrere Zündholzfabriken, eine Teerdestillation und einige Seifenfabriken. Afghanistan hat mit dem in den letzten Jahren erfolgten Bau einer Seifenfabrik gleichfalls den Grundstein zu einer eigenen bescheidenen Che-

mieproduktion gelegt.

Chemieeinfuhr im Werte von 130 Mill. RM.

Der Gesamtverbrauch des Nahen Ostens an eingeführten Chemikalien hat in den letzten Jahren einen Wert von rund 130 Mill. 2M jährlich. Davon entfiel gut die Hälfte allein auf Aegypten, in dessen Chemieeinfuhr die Bezüge an chemischen Düngemitteln den Ausschlag geben. An zweiter Stelle folgte die Türkei mit rund 20% der Gesamteinfuhr. Die nächsten Plätze wurden von Iran und Syrien-Libanon mit je 8% sowie von dem Irak und Palästina mit je 5% belegt. In den kleinen Rest teilten sich Cypern und die über den Hasen von Aden versorgten Teile Arabiens. Für die übrigen Teile der arabischen Halbinsel sowie für Afghanistan liegen keine statistischen Nachweisungen vor, jedoch kann ange-nommen werden, daß der gesamte Einfuhrbedarf dieser Gebiete unter 1 Mill. RM liegt.

Die Aufteilung der Chemieeinfuhr auf die wichtig-

sten Warengruppen zeigt für die einzelnen Länder ein

recht unterschiedliches Bild. Düngemittel stellten nur in Aegypten mit 53% einen großen Teil der Gesamt-bezüge. In der Türkei nahmen die Schwerchemikalien mit 23% und die Arzneimittel mit 22% den ersten Platz ein. Kautschukwaren führten mit einem Anteil von 43 bzw. 21% in der Chemieeinfuhr des Iran und Irak. Für Kunstseide ist nur für Syrien-Libanon mit 29% ein großer Einfuhranteil ausgewiesen. Auf Teerfarben entfielen in der Türkei und Aegypten nur 7 bzw. 2%, dagegen führten sie in den Bezügen von Aden mit einem Anteil von 27%. In der Chemieeinfuhr von Palästina belegten die pharmazeutischen Erzeugnisse mit 19% den ersten Platz.

Unter den an der Chemieeinfuhr des Nahen Ostens beteiligten Lieferländern nimmt Deutschland durchweg den führenden Platz ein; beispielsweise stellte die deutsche Industrie von den Bezügen der Türkei und des Iran bis zu drei Fünfteln und darüber hinaus. Großbritannien war nur an der Deckung des Chemiebedarfs der von ihm beherrschten Gebiete, d. h. Aegypten, Palästina und dem Irak, mit größeren Posten beteiligt.

Die Chemikallenelniuhr des Nahen Ostens

in 1000 RM. Türkei Acgyp- Syrien-Paläst. Irak Cypern Iran Aden

1) ten²) Liban.²) ²) ²) ²) ²) ²) ²) ²) 440 5480 3440 710 938 1156 1266 Schwerchemikalien 580 36580 1060 254 566 1360 40 1055

Düngemittel Teerfarben 363 474 27 Teerfarhen
Mineralfarhen
Firnisse, Lacke, Kitte
Sprengstoffe, Zündwaren
Pharmaz, Erzeugnisse
Aetherische Oele, künstliche Riechstoffe
Körperpflegemittel
Leim und Gelatine
Gerbstoffextrakte
Kunstseide 2060 420 5247 365 35 1400 633 225 92 350 488 2220 152 250 378 5210 1291 338 132 6770 1280 686 1496 550 530 42 451 1590 555 615 125 157 149 490 600 170 39 85 8 6 196 10 110 Kunstseide Schnitz- und Formstoffe Sonstige Kunststoffe 820 260 59 89 28 32 2860 80 110 14 125 73 Photochem. Erzeugnisse 570 790 126 Kautschukwaren Seifen, Waschmittel Wachs-, Stearin-, Fett-4000 3770 1376 1291 1472 4248

400 Sonst. chem. Erzeugnisse 650 176 2020 159 438 448 9346 2397 9930 Chemiceinfuhr, insges. 23590 68660 6540 7106

1450

980

60

520

erzeugnisse Erdől- und Teerprodukte

511

39

42

73 1037

24

37

49

27

19 150

23

1) 1939; 2) 1938; 3) 1937; 4) Fiskaljahr 1939/40 5) Fiskaljahr 1936/37 (bis 31. 3.). (bis 21. 3.);

Eine Chemieausfuhr in irgendwie nennenswertem Umfang erfolgt aus dem Nahen Osten nicht. Eine Ausnahme machen gewisse Spezialerzeugnisse Länder, von denen z.B. die Türkei eine größere Aus-fuhr von Gerbextrakten unterhält. Dagegen steuert der Nahe Osten einen recht beträchtlichen Teil zu der Deckung des Verbrauchs an zahlreichen Chemierohstoffen bei.

Zukunftsaufgaben der Chemie im Orient.

Der Chemie sind auf allen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens im Nahen Osten bedeutende Aufgaben gestellt. Für die Landwirtschaft ist neben der Bewässerungsfrage der Einsatz von chemischen Düngemitteln in großem Maßstabe als entscheidendes Problem anzusehen. Ebenso gehört die systematische Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln zu den wichtigsten Maßnahmen, die im Hinblick auf eine Ertragssteigerung der landwirtschaftlichen Kulturen zu treffen sind. Der Viehbestand muß durch den planmäßigen Einsatz der Veterinär-

medizin in seiner Qualität verbessert werden. Zur Erschließung der Mineralvorkommen gehört als erste Voraussetzung die Anlegung von modernen Verkehrswegen, die einem Massengütertransport gewachsen sind. Damit wird sich nicht nur eine steigende Nachfrage nach Straßenbaupräparaten ergeben, sondern gleichzeitig auch eine verstärkte Motorisierung des Verkehrs erfolgen, die den Verbrauch an Kautschukbereifungen schlagartig heraufsetzt. Die Aufbereitung der Erze, soweit sie an Ort und Stelle erfolgt, wird weiter eine Nachfrage nach zahlreichen Schwerchemikalien auslösen. Ein weiteres zukunftsreiches Absatzgebiet für Chemikalien wird sich mit dem zu erwartenden Ausbau der Verbrauchsgüterindustrie ergeben, die durchweg einheimische Ausgangsstoffe verarbeitet. Zahlreiche Schwerchemikalien, Teerfarben, technische Kautschukwaren, Kunststoffe sowie Farben und Lacke werden von der orientalischen Industrie in verstärktem Umfang aufgenommen werden.

Die erfolgreiche Durchführung aller dieser Maßnahmen steht und fällt aber mit der Fürsorge, die dem orientalischen Menschen zuteil werden muß. Wenn auch die klimatischen Verhältnisse eine Steigerung der Leistungsfähigkeit auf europäische Verhältnisse nicht gestatten, so kann doch viel getan werden, um die Arbeitskraft der 70 Millionen orientalischen Menschen zu ihrem eigenen und zum Nutzen der Weltwirtschaft planmäßig zu erhöhen. Eine führende Aufgabe fällt dabei der Arzneimittelindustrie zu.

Arzneimittelverbrauch im Orient.

124

Deutschland deckt bis zu 70% des Bedarfs.

ie Länder des Nahen Ostens, die in ihrer Ge-samtheit der subtropischen Zone angehören, müssen zur Bekämpfung der zahlreichen epidemischen und endemischen Krankheiten, von denen ihre Bevölkerung heimgesucht wird, dauernd hohe Aufwendungen machen, unter denen die Ausgaben für Arzneimittel den ersten Platz einnehmen. Die den Regierungen der einzelnen Länder für diese Zwecke zur Verfügung stehenden Mittel sind allerdings in-folge der geringen Leistungskraft der orientalischen Volkswirtschaft recht beschränkt, so daß die für Arzneimittel tatsächlich aufgewandten Gelder in keinem Verhältnis zu den wirklichen sanitären Bedürfnissen stehen. Einen höheren Stand hat der Arzneimittelverbrauch bisher nur in den Gebieten erreicht, die über eine zahlenmäßig stärkere und

kaufkräftige europäische Bevölkerung verfügen. Der durchweg unbefriedigende Stand der gesundheitlichen Verhältnisse ist im wesentlichen auf die Ausnutzung des orientalischen Raumes durch das britische und französische Kapital zurückzuführen, dessen vordringliches Bestreben auf eine möglichst rasche und gewinnbringende Ausbeutung der

natürlichen Reichtümer unter völliger Außerachtlassung der eigenen Bedürfnisse der orientalischen Nationen gerichtet war. Einige Länder, wie z. B. die Türkei und Iran, haben allerdings tatkräftige Bemühungen zur Hebung der gesundheitlichen Verhältnisse aus eigenen Kräften eingeleitet; aber auch hier hat die geringe Kaufkraft der einheimischen Bevölkerung eine entscheidende Besserung bisher nicht eintreten lassen. Mit dem jetzt einsetzenden Freiheitskampf des orientalischen Raumes, dem die Mächte der Achse ihre volle Sympathie entgegenbringen, wird auch das wirtschaftliche Leben der in ihm arbeitenden Völker auf neue Grundlagen gestellt werden. Die im Verlauf dieser Neugestaltung zu erwartende Leistungs- und Kaufkraftsteigerung der orientalischen Völker wird auch die Voraussetzungen für eine planmäßig und wirkungsvoll durchgeführte Gesundheitspolitik schaffen.

Gesamtverbrauch an Arzneimitteln.

Der Arzneimittelverbrauch des Nahen Ostens, dessen Bevölkerung rund 70 Millionen Menschen umfaßt, kann für die letzten Jahre auf etwa

20 Mill. RM veranschlagt werden; der durchschnittliche Prokopfverbrauch belief sich auf noch nicht 0,3 RM im Jahr. Dabei ist zu beachten, daß einige Gebiete, wie Palästina und Cypern, die einen verhältnismäßig starken europäischen Bevölkerungsanteil besitzen, einen weit über dem Durchschnitt liegenden Arzneimittelverbrauch aufzuweisen haben; auf Cypern wurden in den letzten Jahren pro Kopf 0,75 RM und in Palästina sogar 2,0 RM für Arzneimittel aufgewandt. Ungefähr auf der gleichen Höhe lag der Arzneimittelverbrauch mit 0,4 RM in der Türkei, Aegypten und Syrien-Libanon. Im Irak wurden nur 0,2 RM, in Iran sogar nur 0,12 RM pro Kopf ausgegeben. Für die übrigen orientalischen Länder, d. h. für die Gebiete der arabischen Halbinsel und Afghanistan, ist mangels jeder statistischen Nachweisung eine Berechnungsgrundlage nicht vorhanden; jedoch kann angenommen werden, daß in diesen Ländern — von dem Verbrauch von Hausmitteln abgesehen — noch nicht 0,05 RM im Jahr für Arzneimittel aufgebracht werden.

Da die meisten orientalischen Länder keine eigene Arzneimittelindustrie besitzen, muß der Nahe Osten seinen Bedarf noch zu mehr als vier Fünftel durch Einfuhr decken; auf die einheimische Erzeugung entfielen nur rund 15% des Verbrauchs. Im einzelnen werden in der Türkei und Aegypten etwa 10% des Bedarfs durch die Eigenproduktion bestritten; in den übrigen Ländern fällt die Erzeugung praktisch überhaupt nicht ins Gewicht. Eine Ausnahme macht nur Palästina, wo die in den letzten Jahren künstlich emporgetriebene Arzneimittelindustrie einen Verbrauchsanteil von annähernd der Hälfte erreicht hat.

Durch die seit Kriegsausbruch erfolgte Ausschaltung der deutschen Arzneimittel von einigen orientalischen Märkten ist die Arzneimittelversorgung des Nahen Ostens teilweise in ein kritisches Stadium getreten, da die britische bzw. nordamerikanische Industrie weder mengen- noch qualitätsmäßig einen hinreichenden Ausgleich für die deutschen Lieferungen bieten konnte. Auf der anderen Seite konnten die Länder, mit denen das Reich weiter regelmäßige Handelsbeziehungen durchführt, vollen Nutzen aus der unbeeinträchtigten Lieferfähigkeit der deutschen pharmazeutischen Industrie ziehen. Diese Tatsache wird besonders verdeutlicht durch die Entwicklung der Arzneimitteleinfuhr von Iran, der im Kriegsjahr 1939/40 70% seiner Bezüge in Deutschland deckte.

Länderanteile an der Arzneimitteleiniuhr des Nahen Ostens (in %).

		Groß-	THE PARK NOTE	
	Deutschland	britannien	Frankreich	Schweiz
Türkei	61	3	10	6
Aegypten	24	25	25	11
Palastina	42	17	13	8
Syrien-Labanon	24	8	40	8
irak	20	60	12	2
Iran	70	5	16	5

Die vorstehenden Zahlen, die auf der Grundlage der jeweils letzt verfügbaren Einfuhrstatistik der einzelnen Länder errechnet sind, zeigen, daß Deutschland den unbestritten führenden Platz in der Arzneimitteleinfuhr der Türkei und Irans einnimmt. Großbritannien stand im Irak, Frankreich in Syrien-Libanon an erster Stelle; die Schweiz hatte einen verhältnismäßig hohen Einfuhranteil nur in Aegypten aufzuweisen. Im Gesamtdurchschnitt sämtlicher orientalischer Länder ergibt sich für Deutschland ein Einfuhranteil von schätzungsweise 40%. Großbritannien und Frankreich erreichten durchschnittlich je 18%, die Schweiz folgte mit 7%; in den Rest teilten sich vorwiegend die Niederlande, Italien und die Vereinigten Staaten.

Türkei.

Infolge der verstärkten Maßnahmen des Gesundheitsministeriums zur Bekämpfung der zahlreichen endemischen Krankheiten, unter denen Syphilis und Tuberculose an erster Stelle stehen, ist der Arzneimittelverbrauch in den letzten Jahren stark gestiegen; für 1939 kann er auf 6 Mill. MI gegen nur 4,5 Mill. MI im Jahre 1937 veranschlagt werden. Die einheimische Arzneimittelerzeugung, deren Wert über 0,5 Mill. MI nicht wesentlich hinausgehen dürfte, steuerte zu dem Gesamtverbrauch nur einen geringen Anteil bei. Die Herstellung beschränkt sich im wesentlichen auf einfache Heilung einge kleine Firmen befassen sich auch mit der Verarbeitung eingeführter pharmazeutischer Halbfabrikate. Sera und Vaccine werden durch das 1938 errichtete staatliche Institut für Serotherapie hergestellt. Die privaten Betriebe zur Erzeugung von Opiumpräparaten haben ihren Betrieb schon vor mehreren Jahren eingestellt, jedoch besteht die Absicht, nunmehr ein staatliches Unternehmen zur Erzeugung von Opiumpräparaten zu errichten. Verbandwatte wird in größerem Umfang durch eine einheimische Fabrik hergestellt.

Die Einfuhr von Arzneimitteln hatte 1939 einen Wert von 5,3 Mill. M gegen 3,9 Mill. M im Jahre 1937. Ueber die Einfuhrentwicklung im abgelaufenen Jahr liegen bisher noch keine abschließenden Angaben vor. Da sich die Einfuhr von Seren und Vaccinen sowie von medizinischen Präparaten, auf die regelmäßig der Hauptteil der Bezüge entfiel, mit 215 t für 1,2 Mill. £T gegenüber dem Vorjahr verhältnismäßig gut behauptet hat, kann angenommen werden, daß die Einfuhr 1940 im großen und ganzen den für 1939 ausgewiesenen Stand nicht wesentlich unterschritten haben dürfte. Die folgende Aufstellung vermittelt einen Ueberblick über die wichtigsten Gruppen der Arzneimitteleinfuhr:

	1938				1939		
	. k	g	1000 4	T	kg	1000 £T	١
Wismutsalze	33	196	31	4	734	17	
Jod, Jodoform, Jodbromid usw			13	7	743	32	
Arsenobenzol und -verbindungen	49	53	86	2	336	47	
Acetylsalicylsäure			16	25	700	32	
Chinin und Salze			762	44	609	779	
Cocain und Salze					76	16	
Chemische Präparate u. Heilmittel (t)	1	02	100		102	153	
Sera und Vaccine, medizinische Prä-							
parate usw. (t)	3	72	1 467		234	1 275	
Medizinische Gaze (1)		31	38		41	72	

Aegypten.

Aegyptens Arzneimittelverbrauch lag in den letzten Jahren zwischen 6 und 7 Mill. 2M. In dem Kampf gegen die Seuchen, von denen vor allem venerische Krankheiten und die Bilharziose in einem großen Teil der Bevölkerung herrschen, hat die Regierung zu verstärkten Abwehrmaß-nahmen gegriffen. Da der ägyptische Markt seit Herbst 1939 von einem entscheidenden Teil seiner ausländischen Arzneimittelbezüge abgeschnitten ist, sind auf zahlreichen Gebieten Mangelerscheinungen aufgetreten, die dem seit langem erörterten Projekt einer leistungsfähigen einheimischen Arzneimittelindustrie erneut Auftrieb gegeben haben. Unter Beteiligung der Misr-Bank wurde Ende 1939 die Soc. Misr pour la Fabrication des Medicaments et des Produits Pharmaceutiques mit einem Kapital von 100 000 £E ins Leben gerufen. Bisher beschränkte sich die Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen, die einen Wert von etwa 0,5 Mill. RM hatte, auf einfache Heilmittel und einige andere Erzeugnisse, die im wesentlichen eine Nachahmung ausländischer Spezialitäten dar-stellten. Von den zehn Laboratorien, die sich mit der Erzeugung von Arzneimitteln befassen, verdienen in erster Linie die in Kairo gelegenen Anlagen der 1927 durch den Zusammenschluß von fünf Großhandelsfirmen gegründeten S.A. des Drogueries d'Egypte (A.K. 67 800 £E) Erwähnung. Sera und Vaccine werden in einem staatlichen Institut hergestellt.

Die Arzneimitteleinfuhr, für die vollständige Angaben nur bis zum Jahre 1938 vorliegen, hatte in dem letzten Berichtsjahr einen Wert von 6.8 Mill. RM gegen 5.4 Mill. RM im Vorjahr; im ersten Halbjahr 1939 hatten die Bezüge einen Wert von 2.5 Mill. RM, so daß das Gesamtjahr mit einer beträchtlichen Abnahme gegenüber 1938 abgeschlossen heben dürfte. Im einzelnen entwickelte sich die Einfuhr wie folgt:

	1937			1938		bi. 1939
	kg	£E	kg	£E	kg	£E
Alkaloide und ihre Salze .	5 540	13 382	6 642	17 489	4 171	11.576
Deutschland		2 786	2000			
Schweiz	1 759	7 720	-	7/300		
Niederlande	490	1 601	- Company			
Großbritannien	419	930				
Sera und Vaccine	· ·	25 629		28 417		25 233
Großbritannien		8 178		9 127	-500	11 855
Deutschland		9 527		8 273	State of	7 582
Ehem. Oesterreich		3 079			S152.00	
Frankreich		2 177		2 250		4 058
Spezialitäten, medizinische						
Präparate und andere Arz-						
neimittel		377 478	3.00	486 353		180 940
Deutschland		88 676		108 026	-	49 572
Frankreich	100.53	111 651		143 526	Sweet .	48 203
Großbritannien		93 580		114 949		44 934
Schweiz		36 134	3442	53 144		18 130
Vereinigte Staaten	1	21 226	200	29 418	1 7000	4 956

Syrien-Libanon.

Der Arzneimittelverbrauch des Mandatsgebietes Syrien-Libanon, der ganz durch Einfuhr gedeckt werden muß, hatte 1938, dem letzten Jahr, für das statistische Nachweisungen verfügbar sind, einen Wert von 1,3 Mill. Mt gegen 1,5 Mill. Mt im Vorjahr. Die weite Verbreitung der Malaria hat eine starke Nachfrage nach Chinin hervorgerufen. Auch zur Bekämpfung der Tuberculose, Syphilis, Dysenterie sowie von Beulen- und Wurmkrankheiten sind laufend größere Aufwendungen erforderlich. Im einzelnen setzte sich die Arzneimitteleinfuhr aus folgenden Posten zusammen:

	200	1937	1	938
	kg	£LS	kg	£LS
Jodide und Jodate	100	138	35	325
Silbernitrat für pharmazeut. Zwecke	237	2 705	142	2 312
Chloroform	40	93	124	167
Acetylsalicylsaure, Natriumacetyl-				
salicylat	3 950	4 876	1 250	3 415
salicylat	1 824	2 105	2 832	2 150
Cocain und seine Salze (g)	3 338	1 326	4 807	2 584
Diacetylmorphin und seine Salze (g)	15	6	100	40
Dionin und seine Salze (g)	621	134	430	148
Oplumpulver (g)	24 325	224	6 850	130
Opiumextrakt (g)	3 534	86	3 425	119
Opiumtinktur (g)	898	14	-	-
Kodein und seine Salze (g)	13 298	2 067	12 280	3 552
Dihydrooxykodein und seine Salze (g)	65	150	55	462
Chinin und seine Salze	5 771	101 696	4 967	124 634
Frankreich	2 718	47 377	2 342	63 706
Deutschland		26 549	1-185	25 432
Schweiz		11 358	349	13 648
Großbritannien		8 009	635	13 470
Niederlande	410	7 346	286	6 739
Alkaloide, n. b. g. (g)	16 915	364	1 534	74
Sera und Vaccine	1 633	7 609	3 684	11 732
Frankreich		5 546	3 218	1 274
Deutschland		1 801	310	3 060
Ehem. Oesterreich	17	138	120	1 043
Sera und Vaccine für den Veterinär-	X 222	STATE OF THE STATE OF	-500	
gebrauch		551	171	2 628
Deutschland	62	287	122	1 064
Frankreich	8	264	48	1 543
Pharmazeutische Produkte sowie Sub-				
stanzen und Präparate ausschl. für	200			
pharmazeutische Zwecke (t)		588 481	321	720 786
Frankreich	167	338 025	202	362 102
Deutschland	20	106 921	26	170 553
Großbritannien	48	63 741	44	84 594
Schweiz	2	14 857	5	32 485
Vereinigte Staaten	13	19 629	15	30 754
Italien	13	13 554	8	12 472

Palästina.

Die starke jüdische Zuwanderung im letzten Jahrzehnt hat nicht nur den Arzneimittelverbrauch schnell ansteigen lassen, sondern gleichzeitig auch den Anstoß zum Aufbau einer eigenen pharmazeutischen Industrie gegeben. Der Verbrauch von Arzneimitteln lag in den letzten Jahren bei 2,5 bis 3 Mill. M; davon wurde etwa die Hälfte durch die einheimische Erzeugung gedeckt. Palästina ist damit das einzige orientalische Land, in dem die einheimische Erzeugung einen wesentlichen Teil zum Arzneimittelverbrauch beisteuert.

Von der im wesentlichen in jüdischen Händen liegenden Industrie, in der ein Gesamtkapital von rund 60000 £P investiert ist, wurden 1939 Waren in einem Gesamtwert von 1 bis 1,5 Mill. M hergestellt. Die Erzeugung beschränkt sich im wesentlichen auf Spezialitäten, die eine Nachahmung ausländischer, vor allem deutscher Erzeugnisse darstellen. Die älteste Firma der Arzneimittelindustrie ist die 1932 gegründete Zori Pharmaceutical and Chemical Products Manufacturing

Co., Ltd., Tel Aviv. Von den übrigen Unternehmungen haben die Pharco G. m. b. H., Jerusalem, die Hillil Remedy Factory, Ltd., Haifa, und die Assia Chemical Laboratories, Ltd., Petak-Tikvah größere Bedeutung. Seit Kriegsausbruch haben sich die jüdischen Färmen in verstärktem Umfang der Nachahmung bis dahin eingeführter deutscher Spezialitäten zugewandt; angeblich soll es ihnen bis Mitte 1940 gelungen sein, 20 dieser Erzeugnisse selbst herzustellen.

Die Arzneimitteleinfuhr hatte 1938 einen Wert von 1,2 Mill. Mt gegen 1,7 Mill. Mt im Vorjahr; für das erste Halbjahr 1939 sind Arzneimittelbezüge im Werte von 0,6 Mill. Mt nachgewiesen. Im einzelnen wurden im ersten Halbjahr 1939 Sera und Vaccine im Werte von 610 £P gegen 339 bzw. 78 £P in den Jahren 1938 und 1937 aus dem Ausland bezogen. Die Einfuhr von allen übrigen pharmazeutischen Erzeugnissen hatte in den gleichen Jahren einen Wert von 55 220, 103 430 bzw. 133 548 £P; davon lieferten 1937 Deutschland Waren im Werte von 56 897 £P, Großbritannien für 22 634 £P, Frankreich für 17 577 £P und die Schweiz Waren im Werte von 10 233 £P.

Als einziges Land des Nahen Ostens verzeichnete Palästina auch eine bescheidene Arzneimittelausfuhr, die im wesentlichen nach Aegypten gerichtet war. Die Lieferungen hatten im ersten Halbjahr 1939 einen Wert von 327 £P gegen 1161 bzw. 1742 £P in den beiden Vorjahren.

Irak

Die Arzneimittelversorgung des Irak ist durch die Tatsache stark behindert, daß zwei Drittel der Bevölkerung ein Nomadendasein führen und sich dadurch einer wirksamen Behandlung und sanitären Ueberwachung weitgehend entziehen können. Der Arzneimittelverbrauch des Landes, der bisher ganz durch Einfuhr gedeckt werden mußte, erreicht daher noch nicht 1 Mill. M. Neuerdings wurde aus Bagdad berichtet, daß die Regierung die Errichtung einer pharmazeutischen Fabrik beschlossen haben soll, womit die durch den weitgehenden Ausfall der Arzneimitteleinfuhr seit Kriegsausbruch entstandene Versorgungslücke teilweise geschlossen werden soll.

Die Einfuhr von Arzneimitteln war in den letzten Jahren starken Schwankungen unterworfen; für 1938 sind Bezüge im Werte von 0,7 Mill. M gegen 1,7 bzw. 1,0 Mill. M in den beiden Vorjahren ausgewiesen. Im einzelnen setzte sich die Einfuhr aus folgenden Posten zusammen:

		19	37	1	1938	
		t	Dinar	t	Dinar	
Chinin und seine Salze		37,8	54 858	1,1	2 252	
Großbritannien		35,8	53 054	-1-	2312210	
Schweiz		0,8	648		Toller.	
Frankreich		0.7	622	X - DE	0.00	
Deutschland		0,5	499			
Morphin und -präparate (kg)		103	325	3	13	
Cocain und seine Salze (kg)		3	2	1	61	
Alkaloide, n. b. g		0,7	102	0.5	39	
Sera, Vaccine und bakteriologische Pr		0,1	102	0,5		
		2.7	3 740	4 7	2 019	
parate			1 210	1,7	2 013	
Großbritannien		1,1			1336	
Deutschland		0,9	1 986	-	-	
Frankreich	: "	0,6	527	3.		
Glycerin mit pharmazeutischen Su		40.0	000		501	
stanzen		10,2	989	6,7	301	
Mineralwässer für medizinische		-			717	
Zwecke (hl)			1 070		717	
Spezialitäten			52 085	205	41 140	
Deutschland		27	19 130			
Großbritannien		103	16 612	1.		
Frankreich		53	10 106	F -200		
Vereinigte Staaten		22	3 504		***	
Schweiz		2	851			
Arzneimittel, n. b. g		334	26 553	133	10 821	
Großbritannien		280	19 539	3.050	100	
Deutschland		17	2 925	-	100	
Frankreich		21	2 256	5.00	200	

Iran.

Mit Ausnahme von Seren und Vaccinen, die durch das iranische Pasteurinstitut erzeugt werden, sowie einer bescheidenen Produktion von einfachen Heilmitteln muß der ganze Arzneimittelverbrauch des Landes durch Auslandsbezüge gedeckt werden. Die Versorgung der Bevölkerung mit pharmazeutischen Erzeugnissen beschränkt sich dabei im wesentlichen auf Teheran und die übrigen Städte sowie auf das Konzessionsgebiet der Anglo-Iranian Oil Co., Ltd., die zur Versorgung ihrer verhältnismäßig zahlreichen europäischen Belegschaft das Recht

zur zollfreien Einfuhr von Arzneimitteln besitzt. Im übrigen ist ein großer Teil der Bevölkerung überhaupt noch nicht mit dem Gebrauch von modernen Arzneimitteln vertraut, sondern begnügt sich mit der Anwendung von Hausmitteln; die verkehrsungünstige Lage weiter Landesteile und die geringe Zahl der zur Verfügung stehenden Aerzte machen eine baldige Aenderung dieses Zustandes unwahrscheinlich.

Die Einfuhr von pharmazeutischen Erzeugnissen hatte in dem Fiskaljahr 1939/40 einen Wert von 1,5 Mill. M gegen 1,0 Mill. M in dem vorhergehenden nur neun Monate umfassenden Jahr und 2,6 Mill. M im Jahre 1937/38. Die folgende Zusammenstellung gibt eine Uebersicht über die wichtigsten Posten der Arzneimitteleinfuhr: 22.6.1938 21.3.1939

	bis 20.	3. 1939	bis 20.	3. 1940
	kg	1000 Ri	al kg	1000 Ria
Chinin und Salze	4 331	817	2 855	578
Coffein	260	11	428	20
Santonin	57	49	16	17
Cocain und Salze		23	17	23
Strychnin und Salze	111	11	24	4
Kodein und Salze	47	26		
Wismut und seine Salze	1 216	74	604	37
Natriumbromid, -benzoat, -salicylat und	- //-	-		
-tartrat	5 665	34	5 574	65
Brom	2	81	4	265
Chloroform, Acetanilid, Hexamethylen-	981	17	1 148	17
Phenacetin, Harnstoff, Pyridin usw.	429	9	2 838	46
Dimethylaminophenyldimethylpyrazolon,	727		2 030	40
Diäthylbarbitursäure usw	74	8	543	91
Sulional, Acetopyrin, Dimethylphenyl-	3000			
pyrazolon usw	170	13	1 071	87
Pillen und Tabletten, lose	66	4	322	14
Pillen und Tabletten, verpackt	1 105	38	1 724	75
Sera und Vaccine	5 717	393	10 352	700
Deutschland	3 474	228	6 860	588
Pharmazeutische Ampullen mit Angabe				
der Zusammensetzung	6 028	935	14 038	1 119
Frankreich	1 442	183	7 350	627
Deutschland	4 459	658	6 425	472
Pharmazeutische Ampullen ohne An-	4.455	207	4 400	427
gabe der Zusammensetzung	1 157	397	1 102	137

	22.	6. 1938	21. :	3. 1939
	bis 20.	3. 1939	bis 20.	3. 1940
Pharmazeutische Spezialitäten mit An-	kg	1000 Ria	d kg	1000 Rial
gabe der Zusammensetzung	33	2 863	47	5 944
Deutschland	20	2 196	27	4 848
Frankreich	7	471	11	688
Schweiz	1	47	3	244
Großbritannien	5	120	2	62
Pharmazeutische Spezialitäten ohne				
Angabe der Zusammensetzung (t)	20	810	17	899
Deutschland	9	539	5	556
Frankreich	2	110	2	148
Großbritannien	8	113	7	128

Außerdem wurden 1939/40 von der Anglo-Iranian Oil Co., Ltd. u. a. 10 t pharmazeutische Spezialitäten im Werte von 147 000 Rial, 82 kg Sera und Vaccine für 22 000 Rial und 41 kg pharmazeutische Ampullen für 15 000 Rial eingeführt. Weiter wurden noch durch verschiedene Regierungsstellen in Teheran 19 t Spezialitäten im Werte von 1,3 Mill. Rial und 67 kg Sera und Vaccine für 35 000 Rial aus dem Ausland bezogen.

Sonstige Länder.

Von den sonstigen Ländern des Nahen Ostens haben nur noch Cypern und Aden eine größere Arzneimitteleinfuhr aufzuweisen; nach Cypern wurden 1937 Arzneimittel im Werte von 0,3 Mill. Ml, nach Aden im Fiskaljahr 1936/37 Waren im Werte von 0,1 Mill. Ml im wesentlichen zur Versorgung der europäischen Beamtenschaft eingeführt. Auf der arabischen Halbinsel sind mit Ausnahme von Aden moderne Arzneimittel nur selten anzutreffen; die Bevölkerung, die überwiegend aus Nomadenstämmen besteht, wendet noch durchweg die überlieferten Hausmittel an. Das gleiche gilt auch für Afghanistan, wo nur in den größeren Städten Arzneimittel auf dem Weg über Britisch Indien Eingang gefunden haben. Die ersten Anfänge eines öffentlichen Gesundheitswesens haben in den letzten Jahren eine Wendung eingeleitet, die für die Zukunft auch auf dem afghanischen Markt eine stärkere Nachfrage nach Arzneimitteln erwarten läßt.

Drogen aus dem Nahen Osten.

Ährend die Länder des Nahen Ostens im W Altertum zahlreiche Arzneipflanzen zur Deckung ihres eigenen Verbrauches an Heilmitteln kultivierten, werden heute in diesem Teil der Welt nur noch verhältnismäßig wenige Drogen überwiegend für Exportzwecke gewonnen. Eine überragende Rolle spielt dabei die türkische und iranische Opiumerzeugung, die den größten Teil des Weltverbrauchs an medizinischem Opium deckt. Von den übrigen in der pharmazeutischen Industrie verwandten Stoffen werden nur wenige im Hinblick auf ihre Verwendung als Droge gesammelt oder ange-baut. Die meisten dieser Pflanzen, unter denen vor allem Süßholz sowie verschiedene Gummen- und Harzarten zu nennen sind, dienen in erster Linie zur Verarbeitung in anderen Industriezweigen; nur ein kleiner Teil der Gewinnung wird von der pharmazeutischen Industrie aufgenommen.

Türkei.

Unter den an der Weltgewinnung von Opium beteiligten Ländern nimmt die Türkei einen wichtigen Platz ein; rund 40% der für die Herstellung von Opiumderivaten in Betracht kommenden Ernte entfielen in den letzten Jahren auf die türkischen Anbaugebiete. Unter ihnen liefern die Provinzen Afyon-Karahissar, Manissa und Kütahya etwa drei Viertel der gesamten Erzeugung. Der Morphingehalt beträgt in den nördlichen Anbaugebieten 15 bis 16%, im Westen 11 bis 14% und im Osten 7 bis 8%; die letzteren Sorten werden nur als Raucheropium nach Ostasien ausgeführt.

Durch das am 31. 5. 1933 in Kraft getretene Monopolgesetz wurde ein Rauschgiftmonopol mit dem Sitz in Istanbul unter der Aufsicht des Wirtschaftsministeriums errichtet. Der Auslandsabsatz liegt in den Händen des Bureau Central turco-jugoslave pour l'Exportation de l'Opium brut, dessen Tätigkeit durch das 1939 erneuerte türkisch-jugoslawische Opiumabkommen geregelt ist; die im Rahmen des Monopols der Türkei zugestandene Ausfuhrquote beträgt 75%.

Die Opiumgewinnung, die 1936 426 t und 1929 sogar noch 663 t betragen hatte, ging in den Jahren 1937 und 1938 auf je 300 t zurück, um 1939 noch stärker auf 250 t zu fallen. Die Ausfuhr von Rohopium ist dagegen 1939 auf 342 gegen 112 t im Vorjahr gestiegen; nach vorläufigen Angaben wurden 1940 327 t exportiert. Im einzelnen entwickelte sich die Ausfuhr von Opium und Mohnsaat wie folgt:

	t	1000 £T	1	1000 £T
Opium	112	953	342	2 685
Vereinigte Staaten	1	9	113	1 127
Schweiz	22	182	67	423
Frankreich	23	178	42	247
Deutschland	22	176	17	114
Großbritannien	15	155	28	231
Mohnsaat	408	75	1 055	230
Deutschland	53	10	669	151
Niederlande	290	55	288	52

Die Gewinnung von Süßholz, die vor allem im Hinterland von Izmir und den übrigen westlichen und südwestlichen Küstengebieten erfolgt, wird zum überwiegenden Teil durch die nordamerikanische Firma MacAndrews & Forbes kontrolliert, die sie zur Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten aufkauft, wo Süßholzextrakt vor allem in der Zigarettenindustrie zur Verwendung gelangt. Der Verbrauch von Süßholzextrakt für Medizinalzwecke, der früher recht bedeutend war, umfaßt jetzt nur einen geringen Bruchteil der Erzeugung. Die Ausfuhr von Süßholz und Süßholzextrakt hat sich wie folgt entwickelt:

	1938	1939
	1000 £T	t 1000 £T
Süffholz 11 77	5 698 21	986 1 352
Vereinigte Staaten 9 52		280 1 100
Frankreich 1 29		891 195
Belgien		441 28
Großbritannien 28		337 25
Deutschland		27 2
Süßholzextrakt 19	AND ADDRESS OF THE PARTY OF	186 47
Großbritannien 4		59 14
Deutschland 10		50 15
Frankreich		34 8 7
Vereinigte Staaten	8 5	25 7

Im Jahre 1940 ist die Ausfuhr von Süßholz auf 9764 t zurückgegangen; an Süßholzextrakt wurden nur 29 t exportiert.

Ueber die Ausfuhr von sonstigen pilanzlichen Drogen enthält die türkische Außenhandelsstatistik folgende An-1938 t £T 1939 t £T 200 14 957 115 9 611 292 19 500 223 16 659 3 897 67 2 640 195 28 187 130 18 631 18 1 095 124 22 030 Kümmel . . Frankreich 29 16 4 298 2 796 Brasilien
Fenchel und Koriander
Anis
Arzneipilanzen, n. b. g.
Belgien 26 1 615 20 . 6 923 1 190 25 1 366

Von Gummenarten wird in der Türkei in erster Linie Tragantgummi gewonnen; der größte Teil der Ausbeute entfällt auf das Gebiet von Kayseri. Die Ausfuhr hat sich in der letzten Zeit stark verringert, da die Absatzmöglichkeiten infolge teilweiser Ersetzung des Tragantgummis durch Dextrin stark zurückgegangen sind. Salep wird in den nördlichen Provinzen Kleinasiens erzeugt. An Harzen wird im Südwesten Anatoliens Styrax, Mastix und Skammoniumharz gewonnen. Ueber die Ausfuhr von Gummen und Harzen enthält die türkische Außenhandelsstatistik folgende Angaben:

	19	38	1939		
	t	£T	t	£T	
Tragantgummi	210	272 547		318 030	
UdSSR	****	-		63 780	
Vereinigte Staaten		15 937		42 897	
Salep	10	14 771		8 707	
Skammoniumbarz u. andere Harze	0,2	4	0,2	2 5	

Aegypten.

Aus einem von der Pharmaceutial Society of Egypt vor kurzem veröffentlichten Bericht ergibt sich, daß Boden und Klima in Aegypten die Kultivierung zahlreicher Arzneipflanzen gestatten würden, die bisher überhaupt nicht oder in unbedeutendem Umfang angebaut werden. Von europäischen Drogen werden u. a. Lavendel, Eibisch. Fingerhut und Kamille genannt. Unter den Pflanzen, die seit dem Altertum auf ägyptischem Boden kultiviert wurden, befinden sich u. a. Bilsenkraut, Knoblauch, Koriander, Wermut und Mohn.

Obwohl das Landwirtschaftsministerium seit mehreren Jahren den Anbau von Arzneipflanzen zu fördern sucht, beschränkt sich die Gewinnung bisher im wesentlichen auf das Einsammeln wildwachsender Drogen. Auf dem einheimischen Markt sind nur geringe Absatzmöglichkeiten vorhanden, da von den wenigen kleinen Betrieben der Arzneimittelindustrie nur einige Drogen, u. a. Sennesblätter und Koloquinten, in geringen Mengen auf Extrakte verarbeitet werden. Für die Ausfuhr spielt vor allem Bilsenkraut eine Rolle; die in Aegypten vorkommende Pflanze ist dem nigerischen Bilsenkraut qualitativ überlegen, so daß für das ägyptische Erzeugnis gute Nachfrage seitens der Verbrauchgebiete besteht. Die geringe Ausfuhr von Sennesblättern stammt aus Oberägypten. Von sonstigen Arzneipflanzen werden u. a. noch Datura Stramonium und Süßholz in geringen Mengen gewonnen.

Ueber die Ausfuhr von Drogen enthält die ägyptische Außenhandelsstatistik folgende Angaben:

The state of the s							
Charles and the second of the second	193	37	193	38	1. Halbi. 193		
	t	£E	t	£E	t	£E	
Bilsenkraut	360	4088	200	2717	100	1214	
Deutschland		1469		4	2000	2.K.	
Niederlande	91	915	200				
Sennesblätter	9	243	0,3	4	0,3	10	
Kümmel, Anis usw	3	61					
Pilanzensamen und Früchte für							
den Arzneimittel- und Parfü-							
meriegebrauch, n. b. g	10	463	10	263	2	165	

Syrien-Libanon und Irak.

Von den in Syrien-Libanon und dem Irak eingesammelten pflanzlichen Drogen spielt als Ausfuhrartikel vor allem Süßholz eine nennenswerte Rolle. Wie in der Türkei übt auch hier die nordamerikanische Firma MacAndrews & Forbes den maßgebenden Einfluß auf den Absatz von Süßholz bzw. die Herstellung von Süßholzextrakt aus. Außerdem werden in Syrien-Libanon noch in größerem Umfang mehrere andere Arzneipflanzen angebaut, von denen vor allem Anis, Fenchel und Koriander zu erwähnen sind. Die Ausfuhr von Arzneipflanzen aus Syrien-Libanon hat sich in den letzten Berichtsjahren wie folgt entwickelt:

	1	937	1938			
	ŧ	£LS	t	£LS		
Süßholz	5 224	247 615	4 108	248 886		
Vereinigte Staaten	3 089	151 567	1 893	56 793		
Frankreich	793	34 038	1 610	98 574		
Großbritannien	887	43 147	78	4 864		
Belgien	204	9 309	68	6 572		
Italien		_	164	73 132		
Süßholz, pulveriörmig	1 026	58 803	768	59 145		
Süßholzextrakt	15	4 581	16	4 126		
Anis, Fenchel, Koriander, Kümmel				Althoracy Co.		
usw, ,	1 294	163 327	1 787	244 631		
Frankreich	914	110 885	1 177	153 564		
Aegypten	178	23 003	339	56 277		

Die Ausfuhr von Süßholz aus dem Irak ist 1939 auf 2577 t gegen 4365 bzw. 6569 t für 17842 (22712) Dinar zurückgegangen. Hauptabnehmer waren 1938 die Vereinigten Staaten mit 4323 t; nach Großbritannien wurden außerdem 39 t versandt.

Iran

Da Iran über keine Arzneimittelverarbeitung im modernen Sinne verfügt und Drogen nur für die Herstellung von Hausmitteln Verwendung finden, wird die recht bedeutende Gewinnung von Arzneipflanzen, die im wesentlichen durch Einsammeln wildwachsender Erzeugnisse anfällt, fast ganz auf auswärtigen Märkten abgesetzt. Große Posten gehen regelmäßig vor allem nach Britisch Indien; daneben sind Deutschland und die Versieisten Staaten (ut. Abenden sind Deutschland und die

Vereinigten Staaten gute Abnehmer.

Süßholz wird vor allem am Randgebiet des Iranischen Golfs gewonnen und von der amerikanischen Firma MacAndrews & Forbes aufgekauft und versandt. Opium wurde früher in fast allen Teilen des Landes angepflanzt, jedoch hat sich die Regierung 1928 in Uebereinstimmung mit den internationalen Vereinbarungen verpflichtet, den Anbau fortlaufend einzuschränken. Quittenkerne fallen in größerem Umfang als Nebenprodukt der bedeutenden Obstkulturen an. Neben Opium wird auch Mohnöl in geringer Qualität gewonnen. Von den Gummiarten ist neben Asa foetida vor allem Tragantgummi zu erwähnen, für den das Land praktisch ein Weltmarktmonopol besitzt. Die starken Schwankungen unterworfene Ausfuhr findet vor allem in den Vereinigten Staaten, Deutschland und Großbritannien Absatz.

In den letzten Berichtsjahren wurden aus Iran folgende Mengen an pflanzlichen Drogen ins Ausland versandt:

22.6.1938 bis 21.3.1939 bis

	20. 3. 1939	20. 3. 1940
	t 1000 Rial	t 1000 Rial
Ochsenzungenkraut	28 136	14 117
Ochsenzungenblätter und -stengel	150 116	168 118
Opium	259 32 053	132 14 644
Deutschland	31 2 947	36 3 170
Großbritannien		25 2 419
Brustbeeren	39 134	88 293
Asa ioetida, süß	78 933	46 667
Asa loetida, bitter	159 236	223 459
Tragantgummi	782 27 772	3 587 52 320
Ver. Staaten	105 45	1 227 17 823
Deutschland	874 11 588	819 13 150
Galbanum	24 209	10 93
Sandarak und andere pilanzi. Extrakte	8 22	4 16
Süßholz	303 167	332 195
Quittenkerne	53 911	94 2 903
Semen contra	14 16	15 8
Salep	14 265	22 559
Britisch Indien	3 114	19 509
Arzneipflanzen, n. b. g	513 926	481 679

Die arabische Halbinsel ist das wichtigste Erzeugungsgebiet für Weihrauch, der vor allem über Aden nach Europa und den Vereinigten Staaten ausgeführt wird. Weiter werden in Arabien größere Mengen Galgantwurzeln, Asa foetida und Sennesblätter gewonnen, und teilweise auf Hausmittel verarbeitet bzw. auf auswärtigen Märkten abgesetzt. Die Ausfuhr von arabischen Drogen ist statistisch nur hinsichtlich der über den Hafen von Aden ausgeführten Mengen zu erfassen; man kann annehmen, daß mindestens drei Viertel der umgesetzten Ware den Weg über diesen Hafenplatz nehmen. Die Ausfuhrstatistik von Aden enthält folgende Angaben über den Export von pflanzlichen Drogen;

							1935/36				1936/37		
							CI	vts.	1000 F	up	. c	wts.	1000 Rup.
Asa foetida .								37		1		160	4
Galgantwurzeln								988	1	3	1	507	20
Sennesblätter			7		-			24				5	
Weihrauch .							25	474	31	3	16	997	332
Deutschland								690	1	1	2	271	53
Aegypten .							11	410	5	9	1	740	47
Ver. Staaten									2	5	1	027	22
Griechenland	3							918	1	7		951	17
													(1787)

Regelung der Heilmittelwerbung im Generalgouvernement.

er Generalgouverneur hat am 9. 5. 1941 nachstehende Verordnung über die Werbung für Heilmittel und Heilmethoden im Generalgouvernement erlassen, die im "Verordnungsblatt für das Generalgouvernement" vom 16. 5. 1941 veröffentlicht ist:

§ 1. Heilmittel und Heilmethoden.

- (1) Heilmittel im Sinne dieser Verordnung sind Mittel und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, Krankheiten, Leiden oder Körperschäden jeder Art bei Mensch oder Tier zu verhüten, zu lindern oder zu beseitigen.
- (2) Als Heilmittel gelten auch Mittel und Gegenstände, soweit sie dazu bestimmt sind,

tände, soweit sie dazu bestimmt sind,
 eine allgemeine oder örtliche Empfindungslosigkeit bei Mensch oder Tier herbeizuführen;
 zur Verhütung, Linderung oder Beseitigung von Schwangerschaftsbeschwerden, zur Erleichterung der Geburt oder beim Geburtsvorgang bei Mensch oder Tier angewendet zu werden;
 durch Anwendung am menschlichen oder tierischen Körper Krankheiten, Leiden oder Körperschäden jeder Art zu erkennen;
 Erscheinungen des vorzeitigen oder natürlichen Alterns, ferner besondere körperliche oder seelische Zustände bei Mensch oder Tier zu verhüten, zu lindern oder zu beseitigen, insbesondere der Verjüngung, geschlechtlichen Anregung, Entwöhnung von Tabak- oder Alkoholgenuß, Abmagerung oder Behebung der Magerkeit, Verbesserung der Körperform zu dienen;
 Ungezieler, mit dem Mensch oder Tier behaftet ist, zu beseitigen.

- (3) Als Heilmethoden sind alle Verfahren und Be-handlungen anzuschen, die zu Heilzwecken im Sinne von Abs. 1 und 2 vorgenommen werden.
- (4) Für Nährpräparate und kosmetische Artikel gelten die Bestimmungen dieser Verordnung insoweit, als auch sie für Heilzwecke bestimmt sind.

§ 2. Verbotene Werbung.

- (1) Jede Werbung für pharmazeutische Spezialitäten, deren Herstellung und Vertrieb nicht durch amtliche Registrierung genehmigt ist, wird verboten. Dasselbe gilt für alle anderen Heilmittel, zu deren Herstellung und Vertrieb die erforderliche Genehmigung nicht erteilt
- (2) Das Verbot gilt auch für jede Werbung für Heilmethoden, die nicht auf direkter Wahrnehmung der Krankheitserscheinungen beruhen (Fernbehandlung).

§ 3. Irreführende Werbung.

Jede irreführende Werbung für Heilmittel ist verboten. Als irreführend wird angesehen

- 1. jede Anpreisung durch salsche Angaben über die Zusammen-setzung oder Beschaffenheit eines Heilmittels oder Heilgegenstands

 jede Beschreibung von Heilmitteln und Heilmethoden, die ihrer wahren Wirkung nicht entspricht;
 alle irreführenden Angaben über Vorbildung, Befähigung oder Erfolge der an der Herstellung und Werbung beteiligten Personen.

§ 4. Genehmigung zur Werbung.

(1) Jede Werbung für Heilmittel und Heilmethoden durch Anzeigen, Flug- und Werbeschriften, Dankschreiben oder sonstige Anpreisung irgendwelcher Art ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung gestattet.

(2) Dasselbe gilt für Anzeigen, Reklame- und Werbeschriften für Heilanstalten, Kurorte, Mineral- und Heilwässer, jedoch mit der Einschränkung, daß zur Werbung für staatliche Heilanstalten und Kurorte sowie für Mineral- und Heilwässer, deren Vertrieb unter staat-licher Verwaltung steht, die Genehmigung nur für den Teil des Werbetextes erforderlich ist, der sich mit den Heilwirkungen und Heilerfolgen befaßt.

§ 5. Werberat.

- (1) Die Werbung darf nur mit dem genehmigten Text und durch die im Genehmigungsbescheid bezeichnete Werbeart erfolgen.
- (2) Für Heilmittel, die nur auf ärztliche Verordnung verabiolgt werden, darf die Genehmigung nur zur Werbung in der Fachpresse erteilt werden.

§ 6. Erteilung der Genehmigung.

(1) Die Genehmigung erteilt der Distriktchef, der für den Wohnsitz des Antragstellers oder den Sitz seines gewerblichen Unternehmens zuständig ist.

(2) Firmen, gewerbliche Unternehmen oder Einzelpersonen, die im Generalgouvernement keinen ständigen Wohnsitz haben und auch keine ständige Vertretung unterhalten, reichen die Anträge beim Distriktschef in Krakau ein.

§ 7. Stellung der Anträge.

- (1) Die Anträge sind von denjenigen Firmen, gewerblichen Unternehmen oder Einzelpersonen zu stellen, in deren Interesse die Werbung erfolgen soll.
- (2) Dem Antrag ist der genaue Wortlaut des Werbetextes in fünf Exemplaren beizufügen und die in Aussicht genommene Werbeart genau zu bezeichnen.

§ 8. Stempelsteuer und Gebühren.

- (1) Für die Erteilung einer Genehmigung zur Werbung für Heilmittel und Heilmethoden wird neben der gesetzlichen Stempelsteuer für den Antrag und das Zeugnis nach dem Gesetz vom 1. Juli 1926 über die Stempelgebühren in der Fassung vom 7. 6. 1935 (Gesetzblatt der Republik Polen Nr. 64 Pos. 404 insbesondere Art. 140, 144, 145, 154, 160) eine Gebühr in Höhe von 10 bis 50 Zloty erhoben, je nach der Art der beantragten Werbung.
- (2) Die Gebühren fließen in die Kasse des Generalgouvernements,

§ 9. Befreiung.

- (1) Die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Innere Verwaltung - Abteilung Gesundheitswesen) kann Firmen, gewerbliche Unternehmen oder Einzelpersonen widerruflich von der Genehmigungspflicht
- (2) Anträge auf Befreiuung sind beim zuständigen Distriktchef einzureichen.

§ 10. Verantwortliche Personen.

- (1) Verantwortlich für die Werbung sind die Personen, welche die Werbung veranlassen und, wenn diese nicht ermittelt werden können, auch solche Personen, die für die Werbung in Zeitungen, Zeitschriften, Druckschriften oder sonst für die Verbreitung des Werbetextes durch öffentliche Reklame die Verantwortung tragen.
- (2) Soweit die Werbung nicht in regelmäßigen oder periodischen Druckschriften erfolgt, muß die Werbe-schrift den Namen und die Anschrift des Druckers und, soweit sie durch andere Verfahren hergestellt und veröffentlicht wird, den Namen und die Anschrift des Herstellers bezeichnen.

§ 11. Wirksamkeit der Genehmigung.

Die erteilte Genehmigung auf Grund dieser Bestimmungen ersetzt jede Genehmigung, die nach anderen Vorschriften, insbesondere nach der Zweiten Durchführungsvorschrift zur Verordnung über die Herausgabe von Druck-Erzeugnissen vom 5. 9. 1940 (VBIGG. II S. 487) erforderlich ist.

§ 12. Widerruf früherer Genehmigungen.

Alle bisher erteilten Genehmigungen treten am 31. 8. 1941 außer Kraft.

§ 13. Strafbestimmungen.

§ 14. Druck-Erzeugnisse aus dem Reich.

Fachzeitschriften, Zeitungen und Zeitschriften dem Deutschen Reich, in denen für im Reich hergestellte Mittel geworben wird, unterliegen für ihre Verbreitung im Generalgouvernement keiner Beschränkung aus dieser Verordnung.

§ 15. Inkrafttreten.

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1941 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt der Art. 11 der Verordnung über die Ausübung der ärztlichen Praxis vom 25. 9. 1932 (Gesetzblatt der Republik Polen Nr. 81 Pos. 712) und der § 5 der Verordnung betreffend die Ausübung der ärztlichen Praxis vom 30. 1. 1934 (Gesetzblatt der Republik Polen Nr. 11 Pos. 96) außer Kraft. (1776)

Kriegswirtschaftliche Maßnahmen im Ausland.

n der Auslandspresse finden sich folgende Nachrichten über neue kriegswirtschaftliche Maßnahmen:

Laut "Staatscourant" vom 15. 5. 1941 sind folgende Erzeugnisse auf die Liste der Waren gesetzt worden, deren Kauf, Verkauf, Lieferung, Vorratshaltung, Bearbeitung oder Verarbeitung von einer schriftlichen Genehmigung des Direktors des Reichsbüros für chemische Erzeugnisse abhängig ist:

Calcinierte Soda, Aetznatron, Natronlauge, Natriumbicarbonat, Wasserglas, fest und flüssig, Kupfercarbonat, Kupferkalkverbindungen, Kupfercoxychlorid, Kupfersulfat (sämtliche Kupferverbindungen, einschließlich von Gemischen und Verbindungen mit anderen Stoffen), Bleiarsenat, Calciumarsenat, Derris und Derrispräparate, Nicotin und Nicotinpräparate, Pyrethrum und Pyrethrumpräparate, Glimmer, roh oder bearbeitet, sowie Glimmerpulver, Parisergrün, soweit nicht zum Gebrauch für die Erzeugung von Farben bestimmt, einschl. von Gemischen und Verbindungen mit anderen Stoffen.

Weiter sind die Hersteller und Einführer von folgenden Erzeugnissen verpflichtet worden, sich beim Reichsbüro für chemische Erzeugnisse eintragen zu lassen leine Beschränkung des Kaufs, Verkaufs usw. für diese Erzeugnisse ist nicht erfolgt):

Amylalkohol, Allylalkohol, Benzylalkohol, Butylalkohol, Cetylalkohol, Chlorverbindungen, ausschl. Chlorkautschuk und die unter die Zuständigkeit des Reichsbüros für Arzneimittel und Verbandstoffe fallenden Verbindungen, Cyclohexanol, Methylcyclohexanol, Diacetonalkohol, Furfurylalkohol, Tetrahydrofurfurylalkohol, Methanol, Propylalkohol, Geraniol, Citronellol, Caseinkunsthorn, Klebstoffe tierischer oder pilanzlicher Herkunft, ausgenommen Knochen-, Fleisch- und Fischleim.

Der Generalsekretär im Ministerium für Handel, Industrie und Schiffahrt hat den Direktor im Reichsbüro für chemische Erzeugnisse angewiesen, Höchstpreise für Ammoniumchlorid, Aluminiumsulfat, Bariumcarbonat und Natriumacetat festzusetzen. Die Höchstpreise werden in regelmäßigen Zeitabständen in den Fachblättern veröffentlicht.

Der Direktor im Reichsbüro für chemische Erzeugnisse hat laut "Staatscourant" vom 15. 5. 1941 allen bei ihm eingetragenen Firmen Befreiung von allen Bewirtschaftungsmaßnahmen bis auf Widerruf für folgende der Bewirtschaftung unterworfene Waren erteilt:

Natriumbicarbonat, Kupfersulfat, Kupferoxychlorid, Kupfercarbonat, Kupferkalkverbindungen (sämtliche Kupferverbindungen einschl. von Gemischen und Verbindungen mit anderen Stoffen), Bleiarsenat, Calciumarsenat, Derris und Derrispräparate, Nicotin und Nicotin räparate, Pyrethrum und Pyrethrumpräparate, Parisergrün, soweit nicht zum Gebrauch für die Erzeugung von Farben bestimmt, einschl. von Gemischen und Verbindungen mit anderen Stoffen.

Für folgende weitere Erzeugnisse sind die Bewirtschaftungsmaßnahmen gleichfalls aufgelockert worden. Danach kann calcinierte Soda in normalen Mengen bis zum 1. 6. 1941 verkauft oder geliefert werden; die übrigen Bewirtschaftungsmaßnahmen sind für calcinierte Soda bis auf Widerruf unbefristet aufgehoben worden, Von dem Verbot, Aetznatron, Natronlauge und Wasserglas im Vorrat zu halten, ist unbefristet Befreiung erteilt worden; die übrigen Bewirtschaftungsmaßnahmen sind für Aetznatron und Natronlauge für zwei Monate und für Wasserglas für sechs Wochen, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung im "Staatscourant", außer Kraft gesetzt. Glimmer, roh oder bearbeitet, Glimmer-pulver und Casein können gleichfalls bis auf Widerruf in Vorrat gehalten werden; die Bearbeitung oder Verarbeitung von Glimmer durch Unternehmungen außerhalb der Herd- und Kachelindustrie sowie von Casein kann bis zu einem Zwölftel der 1940 insgesamt bearbeiteten oder verarbeiteten Mengen innerhalb eines Monats vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet erfolgen.

Rumänien.

Wie aus Bukarest gemeldet wird, ist durch ein Gesetz über die Förderung der Produktion, die Preis-regie und die Unterdrückung des unlauteren Wettbewerbs sowie der Wirtschaftssabotage an Stelle der bisherigen Gesetze ein neuer gesetzlicher Rahmen für die Wirtschaftsplanung geschaffen worden. Dem neuen Gesetz unterliegen alle einheimischen oder eingeführten Rohstoffe, landwirtschaftlichen und industriellen Erzeug-nisse hinsichtlich Produktion, Vertrieb und Verkauf. Das Staatssekretariat für Versorgung wird ermächtigt, alle Maßnahmen zur Leitung, Begrenzung und Kontrolle der

Produktion, des Umschlages, der Verteilung und des Verbrauchs der Waren und Erzeugnisse zu treffen. Es kann Einheitswaren und Höchstpreise festsetzen, Waren und Erzeugnisse sperren oder beschlagnahmen, die Gewinne begrenzen und die Preisberechnung bestimmen. Ferner wird ein Amt für die Rationalisierung des Verbrauchs geschaffen. Neu ist das Verbot des Verkaufs von Waren über den normalen Verbrauch.

Zur Förderung der Erzeugung und der Verwendung von Kunststoffen ist durch ein am 1. 5. veröffentlichtes Dekret das technische korporative Komitee für Kunstharze, plastische Massen und synthetischen Kautschuk gegründet worden. U. a. soll dieser Ausschuß an der Errichtung neuer Fabrikationsstätten mitwirken und Bestimmungen über den Austausch von Mangelmetallen durch Kunststoffe ausarbeiten.

Zur Sicherung der Schädlingsbekämpfung in den Weinkulturen sind kürzlich Zuteilungen von Schädlingsbekämpfungsmitteln erfolgt. Insgesamt erfolgen drei Zu-teilungen, die bis Mitte Juli d. J. beendet sein sollen. Verteilt werden u. a. Kupfersulfat (z. Z. 12000 t) und

das neue Mittel Ramital (s. S. 280). Die Bewirtschaftung der Mineralöle ist neu geregelt worden. Die Funktionen des Amts für flüssige Brennstoffe beim Korporationsministerium sind auf die staatliche Mineralölgesellschaft AGIP Azienda Generale Italiana Petroli übertragen worden.

Vereiniate Staaten von Nordamerika.

Wie New-Yorker Pressemeldungen zu entnehmen ist, macht sich ein wachsender Mangel an Drogen und Arzneimitteln bemerkbar, die die Vereinigten Staaten bisher aus Deutschland bzw. aus anderen europäischen Ländern einzuführen gewohnt waren. Die Knappheit soll sich auf nicht weniger als 300 Erzeugnisse erstrecken; starke Preissteigerungen sind die Folge. Die Division of Priorities im Office of Production

Management Department hat sich genötigt gesehen, sämtliche Nickelvorräte zu beschlagnahmen; gleichzeitig soll eine starke Einschränkung des zivilen Nickelverbrauchs erfolgen. Diese Maßnahmen zeigen, daß die Vereinigten Staaten trotz der ausschlaggebenden Stellung, die das benachbarte kanadische Dominion bisher in der Weltnickelerzeugung einnahm, mit wachsenden Versorgungsschwierigkeiten selbst bei solchen Rohstoffen zu rechnen haben, für die ihnen günstig gelegene Bezugsquellen zur

Verfügung stehen.

Das Ausfuhrkontrollsystem ist wiederum stark erweitert worden. Zu den auf S. 261 aufgeführten Erzeugnissen sind mit Wirkung vom 15. 4. 1941 folgende Waren auf die Liste der dem Ausfuhrkontrollverfahren unterworfenen Waren gesetzt worden:

Tierische und pflanzliche Oele und Fette sowie sämtliche Oelsaaten; Acetaldehyd; Alkydharze; Arsentrichlorid; Butadien; Butylen; Chloracetylchlorid; Chlorpikrin; Chloropren; Dibutylphthalat; Dicyandiamid; Dipropylphthalat; Aethylenchlorhydrin; Formaldehyd; Guanidin; Hexamethylentetramin; Jod, Monochloressigsäure; Naphthalin; Nitroderivate des Benzols, Toluols, Xylols, Naphthalins und Phenols, soweit sie noch nicht auf Grund des Neutralitätsgesetzes kontrollpflichtig waren; Nitroguanidin; ω-Chloracetophenon; Pentaerythrit; Petrolatum; Phenol; Phthalsäureanhydrid; Natriumchlorat; Kaliumnatriumtartrat; Schwefelchlorür; Acrylsäurenitril und Styrol, Vinylchlorid, Weinsäure, Thiodiglykol.

Australien.

Mit Wirkung vom 1. 4. 1941 sind die Einfuhrbeschränkungen weiter verschärft worden. Von chemischen Erzeugnissen sind durch diese Maßnahme vor allem Arzneimittel der Pos. 285 A betroffen worden, deren Einfuhrquote um 75% gekürzt worden ist. Die Einfuhr-quote für kunstseidene Garne der Pos. 392 G wurde ganz aufgehoben, so daß eine Einfuhr nur noch von Fall zu Fall auf Grund besonderer Bewilligung möglich ist. Für aromatische Ester und Aldehyde für gewerbliche Zwecke der Pos. 11 c wurde eine Einfuhrquote von 25% gewährt; diese Erzeugnisse sielen bisher unter die Kategorie D, d. h., sie gehörten zu den Waren, die generell überhaupt nicht eingeführt werden dürfen. Man wird aus dieser vereinzelten Auflockerung der Einfuhr-beschränkungen schließen dürfen, daß die Versorgung der australischen Industrie mit den genannten Waren in ein kritisches Stadium getreten war.

RUNDSCHAU DES DEVISENRECHTS.

Ausdehnung des Verrechnungsabkommens mit Frankreich auf Luxemburg.

Auf Grund einer in Wiesbaden getroffenen Vereinbarung ist das deutsch-französische Verrechnungsabkommen vom 14. 11. 1940 auf den Zahlungsverkehr zwischen Frankreich und Luxemburg ausgedehnt worden. (1729)

Zahlungsverkehr mit Kroatien.

Auf Grund einer vorläufigen Vereinbarung werden Verbindlichkeiten im Verkehr mit Kroatien, die nach dem 31. 3. entstanden sind, vom 16. 5. ab im Verrechnungswege über ein MI-Konto der Kroatischen Staatsbank bei der Deutschen Verrechnungskasse abgewickelt. Für die Umrechnung wurde ein Kurs von 1 $\mathcal{P}M = 20$ Dinar festgesetzt. Für auf Dinar lautende Geldsorten, die in dem bisherigen Jugoslawien in Umlauf waren, ist durch eine 7. Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 19. 5. mit Wirkung vom 22. 5. ein Einfuhr- und Annahmeverbot angeordnet worden. Das Verbot erstreckt sich nach RE 45/41 nicht auf Dinarsorten, die von neugebildeten Staaten oder Notenbanken in Teilen des bisherigen Jugoslawiens (Kroatien, besetzte serbische Gebiete) im Wege des Neudrucks oder der Abstempelung ausgegeben werden. Genehmigungen zum Erwerb und zur Ausfuhr von Dinarbeträgen haben gleichzeitig auf die Wiedereinfuhr etwa nicht verbrauchter Beträge zu lauten. Die Einfuhr von Geldsörten bis zum Betrag von 200 Dinar (= 10 $\mathcal{P}M$) ist nicht zu beanstanden. (1803)

Ueberweisungen von Lohnersparnissen nach Rumänien und Ungarn.

Nach RE 40/41 können rumänische gewerbliche Arbeiter, die vor dem 1. 7. 1940 in Deutschland Arbeit aufgenommen haben oder nach diesem Zeitpunkt durch das Reichsarbeitsministerium vermittelt worden sind bzw. künftig vermittelt werden, vom April 1941 ab ihre Lohnersparnisse bis zur Höhe von 70 M je Monat durch ihre Betriebsführer in ihre Heimat überweisen lassen. Für die Bearbeitung von Ueberweisungsanträgen ist allein die Devisenstelle Berlin zuständig. Für ungarische gewerbliche Arbeiter ist der monatliche Höchstbetrag durch RE 41/41 auf 60 M festgesetzt worden. Die

Uebertragung nicht ausgenutzter Monatsbeträge auf spätere Monate ist in beiden Fällen zulässig. Zahlungen ungarischer Arbeiter sind an die Deutsche Bank, Abteilung Ausland 2, Berlin W 8, auf das Sammelkonto "Ungarische Industriearbeiter" zu überweisen. Bei der Einzahlung ist ein Bankaukweis des Ungarischen Industrieministeriums vorzulegen. Die im Jahre 1940 ausgestellten Bankausweise sind auch weiterhin gültig, soweit die Arbeiter mit Zustimmung des Reichsarbeitsministeriums und der zuständigen ungarischen Behörden in Deutschland geblieben sind. (1709)

Gebührensenkung beim französischen Kompensationsamt.

Die Gebühr, die von dem französischen Kompensationsamt von eingehenden Zahlungen aus der Ausfuhr nach Deutschland erhoben wird, ist rückwirkend vom 1. 4. ab von 1% auf 40% herabgesetzt worden. Das Kompensationsamt hat seine Geschäftsräume nach 8 rue de la Tour des Dames, Paris, verlegt. (1799)

Verrechnungsabkommen Norwegens mit dem Ausland.

Nach Bekanntgabe des norwegischen Handelsdepartements hat Norwegen außer mit Deutschland Waren- und Verrechnungsabkommen mit den Niederlanden, Belgien, der Schweiz, Italien, Ungarn und Bulgarien sowie mit Finnland abgeschlossen, die für verschiedene Zeiträume Gültigkeit haben. Die Verrechnung erfolgt bei diesen Abkommen über das Zentralclearing in Berlin. Weitere Abkommen mit den Nachbarländern Schweden und Dänemark sowie mit der UdSSR. sehen die unmittelbare Verrechnung der gegenseitigen Zahlungen vor. Mit Spanien besteht ein beschränktes Kompensationsabkommen. Vereinbarungen über Waren- und Verrechnungsabkommen mit Spanien, Portugal, Frankreich, der Slowakei, Rumänien, der Türkei und Kroatien seien in Vorbereitung.

Zahlungen von Beihilfen nach Chile.

Durch RE 44/41 ist der zugelassene monatliche Höchstbetrag für die Zahlung von Beihilfen, Pensionen, Dividenden usw. nach Chile im Verrechnungswege wieder von 300 auf 500 Ml je Person erhöht worden. (1801)

HANDELSPOLITISCHE RUNDSCHAU.

AUSLAND.

Belgien.

Registrierung bei der Warenstelle für Petroleum und Teererzeugnisse. Käufer, Verkäufer, Verbraucher oder Bearbeiter von Braunkohlen-, Schiefer- und Torfteeröl, Harzöl, Birkenöl, (Daggert), teerartigen, paraffinhaltigen und pechartigen Rückständen von der Destillation der Braunkohlen-, Schiefer- und Torfteeröle, Erdwachsen, roh und umgeschmolzen (Ozokerit, Ceresin usw.), Braunkohlen-, Schiefer- und Torfteer, Holzteer und anderweitigen Teeren (außer Steinkohlen-, Gasöl- und Wassergasteer) sind nach einer Anordnung Nr. 3 der Warenstelle für Petroleum und Teererzeugnisse vom 30. 4. verpflichtet, sich vor dem 1. Juni 1941 bei der Warenstelle einschreiben zu lassen. Bestände von mehr als 25 kg der vorgenannten Erzeugnisse sind meldepflichtig. Jede Veräußerung bedarf der Genehmigung der Warenstelle. Nach einer Anordnung Nr. 4 vom 3. 5. müssen sich ferner auch die Verbraucher von mindestens 25 kg Schmierölen pro Monat sowie Händler, Auffänger, Sammler oder Besitzer von gebrauchten Mineralölen bei der Warenstelle anmelden und monatliche Meldungen der Bestandsveränderung abgeben. Die aufgefangenen und gesammelten Altöle sind in der Regel der Regenerierung innerhalb eines Monats zu unterziehen.

Gittgesetzgebung. Durch eine Verordnung vom 19. 4. sind in Ergänzung der bestehenden Vorschriften Anweisungen über die Aufbewahrung von Giltstoffen bei den Apothekern, Aerzten und Tierärzten, Drogisten und nicht diplomierten Kaufleuten und über die Abgabe von Giltstoffen erlassen worden; u. a. wird der Verkauf von Arsenikpräparaten zur Vertilgung von Fliegen verboten.

Frankreich.

Abgabe für Amylprodukte. Auf Grund einer am 5.5. veröffentlichten Verordnung darf die Gruppe "Einfuhr und Verteilung von Amylprodukten" eine Abgabe von 7% zu ihren Gunsten erheben. (1762)

Dänemark.

Genormte Verbandpackungen für Geburtshilfe. Mit Wirkung vom 26. 3. 1941 hat die Gesundheitsverwaltung unter Bezugnahme auf das Fürsorgegesetz und das Volksversicherungsgesetz den Inhalt der in diesen Gesetzen vorgesehenen geburtshilflichen Packungen von Verbandstoffen, Watte und ähnl. neu festgesetzt und genormt. Sämtliche Materialien sollen in einer Packung enthalten sein, deren Etikett den Inhalt sowie den Firmennamen des Herstellers angeben soll.

Schweden.

Zolltarifentscheidungen. Die folgenden Erzeugnisse sind nach den genannten Zolltarifpositionen abzufertigen (in Klammern Zollsätze in Kr. je 100 kg, soweit nicht

(in Klammern Zollsätze in Kr. je 100 kg, soweit nicht anders angegeben);
"Aquasol-Paste" (Bitumen-Emulsion), eine braune, dicke, "wasserlösliche" Asphaltemulsion zum Bestreichen von Betonunterlagen: 172 (2); bei der Einfuhr war Verzollung nach Pos. 223 (15% v. W.) erfolgt, weil die Ware nicht als flüssig angesehen wurde. — Naphtensäure, raffiniert, 223 (15% v. W.); der Wareninhaber hatte Abfertigung nach Pos. 175 (frei) beantragt. — "Hartmannplast" (Zinkocoll), 12 mm breite Streifen aus Baumwollgewebe, auf der einen Seite mit Kautschuk und Zinkozyd belegt sowie parfümiert, gewöhnlich auf Metallspulen zur Verwendung als Pflaster, aber in vorliegendem Falle auf Papierrollen (Ringen), nach Angabe zu Isolierzwecken eingeführt: 223 (15% v. W.); der Wareninhaber hatte Abfertigung nach Pos. 459 (25) beantragt. — "Trenn-Emulsion" (Cremulsin M), gelhweißes Präparat von salbenartiger Konsistenz, bestehend aus mit Wasser emulgiertem setten Oel mit Zusatz von 5% Kochsalz, zur

Verwendung in Bäckereien als Ersatz für sog. Backblechöl: 223 (15% v. W.); wegen des hohen Salzgehaltes und weil die Ware nur schwer mit noch mehr Wasser emulgiert werden kann, ist sie nicht als Fettemulsion im Sinne der Margarineverordnung anzusehen. — "Härdkol" (Animal Charcoal), gleichgroße, nicht imprägnierte Körner von verkohlten Knochen zur Verwendung beim Härten von Stahl: 229 (2); bei der Einfuhr war Verzollung nach Pos. 1153 (15% v. W.) erfolgt. — Kollodiumbaumwolle (Nitrocellulose), gelöst in einer Mischung von Butylacetat und Butylalkohol, dick, fast geleeartig, zur Verwendung bei der Herstellung von Wachstuchlack: 254, 2 (30); etc der Einfuhr war Verzollung nach Pos. 284 (30) erfolgt, während der Wareninhaber Abfertigung nach Pos. 279 (20) beantragt hatte. — "Dental-Kautschuk", verschiedenfarbige, weiche Platten (Größe twa 14×6×0,15 cm), bestehend aus Kautschuk mit Einmischung von Füllstoffen und Vulkanisierchemikalien sowie auf beiden Seiten mit Schutzgewebe belegt, zur Herstellung von Zahnprothesen, für welchen Zweck die Ware im Dampf aufgeweicht sowie geformt und vulkanisiert werden soll: 328 (50); der Wareninhaber hatte Abfertigung nach Pos. 324 (15) als Kautschuk in Teigform beantragt. (1697)

Handelsvertrag mit Portugal. Am 1. 5. 1941 ist ein neuer finnisch-portugiesischer Handelsvertrag in Kraft getreten. Er läuft zunächst bis zum 31. 10. 1941, verlängert sich aber dann, falls er nicht pflichtgemäß gekündigt worden ist. Finnland liefert insbesondere Produkte der Holz-, Cellulose- und Papierindustrie, während Portugal u. a. 1000 t Rohkork, 300 t Korkwaren, 1500 t Kolophonium, 200 t Terpentin, 100 t Zinn, 1000 t Pilanzenől, 30 t Bienenwachs an Finnland liefern wird. (1723)

Slowakei.

Bewilligungspflichtige Einfuhr von Sauerstoff. Nach einer am 29. 3. veröffentlichten Verordnung des Wirtschaftsministers ist Sauerstoff in Stahlflaschen der Zolltarifposition 621 dem Einfuhrbewilligungsverfahren unterworsen worden. Für die Erteilung von Einfuhrbewilligungen wird eine Gebühr von ½% erhoben. (1612)

Verkaufsregelung für Laugenstein. Auf Grund einer am 15. 3. 1941 bekanntgegebenen Verordnung wurden Laugenstein und dessen Lösungen unter die Gifte eingereiht, die in der Tabelle V des Erlasses Boll.Z. 111.005/1894 angeführt sind. Dies bedeutet, daß die betreffenden Waren nur von solchen Händlern verkauft werden dürfen, die eine entsprechende Genehmigung besitzen. Für ärztliche und tierärztliche Zwecke werden Laugenstein und seine Lösungen nur auf Rezept ausgefolgt. Für den Einkauf von Laugenstein und dessen Lösungen für häusliche, gewerbliche und technische Zwecke bedarf es einer Einkaufsbewilligung. (1687)

Rumänien.

Ausfuhrgenehmigungen für Farberden und Lithopone. Nach einem am 5. 3. bekanntgegebenen Gesetz-Dekret ist die Ausfuhr von Farberden und Lithopone der Zolltarifpositionen 1759 bzw. 1768 b gestattet worden. Ausfuhrgenehmigungen werden von der Direktion für Rohstoffe auf Grund von Gutachten des Wirtschaftsministe-

Zollermäßigte Einfuhr von Natriumsulfat. Durch ein am 27. 3. 1941 veröffentlichtes Gesetz-Dekret erhält Zolltarifpos. 1659 folgende Anmerkung:

Bis zur Gründung von Fabriken, die den Landesbedarf decken sollen, werden die Einsuhrgebühren für das von Glassabriken be-nötigte Natriumsulfat auf die Hälste ermäßigt. Die Ermäßigung wird vom Finanzministerium auf Grund eines Gutachtens der Industrie-

Natriumsulfat wird nach Pos. 1659 a (krist.) mit 150 Lei, nach 1659 b (calc.) mit 200 Lei je 100 kg im Minimaltarif verzollt.

Aufhebung von Kontingentierungsvorschriften. Die Kontingentierungsvorschriften, die sich in letzter Zeit besonders hemmend auf die Versorgung des rumänischen Marktes mit Einfuhrwaren ausgewirkt haben, werden am 1. Juni zunächst einmal für 6 Monate versuchsweise praktisch außer Kraft gesetzt. Nur für einige Luxusgüter und Waren, die in ausreichender Menge und Güte im Lande erzeugt werden, bleibt der Kontingentierungs-zwang weiter bestehen. Von 1803 Artikeln, die bisher der Kontingentierung unterworfen waren, fallen jetzt nur noch etwa 90 bis 100 unter die Einfuhrbeschränkungen. An eine neue gesetzliche Regelung ist vorläufig noch nicht gedacht. Die Erleichterungen sollen zunächst nur auf dem Verwaltungswege praktisch durchgeführt wer-

Italien.

Handelsvertrag mit Dänemark. Die "Gazzetta Ufficiale" vom 9. 4. veröffentlicht den Wortlaut des am 30. 11. 1940 zwischen Italien und Dänemark abgeschlossenen Handelsabkommens, ferner des Zahlungsabkommens vom gleichen Tage sowie des Protokolls über die Ausdehnung der italienisch-dänischen Verträge auf die italienisch-albanische Zollunion.

Das Handelsabkommen, das am 1. 1. 1941 für die Dauer eines Jahres in Kraft getreten ist, enthält u. a. zwei Kontingentslisten. Die in folgendem genannten Warenkontingente interessieren die chemische Industrie:

Aus Liste I: Nach Danemark einzuführende italienische Waren:

Pos. der de	m dän.
Devisengeset:	z ange- Warenbenennung Jahreskonting
schloss. Wa	renliste in 1000 Kr.
0533	Süßholzsaft
0818	Zellwolle ¹]
0818	Kunstseide 1 045
0822	Zellwollgarne 1 565
0825	Kunstseidegarne 1 045
1422	Olivenöl ³)
1504	Aetherische Oele 50
1809	Zellglas ,
1818	Kastanienextrakt
2113	Chem,-technische Erzeugnisse 210
2115	Farbstoffe
2120	Zollfreie chemtechn. Erzeugnisse 240
2517	Quecksilber
2613	Filme, lichtempfindl 50
2015	Time, neurompination of the time, and the ti

1) Die Ausnützung der Kontingente für Zellwolle und Zellwollgarne erfolgt in der Weise, daß das Verhältnis zu den Kontingenten für Kunstseide und Kunstseidegarne gewahrt bleibt.
2) Das Kontingent wird festgesetzt, sowie Italien in der Lage sein wird, auszuführen.

Aus Liste II:

Nach Italien einzusührende dänische Waren.	
	reskonting
Warenbenennung 10	000 Lire"]
Textilcasein	3 000
	8 600
Pankreas ²)	
Insulin	1 500
Sanocrysin und Leotamin	20
	100
	70
Blasen und tierische Magen ⁸)	200
Lab3)	150
	Jah Warenbenennung 10 10 10 10 10 10 10 1

*) Sofern nicht anders angegeben. 1) Sowie es die Lage erlaubt, wird dieses Kontingent erhöht werden.

²) Das Kontingent für Pankreas wird festgesetzt, sowie D\u00e4nemark der Lage sein wird, die Ausfuhr dieses Produkts wieder auf-

zunehmen.

^a) Einfuhrbewilligungen für Lab werden erteilt werden, sowie
Dänemark in der Lage sein wird, Blasen und tierische Magen aus(1720)

Spanien.

Einfuhr von Drucksachen. Nach einer Mitteilung der spanischen Postverwaltung dürfen nur solche zollpflichtigen Drucksachen nach Spanien eingeführt werden, die auf dem Umschlag mit dem vorgeschriebenen grünen Zollzettel versehen sind. Empfänger von Zeitungen, Zeitschriften und Büchern müssen eine Einfuhrgenehmigung besitzen, da andernfalls die Sendungen unzulässig sind.

Verbrauchssteuer für Pulver und Patronen. Durch eine im "Boletin Oficial" vom 6. 3. 1941 bekanntgegebene Verordnung sind die Verbrauchssteuersätze für Pulver und Patronen wie folgt neu festgesetzt worden:

Neuer Steuersatz Bish. Steuersatz in Pes. in Pes. Pulver für Pyrotechnik, Paket zu 5 kg . . Jagdpulver, schwarz, Paket zu 100 g . . . 3,00 0,20 Jagdpulver, schwarz, Paket zu 100 g

—, Paket zu 250 g

—, Paket zu 500 g

—, Paket zu 1 kg

—, Paket zu 1,5 kg

—, Paket zu 12,5 kg

—, Paket zu 20 kg

Jagdpulver, rauchlos, Paket zu 100 g

—, Paket zu 250 g

—, Paket zu 500 g 1.00 1,00 4,00 5,00 25,00 40 00 80.00 0,80 0,80 2.00 4,00 2,00 8,00 20,00 4.00 —, Paket zu 1 kg —, Paket zu 2,5 kg —, Paket zu 12,5 kg —, Paket zu 20 kg Gefüllte Patronen, ausländischen Un 50.00 80,00 160.00 sprungs, 10 Stck. 0.30 0,60 --, 25 Stek. --, 50 Stek. 1.50 - 100 Stck.

(1469)

Neuer Steuersatz Bish. Steuersatz in Pes. Gefüllte Patronen, für Flobertgewehre, 1,00 -, 100 Stck.

Panama.

Nationalisierung des Handels. Auf Grund der neuen Verfassung ist die Ausübung einer Handelstätigkeit im Lande Ausländern nur dann gestattet, wenn sie einer Rasse angehören, deren Einwanderung erlaubt ist. Ferner ist zunächst nur eine Betätigung im Großhandel erlaubt; wer Kleinhandel betreiben will, muß länger als fünf Jahre im Lande ansässig sein.

Türkei.

Handelsabkommen mit Ungarn. Zwischen beiden Regierungen wurde ein Handelsabkommen unterzeichnet. das einen Warenaustausch im Umfange von 20 Mill. türk. Pfund vorsieht. (1571)

Japan.

Handelsvertrag mit Indochina. Am 6. 5. wurde zwischen beiden Regierungen ein Handels-, Schiffahrts- und Niederlassungsvertrag unterzeichnet. Der Vertrag beruht auf gegenseitiger Meistbegünstigung. Außerdem sind Zollvereinbarungen getroffen worden. (1682)

RUNDSCHAU DER CHEMIEWIRTSCHAFT.

Bekämpfung des Kartoffelkäfers.

Im "Reichsgesetzblatt" I vom 5. 5. 1941 ist unter gleichzeitiger Aufhebung der 7. und 8. Verordnung zur Abwehr des Kartoffelkäfers die 9. Verordnung über die-sen Gegenstand vom 22. 4. 1941 veröffentlicht worden.

Die Verordnung besagt u. a.:

Die Nutzungsberechtigten von landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken, insbesondere der mit Nachtschattengewächsen bestellten und bewachsenen Grundstücke, sind verpflichtet, auf das Auftreten des Kartoffelkäfers zu achten und sein Auftreten der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Die von den obersten Landesbehörden bestimmten Verwaltungsbehörden werden ermächtigt, für das Ueberwachungsgebiet nach Bedarf besondere Suchtage zur Abwehr des Kartoffelkäfers festzusetzen. Die Ueberwachung des Suchdienstes liegt neben der Ortspolizeibehörde den Beauftragten des Kartoffelkäferabwehrdienstes ob.

Im Fall des Auftretens des Kartoffelkäfers erläßt der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft besondere Anordnungen oder Anweisungen zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers und zur Verhütung seiner Ausbreitung. Die Durchführung der angeordneten Maßnahmen liegt dem Kartoffelkäferabwehrdienst oder den an seiner Stelle beauftragten Pflanzenschutzämtern ob.

Die Nutzungsberechtigten des Bekämpfungsgebietes sind verpflichtet, alle mit Kartoffel bestellten Grundstücke während der Wachstumszeit mit den von den Beauftragten genannten Mitteln auf ihre Kosten gründlich und sachgemäß zu bespritzen oder zu bestäuben. Die Verwendung von arsenhaltigen Stäubemitteln ist verboten. Die höheren oder mit ihrer Zustimmung die unteren Verwaltungsbehörden bestimmen nach den Vorschlägen der Beauftragten den Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Bespritzung oder Bestäubung.

An Stelle der Nutzungsberechtigten können die Gemeinden die Bespritzung vornehmen. In diesem Fall haben die Verpflichteten die Kosten der Hilfskräfte zu erstatten sowie die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten. Die Gemeinde kann die Verpflichteten zu weitergehenden Hilfsdiensten heranziehen. Die Höhe der zu erstattenden Kosten wird durch die Gemeinde festgesetzt.

Die untere Verwaltungsbehörde kann nach Anhörung des zuständigen Beauftragten anordnen, daß auf Grundstücken, auf denen der Kartoffelkäfer festgestellt worden ist, Fangstreifen angelegt werden.

Spezialitätenkontrolle im Generalgouvernement.

Im "Verordnungsblatt für das Generalgouvernement" Nr. 37 vom 30. 4. 1941 ist die Zweite Verordnung zur Aenderung und Ergänzung der polnischen Bestimmungen über die Herstellung und Vertrieb pharmazeutischer Spezialitäten vom 22. 4. 1941 bekanntgegeben worden.

Die Verordnung besagt u. a.:
Art. 1. Der § 7 der Verordnung über die Herstellung und den Vertrieb pharmazeutischer Spezialitäten vom 30. 6. 1926 ("Gesetzblatt der Republik Polen" Nr. 70 Pos. 406) ist künftig in folgender Fassung anzuwenden: Jede pharmazeutische Spezialität muß mit einem

Etikett versehen sein. Dieses muß enthalten:

 die Bezeichnung des Präparats;
 den Namen der Firma oder der Person, der die Genehmigung Herstellung erteilt wurde, sowie die Bezeichnung und Anschrift des Herstellers;

3. die Bestandteile in gebräuchlicher pharmazeutischer Bezeichnung in lateinischer Sprache ohne Kürzungen und, wenn sie stark wirkende Mittel enthält, die Gewichtsmenge:
4. eine allgemeine Gebrauchsanweisung in deutscher und pol-

4. eine aligemeine Georgussanweisung in ischer Sprache;
5. die Registernummer;
6. einen entsprechenden Vermerk in deutscher und in polnischer Sprache, wenn das Präparat nur auf Grund ärztlicher Verordnung ausgegeben werden darf;
7. den Verkaufspreis in Zlotywährung.

Die Gebrauchsanweisung kann auch dem Inhalt der

Verpackung beigefügt werden.

Werden der Packung Werbedrucke oder Beschreibungen des Präparats beigelegt, so müssen auch diese in deutscher und in polnischer Sprache abgefaßt sein.

Art. II. § 1. Packungen, die den Vorschriften des Art. 1 nicht entsprechen, können bis zum 1. 4. 1942 aufgebraucht werden. Solchen Packungen muß aber eine Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache beiliegen oder

an der Umhüllung dauerhaft besestigt sein. § 2. In deutschen Apotheken können alle reichsdeutschen pharmazeutischen Spezialitäten an Deutsche abgegeben werden, auch wenn diese im Generalgouvernement nicht registriert und die Etikettierung und Be-schreibung des Präparats nicht den Vorschriften des Art. 1 entspricht.

Dasselbe gilt für die Belieferung deutscher Krankenhäuser mit reichsdeutschen pharmazeutischen Speziali-

- § 3. Für die Registrierung pharmazeutischer Spezialitäten gemäß § 6 der Verordnung über die Herstellung und den Vertrieb pharmazeutischer Spezialitäten vom 30. 6. 1926 ("Gesetzblatt der Republik Polen" Nr. 70 Pos. 406) wird eine einmalige Gebühr erhoben. Die Gebühr beträgt:
- für die Registrierung einer Packungsgröße einer pharmazeutischen Spezialität 1000 Zloty;
 für die Registrierung einer weiteren Packungsgröße unter derselben Registernummer 500 Zloty.

Die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Innere Verwaltung — Abteilung Gesundheitswesen) kann in Einzelfällen die Gebühr ermäßigen oder die gebührenfreie Registrierung anordnen. Art. IV. Diese Verordnung tritt am 1. 6. 1941 in

Kraft.

In demselben Zeitpunkt tritt § 21 der Verordnung über die Herstellung und den Vertrieb pharmazeutischer Spezialitäten vom 30. 6. 1926 ("Gesetzblatt der Republik Polen" Nr. 70 Pos. 406) außer Kraft. (1704)

Genormte Werkstoffbezeichnungen anwenden!

Die heute besonders gebotene Rücksichtnahme auf die Arbeitskraft und die Zeit der Werke oder Händler, von denen die Werkstoffe geliefert werden, erfordert die Vermeidung jeder unnötigen Leerlaufarbeit durch unklare und ungenaue Angaben in den Anfragen und Bestellungen. An alle Beteiligten ergeht deshalb die dringende Mahnung, für genormte Werkstoffe die genormten Bezeichnungen zu verwenden, auch wenn zusätzlich Werksbezeichnungen verwendet werden! Werksbezeichnungen allein, die häufig nur einem kleineren Kreis bekannt sind, sind für genormte Werkstoffe auf jeden Fall zu vermeiden, damit keine zeitraubenden Rückfragen notwendig werden.

Verbindliche Einführung von Normen.

Durch Anordnung des Reichswirtschaftministers vom 7. 4. 1941 sind die Normen

DIN 1081, Ausgabe November 1940, "feuerfeste Baustoffe, feuerfeste Steine, Normalsteine, Abmessungen", und
DIN 1082, Ausgabe November 1940, "feuerfeste Baustoffe, feuerfeste Steine, Halbwölber, Ganzwölber, Abmessungen"
für verbindlich erklärt worden.

Als Einführungstermin gilt der 7. 5. 1941.

Den Verbrauchern feuerfester Steine sei die Beschaffung der bei der Beuth-Vertrieb G. m. b. H., Berlin SW 68, Dresdener Str. 97, erhältlichen beiden Normblätter empfohlen; für nähere Auskünfte über die Anordnung steht die Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie zur Verfügung. (1668)

DECHEMA-Vordruck für die Auswertung von Korrosionsversuchen.

Nach Festlegung der Methode zur laboratoriumsmäßigen Durchführung von Korrosionsversuchen durch

DIN 4850 Richtlinien für die Durchführung und Auswertung von Korrosionsversuchen,

DIN 4851 Maßeinheit für Gewichts- und Dickenabnahme bei Metallen und

DIN 4852 Prüfung in kochenden Flüssigkeiten

hat die DECHEMA, Deutsche Gesellschaft für chemisches Apparatewesen E. V. im NS.-Bund Deutscher Technik einen

"Vordruck für die Auswertung von Korrosionsversuchen"

herausgebracht, der einen leichten Vergleich der Versuchsergebnisse ermöglichen soll.

Die Vordrucke können bei der Beuth-Vertrieb G. m. b. H., Berlin SW 68, Dresdener Str. 97, Abnahme größerer Stückzahl vorausgesetzt, zum Preise von 4 Rpf. bezogen werden. (1672)

Vertrieb von Austauschgerbstoffen.

Im "Reichsanzeiger" vom 23. 5. 1941 ist die folgende Erste Bekanntmachung der Reichsstelle für Lederwirtschaft zur Anordnung 60 (Einkauf von Austauschgerbstoffen) vom 27. 10. 1939 veröffentlicht:

Artikel I. In Abweichung von § 5 Absatz 3 der Anordnung 60 (vgl. "Chem. Ind. N" 1939 S. 916) dürfen Gerbstoffverbraucher folgende Hilfsgerbstoffe bis zur Höhe ihrer Einkäuse im Kalenderjahr 1940 ohne Genehmigung der Reichsstelle für Lederwirtschaft kausent Tanigane F, FC, FCBI, NCBI, GBL, U, VI der I. G. Farbenindustrie AG., Frankfurt (Main) 20; Pretoran W der Oranienburger Chemische Fabrik, Berlin-Charlottenburg.

Artikel II. Diese Bekanntmachung tritt am 1, 6. 1941 in Kraft. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten und den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet. (1784)

Gebrauch von Aethylenoxyd zur Schädlingsbekämpfung.

Zu der am 2. 2. 1941 herausgegebenen Verordnung des Reichsernährungs- und Reichsinnenministers über den Gebrauch von Aethylenoxyd zur Schädlingsbekämpfung (vgl. S. 99) ist am 26. 3. d. J. eine umfangreiche Durchführungsverordnung erlassen worden, die im "Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern" vom 14. 5. 1941 veröffentlicht ist. (1761)

Anerkennung einer Füllmasse für Acetylenbehälter.

Nach einem Runderlaß des Reichswirtschaftsministers vom 12. 3. 1941 hat die Firma Hydroxygen A.-G. in Aussig die allgemeine Anerkennung einer porösen Masse zur Füllung von Behältern für gelöstes Acetylen beantragt. Die Masse besteht aus einem Gemisch von Holzkohle und Kieselgur. Sie ist unter bestimmten, im Runderlaß im einzelnen wiedergegebenen, Bedingungen widerruflich zum Verkehr zugelassen worden. (1547)

Regelung des Handels mit Kraftfahrzeugreifen im Protektorat.

Im "Amtsblatt des Protektorats Böhmen und Mähren" vom 8. 5. 1941 ist die am gleichen Tage in Kraft getretene Kundmachung Nr. 164 (Kautsch. 6) des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe über den Handel mit Kraftfahrzeugreifen vom 7. 5. 1941 veröffentlicht, wonach für den Handel mit Kraftfahrzeugreifen die vorherige Genehmigung der Ueberwachungsstelle beim Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe (Handelszulassung) erforderlich ist. (1760)

Bewirtschaftung von unverwendbaren Schallplatten im Protektorat.

Nach einer im "Amtsblatt des Protektorats Böhmen und Mähren" vom 8. 5. 1941 veröffentlichten und am gleichen Tage in Kraft getretenen Kundmachung des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe vom 6. 5. 1941 über die Bewirtschaftung von unverwendbaren Schallplatten ist die Vernichtung unverwendbarer Schallplatten und Schallplattenbrüche verboten. Sie müssen vielmehr Mittelhändlern zur Sammlung verkauft bzw. abgegeben werden. Ihr direkter Verkauf an Schallplattenerzeuger ist jedoch verboten.

Verkehr mit Betäubungsmitteln.

Im "Reichs-Gesundheitsblatt" Nr. 19 vom 7. 5. 1941 wird auf Seite 336 ein weiterer Nachtrag zum Verzeichnis der Inhaber einer Erlaubnis zum Verkehr mit Betäubungsmitteln bekanntgegeben. (1665)

Einziehung von Seren.

Im "Reichsanzeiger" vom 25./26. 4. 1941 werden Gasbrand- und Diphtherieseren aufgeführt, die wegen Abschwächung um mehr als 10 v. H. ihres ursprünglichen Wirkungswertes bzw. wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer zur Einziehung bestimmt sind. (1516)

Ungültige Sprengstofferlaubnisscheine.

Im "Reichsanzeiger" vom 2. 5. 1941 ist eine neue Zusammenstellung von für ungültig erklärter Sprengstofferlaubnisscheine bekanntgegeben worden. (1647)

Vertrieb von Luftschutzgeräten.

Im "Reichsanzeiger" vom 30. 4. wird eine neue Liste solcher Firmen bekanntgegeben, denen gemäß § 8 des Luftschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 der Vertrieb bestimmter Gegenstände und Geräte widerruflich genehmigt worden ist.

AUSLAND.

Frankreich.

Förderung des Anbaus von Sojabohnen. Zur Förderung des Anbaus von Sojabohnen hat das Soja-Institut in Paris ein "Handbuch des Sojabauern" herausgegeben, das Winke und Ratschläge für den Anbau enthält. (1712)

Bekämpfung des Schwarzhandels. Zur Erleichterung der Preisüberwachung ist durch ein im "Journal Officiel" vom 30. 3. veröffentlichtes Gesetz angeordnet worden, daß für Käufe von Waren, die in unverändertem Zustand oder nach Bearbeitung weiter verkauft werden, in jedem Fall eine Rechnung ausgestellt werden muß. (1432)

Eingeschränkte Produktion bei der Soc. Generale d'Explosifs (Cheddites). Die Gesellschaft, deren Geschäftsführung sich im unbesetzten Frankreich befindet, berichtete vor einigen Wochen, daß ihre Fabriken in Afrika wie auch im besetzten Gebiet ihre Belegschaft wieder aufgenommen haben und eingeschränkt arbeiten. Beschädigungen sind nicht eingetreten. (1731)

Verbrauch von Düngemitteln. In der auf Seite 274 (Heft 18/19) veröffentlichten Meldung über die nationale Verkaufsstelle für Stickstoffdüngemittel ist bei den Verbrauchsziffern für Superphosphat und Kalidüngemittel ein Druckfehler unterlaufen. Die verbrauchten Mengen betragen selbstverständlich nicht 550 t und 250 t, sondern 550 000 t für Superphosphat und 250 000 t für Kalidüngemittel. (1785)

Stand der Bewirtschaftung. Nach einer Anordnung der Verteilungsstelle "Chemie" über die Erstattung statistischer Meldungen erstreckte sich die Bewirtschaftung in Frankreich Ende März auf dem Chemiegebiet auf folgende Erzeugnisse: Aceton und Essigsäure, Schwefelsäure, Amylalkohol und Amylacetat, Butylalkohol und Butylacetat, Arsenik, Phthalsäureanhydrid, natürliche Balsame, Gummen und Wachse, Kalium- und Natriumbichromat, Chromsulfat, Braunstein, Wismut, Bormineral, Borax und Borsäure, Kampfer, Bariumcarbonat, Soda, Calciumcarbid, Kobaltverbindungen, tierische Leime, Gelatine, Kolophonium und Harzpech, Terpentinöl, synthetischer Kryolith, Natriumfluorid, Jod, Nickelverbindungen, Silbernitrat, Opium, Chinin und

andere Alkaloide, Bleioxyde, Aetznatron, Aetzkali, Pyrite, Zinnverbindungen, Schwefel und Schwefelkohlen-

Verwendungsbeschränkung für Bleifarben. Nach einer Bekanntmachung der Verteilungsstelle "Chemie" vom 28. 3. sind Anstriche mit Bleifarben für unter-Nach irdische oder in Beton eingelagerte Teile von Eisen-und Stahlbauten sowie für Geländer, Einzäunungen, Pfahlwerk, Gartenmöbel und Schilder jeder Art verboten; ausgenommen sind Brückengeländer, Einrichtungen der Eisenbahn, Schiffe, Hafenanlagen, Signaltafeln und andere Verkehrssignale. Herstellung, Verkauf und Verbrauch von Mennige und Bleiweiß mit einem Gehalt von mehr als 60% reiner Mennige oder reinem Bleiweiß ist untersagt, soweit die Farben nicht für Schiffe, Hafenanlagen und Oberteile der Träger von Hochspannungs-leitungen bestimmt sind. Für alle zugelassenen Verbrauchsarten darf jeweils nur ein Anstrich mit Bleifarben erfolgen. Ausnahmen von diesen Vorschriften kann die Verteilungsstelle "Chemie" zulassen. (1750)

Belgien.

Neue Zellwollfabrik. In Brüssel wurde mit einem Kapital von 60 Mill. Fr. die Soc. Belge de Fibranne gegründet, die die Erzeugung von Zellwolle aufnehmen soll. Die Geschäftsanteile sind nahezu sämtlich von der Kunstseidefabrik Fabelta übernommen worden.

Abschluß der Produits Chimiques de Nieuport. Die Gesellschaft, die Zinksulfit, Bariumcarbonat und Litho-pone herstellt, schließt das Jahr 1940 mit einem Reingewinn von 631 942 Fr. ab gegenüber 1 010 000 Fr. im Vorjahre. (1717)

Geschäftsabschlüsse. Die Fabrique de Soie Artificielle de Tubize schließt das Jahr 1940 mit einem Reingewinn von 115 310 Fr. gegen 150 288 Fr. im Vorjahr ab. Der Gewinn soll nach Zuweisungen an die gesetzliche Reserve auf neue Rechnung vorgetragen werden. In den ersten Monaten des Jahres 1940 war der Geschäftsgang in der belgischen Kunstseideindustrie und bei den ausländischen Beteiligungen der Firma rückläufig. Am 10. 5. kam das Werk in Tubize zum Stillstand. Ende Juli wurde der Betrieb wieder aufgenommen. Infolge guter Nachfrage haben sich die Vorräte bis Ende 1940 wesentlich verringert. Die veränderten Rohstoffbedingungen machten eine Anpassung der Fabrikationsverfahren an andere Rohstoffe erforderlich. Die Firma hat eine Erweiterung der Produktionskapazität mehrerer Abteilungen ihres Werkes beschlossen. — Die Soc. Liegeoise de Caoutchouc Englebert berichtet für das Jahr 1940 über einen Reingewinn von 2,33 Mill. Fr. gegenüber 7,32 Mill. Fr.

Niederlande.

Kunstzijdespinnerij Nyma N. V. Die Gesellschaft, die in Nijmegen eine nach dem Viscoseversahren arbeitende Kunstseidespinnerei betreibt, erzielte 1940 einen auf 633 466 hfl. gegen 547 633 hfl. im Vorjahr erhöhten Reingewinn, aus dem auf das Stammkapital von 4,5 Mill. hfl. eine auf 11% gegen 9% im Vorjahr heraufgesetzte Dividende zur Ausschüttung gelangt. Aus dem Geschäfts-bericht geht hervor, daß die Gesellschaft alle im Be-richtsjahr aufgetretenen Schwierigkeiten in der Rohstoffversorgung überwinden konnte, so daß sie ihren Aufgaben im Rahmen der Rohstoffversorgung der Textilindustrie voll und ganz nachkommen konnte. Die seit Jahren durchgeführten Versuche zur Rückgewinnung der im Produktionsprozeß verbrauchten Chemikalien seien mit Erfolg weitergeführt worden. (1607)

Nederlandsche Gist-en Spiritusfabriek N. V. Die Gesellschaft, die in Delft und Schiedam Fabriken zur Gewinnung von Alkohol, Aether und verwandten Erzeugnissen betreibt, erzielte 1940 nach Abzug von 0,75 Mill. hfl. für die Kapitalertragsteuer einen Reingewinn von 2,05 Mill. hfl. gegen 2,44 Mill. hfl. im Vorjahr, aus dem auf das Kapital von 7,81 Mill. hfl. eine unveränderte Dividende von 15% ausgeschüttet wird; auf neue Rechnung werden 91 508 hfl. gegen 482 384 hfl. vorgetragen. Wie die Gesellschaft in ihrem Geschäftsbericht mitteilt, waren die Anlagen zur Herstellung von Lösungsmitteln im Berichtsjahr voll beschäftigt. Die Rohstoffversorgung könne für das laufende Jahr als gesichert angesehen

Schweiz.

Verbrauch von Kunstfasern. Wie die A.G. Florettspinnerei Ringwald, Basel, in ihrem Jahresbericht ausführt, war die Einfuhr von Rohseidenabfällen nach der Schweiz fast gänzlich unterbunden und die Gesellschaft war daher genötigt, sich hauptsächlich der Verarbeitung von Kunstsasern zuzuwenden. Die Gesellschaft verfügt auch über Fabriken in Frankreich.

Ungarn.

Oelgewinnung aus Maiskeimen. Nach Meldungen aus Budapest haben einzelne dortige Betriebe die Gewinnung von Oel aus Maiskeimen begonnen, und einige Unternehmen der Provinz sollen die Aufnahme dieses Produktionszweiges ebenfalls beabsichtigen.

Schweden.

Neue Zellwollefabrik vorgeschlagen. Aus Kreisen der schwedischen Textileinzelhändler stammt ein Aufruf, in dem zur Gründung einer neuen Zellwollefabrik aufgerufen wird.

Erzeugung von Futterhefe. Die Svartviks Sulfit-fabrik in Medelpad hat eine Anlage zur Erzeugung von Futterhese in Betrieb genommen. Die Jahreserzeugung soll zunächst rund 150 t betragen. (1544)

Erzeugung von Sulfitspiritus. Nach einer Meldung aus Stockholm hat die Gesellschaft Billeruds A. B., die sich mit der Erzeugung von Kunstseidecellulose befaßt, bei der Regierung die Bereitstellung einer staatlichen Anleihe von 1,2 Mill. Kr. zwecks Errichtung einer neuen Spritfabrik in Jössefors beantragt. Mit Hilfe einer zweiten Anleihe von 475 000 Kr. soll die Spritfabrik in Slottsbron vergrößert werden.

Bergvik och Ala A.-B. Infolge der Exportschwierigkeiten ging 1940 der Gesamtabsatz der Gesellschaft auf 14,87 (1939: 17,94) Mill. Kr. zurück. Die Celluloseerzeugung betrug insgesamt 56 105 (93 587) t. Bei einem Leistungsvermögen von 52 000 t wurden an Sulfitcellulose (einschließlich 4275 t Futtercellulose) nur 15 962 (46 602) Tonnen und bei einem solchen von 54 000 t an Sulfatcellulose 35 868 (46 985) t hergestellt. Unter den Nebenprodukten betrug die Erzeugung von Terpentinöl und Methanol 564 (418) t, während an Tallöl und verschiedenen Harzprodukten 1930 (1970) t, an Sulfitsprit 1,03 (1,38) Mill. I gewonnen wurden. Bei voller Ausnutzung der Anlagen kann die Gesellschaft jährlich 3000 t Tallöl, etwa 1500 t Harz und rund 2000 t Sulfatharzpech herstellen. Das Tallöl wird hauptsächlich in der eigenen Schmierseifenfabrik weiterverarbeitet. Der Reingewinn sank auf 1,32 (2,11) Mill. Kr. Zur Ausschüttung gelangt eine auf 10 (13) Kr. ermäßigte Dividende je Aktie von 180 Kr. Nennwert (Aktienkapital 28,1) Mill. Kr., wonach 3,35 (3,59) Mill. Kr. vorgetragen werden.

Firmenabschlüsse. In der schwedischen Presse ist über die folgenden Abschlüsse berichtet worden:

über die folgenden Abschlüsse berichtet worden:

Stora Kopparbergs Bergslags A.-B. In ihrem Absatz erzielte die Gesellschaft 1940 mit 95,3 (1939: 84,5) Mill. Kr. eine neue Höchstleistung. Die Herstellung von Eisen- und Stahlerzeugnissen stieg auf 195 419 (192 414) t und wäre sogar größer gewesen, wenn nicht Schwierigkeiten in der Koksversorgung bestanden hätten. Dagegen ist die Erzeugung von Cellulose mit 54 678 (67 908) t, von Papier mit 48 818 1975) t und von Holzwaren mit 19 530 (22 574) Std. rückläufig gewesen. Fast unverändert war mit 17 546 (17 797) t die Produktion von Schwefelsäure; nach Fertigstellung der neuen Schwefelsäurefabrik wird das Leistungsvermögen der Gesellschaft auf diesem Gebiete sich um etwa 20 000 t erweitern. Leicht rückläufig auf 543,1 (581,4) Mill. kWh war die Gewinnung von elektrischer Energie. Der Rohgewinn ist auf 30 (22) Mill. Kr., der Reingewinn auf 9,95 (8,18) Mill. Kr. gestiegen. Auf das Aktienkapital von 60 Mill. Kr. wird eine unveränderte Dividende von 10% ausgeschütet. Der Vortrag erhöht sich auf 10,60 (6,63) Mill. Kr. Die Wald- und landwirtschaftlichen Grundstücke sind in der Bilanz mit 36,75 (37,43) Mill. Kr., die Gruben mit 1,18 (1,25) Mill. Kr., die Kraftwerke mit 5,80 (6,38) Mill. Kr. und die industriellen Anlagen mit 15,32 (16,15) Mill. Kr. bewertet. Auf die letzteren wurden mehr als 4 Mill. Kr. abgeschrieben, so daß demnach für Neuanlagen, d. h. für einen neuen Stahlofen mit einem Leistungsvermögen von 25 t täglich, einen Kokshochofen, die genannte Schwefelsäurefabrik und den Umbau der Sulfitcellulosefabrik, nur etwa 3 Mill. Kr. aufgewandt worden sind. Die Lager erscheinen in der Bilanz mit 10,71 (8,40) Mill. Kr. und die Forderungen und Bankguthaben mit 86,21 (69,75) Mill. Kr. Die fremden Schulden betragen degen nur 11,86 (10,88) Mill. Kr. Die fremden Schulden betragen degen nur 11,86 (10,88) Mill. Kr. Die fremden Schulden betragen degen nur 11,86 (10,88) Mill. Kr. Bolidens Gruv A.-B. Ueber die Erzeugung der Gesellschaft, die ihre Anlagen im Jahre 1940 stark

ausgebaut hat, werden keine Einzelheiten bekanntgegeben. Der Rohgewinn ist leicht auf 23,52 (1939: 22,77) Mill. Kr. gestiegen. Nach erhöhten Abschreibungen und Steuerrückstellungen wird ein auf 6,32 (8,28) Mill. Kr. verringerter Reingewinn ausgewiesen. Einschließlich Vortrag stehen 11,61 (13,09) Mill. Kr. der Generalversammlung zur Verfügung, woraus zur Deckung der restlichen Steuer für das Geschäftsjahr 1940 weiter 1,65 Mill. Kr. abgesetzt werden. Als Dividendauf das 42 Mill. Kr. betragende Aktienkapital werden unverändert 15% ausgeschüttet; der Vortrag beläuft sich auf 3,66 (5,29) Mill. Kr. Der Buchwert der Gruben, Anlagen und Maschinen verringerte sich nach Abschreibungen von 9,51 Mill. Kr. um 3,50 Mill. Kr. auf 70,80 Mill. Kr., wonach mindestens 6 Mill. Kr. neuinvestiert wurden. Ein großer Teil hiervon dürfte auf die nunmehr in Betrieb genommenen Anlagen in Kristineberg entfallen. Die Lager werden mit 10,06 (9,26) Mill. Kr., die Forderungen, Bankguthaben und Staatsobligationen mit 37,66 (32,74) Mill. Kr. ausgewiesen. Die starke Liquidität der Gescllschaft geht daraus hervor, daß die Schulden nur 4,81 (4,37) Mill. Kr. betragen. — Mo och Domsjö A.-B. Der Gesamtabsatz der Gescllschaft war 1940 auf 33,9 (1939: 43,9) Mill. Kr. rückläufig. Mengenmäßig verringerte sich die Erzeugung von Holzwaren auf 28 197 (43 927) Std. und die von Cellulose auf 140 892 (163 119) t. Dabei hat eine Verschiebung zugunsten von Kunstseidecellulose stattgefunden, wovon 52 634 (46 676) t hergestellt wurden. Kaum verändert hat sich die Herstellung von Chemikalien in der Elektrolyse. An Sprit wurden und en neun Spritfabrik 1,21 Mill. I gewonnen. In recht bedeutendem Umtange wurde auf Lager gearbeitet. So wurden an Holzwaren nur 26 215 Std. oder etwa 44% weniger als im Vorjahr, an Kunstseidecellulose 46 110 (52 071) t, an anderer Sulfitcellulose 21 125 (66 683) t und an Sulfatcellulose ist der Verkauf von 5017 t Futtercellulose enthalten. Insgesamt sank der Celluloseabsatz fast auf die Hälfte auf 104 294 (202 414) t. Trotzdem ist der Rohg

Norwegen.

Verbotene Spritzilüssigkeiten gegen Pilanzenschäd-linge. Mit Wirkung vom 1. 3. 1941 ist es verboten, teerölhaltige Präparate (Obstbaumcarbolineum und Spritzöle) zum Bespritzen von Apfelbäumen sowie nicotinhaltige Spritzflüssigkeiten zum Bespritzen von Kohl, Mohrrüben und anderen Hackfrüchten zu verwenden.

Verlängerung der Fristen im Patentrecht. Nach einer Verordnung vom 21. 3. 1941 sind die Prioritätsfristen für Patente grundsätzlich bis zum 1. 7. 1941 verlängert worden. Wird ein Patentantrag nach Ablauf der gewöhnlichen Prioritätsfrist eingereicht, so sollen die Jahresabgaben und Höchstdauer der Gültigkeit des Patents so berechnet werden, als ob der Patentantrag am letzten Tag der Frist, jedoch frühestens am 31. 12. 1941, eingereicht worden ist. Die in dem Patentgesetz sestgesetzten Fristen für die Bezahlung der Jahresabgaben für Patente werden, soweit sie in der Zeit vom 9. 4. 1941 bis zum 29. 6. 1941 ablaufen, bis zum 30. 6. 1941 verlängert, soweit der Vorstand für den industriellen Rechtsschutz nach Prüfung findet, daß die Bezahlung der Abgaben durch Verhältnisse, die mit dem Krieg in Verbindung stehen, behindert wurde. Die längsten Fristen für Gesuche um Wiedererrichtung von Patenten wiederum können, wenn sie in der Zeit vom 1. 9. 1940 bis 29. 6. 1941 ablaufen, ebenfalls bis zum 30. 6. 1941 verlängert werden. Auch andere in dem Patentgesetz vorgesehene Fristen von sechs Monaten sind so verlängert worden, daß sie in keinem Falle vor dem 1. 7. 1941 als abgelaufen betrachtet werden.

Finnland.

Kredite zur Beschaffung von Saatgut und Düngemitteln. Wie aus Helsinki gemeldet wird, hat die Zentralgenossenschaftskasse Finanzierungskredite zur Beschaffung von Saatgut und chemischen Düngemitteln bewilligt. Die Kredite laufen bis zum 31. 3. 1942.

Errichtung einer Lebertranraffinerie. Nach Pressemeldungen ist in Lovisa in Südfinnland die erste Lebertranraffinerie errichtet worden. Bisher wurde der finnische Lebertran in Norwegen und Italien raffiniert. (1604)

Neugründung. In Helsinki ist die Kemikaliovarasto O. Y. mit einem Aktienkapital von 100 000 Fmk. (das auf 300 000 Fmk. erhöht werden kann) für Handel mit Chemikalien und ähnlichem gegründet worden.

Firmenabschlüsse. In der finnischen Fachpresse wird

über die folgenden Abschlüsse berichtet:

A. B. Schildt & Hallberg O. Y. Im Jahre 1940 war der Absatz der Gesellschaft an Farben, Lacken u. a. m. infolge von Rohstoffmangel und der verringerten Bautätigkeit auf 41,7 (i. Vo. 64,7) Mill. Fmk. rückläufig. Trotzdem hat sich der Rohgewinn mit 9,9 (10,0) Mill. Fmk. kaum verändert. Dadurch, daß die Unkosten verringert werden konnten, stieg sogar der Reingewinn, obwohl sich die Steuerlast mit 1,5 (0,8) Mill. Fmk. fast verdoppelt hat, auf 2,32 (2,27)

Mill. Fmk. Einschließlich Vortrag stehen 3,38 (3,05) Mill. Fmk. zur Verfügung. In der Bilanz erscheinen die Maschinen und Geräte mit 5,0 (4,3) Mill. Fmk., Gebäude und Grundstücke mit 9,9 (9,8) Mill. Fmk., die Lager mit 8,1 (8,3) Mill. Fmk., Kasse und Forderungen mit 3,7 (3,6) Mill. Fmk. Auf der Passivseite haben sich die Schulden auf 10,0 (11,2) Mill. Fmk. verringert. Die Rückstellungen sind auf 6,2 (5,2) Mill. Fmk. und die Abschreibungsfonds auf 2,9 (2,3) Mill. Fmk. gebracht worden. Das Aktienkapital beträgt wie bisher 4,3 Mill. Fmk. — Elektrokemiska A. B. Der Absatz der Gesellschaft im Jahre 1940 ist erneut auf 15,9 (13,3) Mill. Fmk. gestiegen. Infolge der erhöhten Steuerlasten ist bei unveränderten Abschreibungen der Reingewinn auf 1,18 (1,84) Mill. Fmk. gesunken. Einschließlich Vortragstehen 2,91 Mill. Fmk. zur Verfügung. Die Bankguthaben und Forderungen betragen 9,1 Mill. Fmk., während die Lager mit 3,5 Mill. Fmk. und die Anlagen, mit 16,6 Mill. Fmk. bewertet werden. Auf der Passivseite erscheint das Aktienkapital mit 6,9 Mill. Fmk., die Abschreibungsfonds mit 7,6 Mill. Fmk. und die Steuerrückstellungen mit 2,8 Mill. Fmk. — 0. Y. Vuoksenniska A. B. Der Absatz der Gesellschaft erreichte im Jahre 1940 mit 264,3 (i. V. 239,6) Mill. Fmk. einen neuen Höchststand. Das Schwergewicht entfällt hierbei auf Eissenund Stahlprodukte. Gegen Ende des Jahres wurde die Förderung von Molybdänerzen aufgenommen und außerdem versuchte die Gesellschaft, das Interessee für die Wiederaufnahme der Gewinnung von See-Erzen zu erwecken. Infolge von Wassermangel mußte die Holzschleiferei in Vuoksenniska fast das ganze Jahr stilliegen und in dem Ferrolegierungswerk wurde hauptsächlich Calciumcarbid erzeugt. Das Leistungsvermögen des Stahlwerkes beträgt jetzt 80 000 t und das des Walzwerkes 120 000 t jährlich. Der Rohgewinn stellte sich auf 71,4 (60,6) Mill. Fmk. zun Auch erböhten Abschreibungen und Steuerrückstellungen, die für die Bezahlung sämtlicher im Jahre 1941 fälligen Steuern mit Ausnahme der Vermögensabgabe ausreichen, verringe

Kontrolle von Futtermitteln und Futterkalk. Mit Wirkung bis Ende 1942 sind die Bestimmungen über die Kontrolle der Herstellung von Futtermitteln in der Weise abgeändert worden, daß zur Herstellung von Futtermittelmischungen höchstens bis zu 5-Gew.-% der sertigen Mischung im Superphosphat oder anderer phosphathaltiger mineralischer Stoff verwendet werden darf, der 1,2-1,6% Fluor enthält und im übrigen die Qualitätsbedingungen für Mineralfutter erfüllt. Abweichend von früheren Bestimmungen war bis zum 1. 5. 1941 die Herstellung von solchem Futterkalk erlaubt, der höchstens 4% (normal 2%) in starker Salzsäure unlösliche Stoffe enthielt und im übrigen die Qualitätsbedingungen für Futterkalk erfüllte. (1678)

Sow jet-Union.

Neue Lederfabrik. In der Stadt Bogorodsk in der Provinz Gorki wurde eine neue Galanteriewaren- und Lederfabrik in Betrieb genommen. (1528)

Neues Molybdänvorkommen. Wie aus Alma-Ata ge-meldet wird, wurde in der Nähe von Balchasch ein neues reiches Vorkommen von Molybdänerz entdeckt.

Neue Baumwollspinnereien. In der Provinz Poltawa sollen fünf neue Baumwollspinnereien mit einer Leistungsfähigkeit von je 12 000 t Garn jährlich errichtet

Ausbau der Papiererzeugung. Die zweite Papiermaschine des Cellulose- und Papierkombinats "Kirow in Kondopoga in der Karelisch-Finnischen Sowjet-Republik ist in Betrieb genommen worden.

Erzeugung von Kunsteis. Wie aus Frunse gemeldet wird, wurde mit den vorbereitenden Arbeiten zum Bau der dortigen Kunsteisfabrik begonnen.

Bergwachs in Usbekistan. Nach einem Bericht der Korrespondenz "Ost-Expreß" soll rund die Hältte der gesamten industriellen Vorräte an Bergwachs der Sowjet-Union auf Usbekistan entfallen. Die Ausbeutung der dortigen Vorkommen soll beschlossen worden sein. (1508)

Mechanisierung eines Zinnbergwerkes. Nach einer Meldung des "Ost-Expreß" soll die Förderung von Zinn-erz im Bergwerk "Iljdikan" in Ostsibirien im Laufe dieses Jahres vollkommen mechanisiert werden.

Kohlenvorräte. Nach den neuesten sowjetamtlichen Schätzungen erreichen die gesamten Kohlenvorräte der Sowjetunion rund 1654 Mrd. t. Damit entfallen auf die Sowjet-Union mehr als ein Fünftel der gesamten bekannten Kohlenvorräte der Welt.

Neues Erdölrevier in der Westukraine. Im Solodwinsker Rayon im Erdölgebiet von Stanislau soll ein neues Oelrevier entdeckt worden sein. Der Gehalt des Rohöls an hellen Bestandteilen wird mit rund 70% angegeben. Mit der industriellen Erschließung des neuen Vorkommens soll demnächst begonnen werden. (1509)

Erzeugung von Verbrauchsartikeln in Usbekistan. Nach einer Meldung aus Taschkent ist in den ersten drei Monaten dieses Jahres in der Usbekischen Sowjet-Republik die Erzeugung zahlreicher neuer Verbrauchsartikel aufgenommen worden. In Taschkent wurde z. B. die Erzeugung von Seife, Leim und Schuhcreme auf Grund einheimischer Rohstoffe organisiert. (1510)

Züchtung von subtropischen Pflanzen. Laut "Iswestija" wird demnnächst eine neue bedeutende Forschungsanstalt, nämlich das Aserbaidschanische Institut für subtropische Pflanzen, ihre Arbeit aufnehmen. Zu den Aufgaben dieses Instituts wird die Akklimatisierung subtropischer Kulturen in Aserbaidschan und ihre Ausbreitung nach anderen östlichen Bezirken Transkaukasiens gehören. (1567)

Erzeugung eines Vitaminpräparates. Laut "Prawda" hat die Vitaminfabrik von Schtschelkowo mit der Massenproduktion von mit Glucose kombinierten Vitamin-C-Tabletten begonnen. Bis Mitte April sollen rund 100 000 von diesen Tabletten in das Moskauer Handelsnetz zum Verkauf gelangt sein. Im Laufe des zweiten Quartals sollen weitere 240 000 Tabletten geliefert werden. (1568)

Neuartige Verpackungen. Im April d. J. wurde in Moskau eine Ausstellung für neue Verpackungen für die chemische Industrie und einige andere Wirtschaftszweige eröffnet. U. a. wurden gegossene Verpackungen aus Kartons gezeigt. Das Volkskommissariat der chemischen Industrie hat u. a. Säcke aus Spezialpapier, ferner Papierkästen auf Grundlage von Holzskeletten zur Verpackung von chemischen Düngemitteln ausgestellt. (1525)

Filmtheater in Bessarabien. Nach Angaben der "Prawda" bestanden in Bessarabien bis zur Inbesitznahme durch die Sowjet-Union nur zehn städtische Filmtheater, deren Ausrüstung völlig veraltet war. Zur Zeit sollen in allen Kreisstädten Filmtheater mit Tonfilmapparaturen sowjetrussischer Erzeugung vorhanden sein Außerdem arbeiten in der Moldau-Republik 49 fahrbare Tonfilmapparaturen. Im Laufe dieses Jahres sollen zusätzlich 100 stationäre und 30 fahrbare Tonfilmapparaturen eingerichtet werden. (1527)

Ein neuer Brennstoff. Am Ufer des Onegasees kommt ein "Schungit" genanntes Mineral vor, das als Brennstoff in Brennschieferöfen verwertet werden kann. Durch neue Untersuchungen wurde festgestellt, daß in der Asche dieses Minerals seltene Metalle, wie Vanadium und Molybdän enthalten sind. Nach Entziehung dieser Metalle kann aus der Asche hydraulischer Zement gewonnen werden. Weiterhin wurde durch Versuche erwiesen, daß Schungit sich zur Vergasung eignet. Auch Phosphor von 99,8% Reinheit wurde aus Schungit gewonnen. Schungit kann auch zur Herstellung von Industrie- und typographischen Farben verwendet werden, ferner als Füllstoff für Mikrophone. (1529)

Slowakei.

Süßstoffmonopol. Nach dem Gesetz vom 20. 12. 1940 betr. Monopol für künstliche Süßstoffe sind Gegenstand des staatlichen Süßstoffmonopols: alle künstlich hergestellten organischen Stoffe von gleicher und höherer Süßkraft als Saccharose, sowie Gemenge von Stoffen, die unter Verwendung der vorgenannten Süßstoffe hergestellt wurden und zum Süßen geeignet sind, und zwar ohne Rücksicht auf den Grad ihrer Süßkraft; ferner Nebenerzeugnisse, Halberzeugnisse oder Rückstände von der Herstellung künstlicher Süßstoffe, wenn sie die gleiche oder eine höhere Süßkraft als Saccharose besitzen, und endlich chemische Erzeugnisse, die auf einfache Weise in künstliche Süßstoffe umgewandelt werden können.

Rumänien.

Beschränkte Verwendung von Naphthensäuren. Nach Meldungen aus Bukarest sollen die Erdölunternehmungen angewiesen worden sein, dem Erdöl alle Naphthensäuren zu entziehen und diese zunächst den Seifenfabriken für die Seifenherstellung zur Verfügung zu stellen. Erst nachdem der Bedarf der Seifenfabriken an Naphthensäuren gedeckt ist, dürfen diese auch für andere Zwecke und für den Export verwendet werden. (1757)

Chemieeinfuhr 1940. Wie die Deutsch-Rumänische Handelskammer mitteilt, erreichte die rumänische Chemieeinfuhr (nach rumänischer Abgrenzung) im Jahre 1940 einen Wert von 1,640 Mrd. Lei (5,99% der Gesamteinfuhr) gegen 1,146 Mrd. Lei im Vorjahr. U. a. wurden 1940 (1939) 546 t Anilinfarben im Werte von 265 Mill. Lei (938 t für 310 Mill. Lei) und 400 t Arzneimittel im Werte von 480 Mill. Lei (276 t für 281 Mill. Lei) eingeführt.

Bulgarien.

Spirituserzeugung. Wie aus Pressemeldungen hervorgeht, hat die Spirituserzeugung, die seit 1930 stark zurückgegangen war, im Jahre 1938 wieder einen Aufschwung genommen. Im einzelnen gestaltete sich die Erzeugung wie folgt (in hl):

J	ahr				1	Fr	uc	hts	pirit	us	Technischer Spiritus
19	30							14	271		492
19	931							9	530		130
	32							9	731		-
	33								673		44
	34								076		107
	35								828		107
	936								520		25
	37								839		10
19	38							11	254		250

Der technische Spiritus wird meist aus Zuckerrübenabfällen hergestellt und zur Erzeugung von Brennspiritus, Farben, Essig, Parfüms, Medikamenten u. a. verarbeitet.

Italien.

Büro für die Veräußerung von Feindwaren. Die Staatliche Außenhandelsgesellschaft "SICE" (Societate Italiana per il Commercio Estero) hat ein Büro gegründet, dem die Veräußerung von Waren obliegt, die feindlichen Ausländern gehören. ("NfA.")

Textilcasein aus den Niederlanden. Nach einer Meldung aus Rom ist zwischen beiden Ländern ein Kontingent von 2500 t Textilcasein aus den Niederlanden vereinbart worden, das zur Herstellung von Caseinwolle in Italien dienen soll.

Die Agip im besetzten Gebiet. Pressemeldungen zufolge hat der Zivilkommissar für die besetzten slowenischen Gebiete die halbstaatliche Mineralölgesellschaft Agip beauftragt, die Nachfolge der "Shell Company" von Jugoslawien zu übernehmen. Damit gehen sämtliche Anlagen dieser Gesellschaft definitiv auf die Agip über.

Spanien.

Zementerzeugung 1940. Wie aus dem Geschäftsbericht der "Cementos Portland, Morata de Jalón SA." hervorgeht, betrug die spanische Zementerzeugung im Jahre 1940 1,454 Mill. t gegen 1,104 Mill. t im Vorjahr.

Steigerung des Arzneipilanzenanbaus, Auf Grund einer Regierungsverordnung soll der Anbau von Arzneipilanzen erheblich gesteigert werden, so daß nach Möglichkeit im Laufe von 12 Jahren der gesamte Bedarf des Landes aus der eigenen Erzeugung gedeckt werden kann. (1470)

Prämien für Baumwollanbau. Nach Pressemeldungen hat sich die spanische Regierung entschlossen, für Baumwollernten, die den Durchschnittsertrag der Jahre 1935 bis 1940 übersteigen, eine Prämie von 0,50 Pes. je kg zu zahlen, vorausgesetzt, daß die Erzeugungssteigerung durch Ausnutzung von Brachland erreicht wurde. (1471)

Ausfuhr von Olivenöl 1940. Nach privaten Mitteilungen betrug die Ausfuhr von Olivenöl im Jahre 1940 insgesamt 8385 t; davon gingen 2936 t nach den Vereinigten Staaten, 2370 t nach Spanisch Marokko und 1580 t nach Cuba.

Verwendung von Benzoesäuresulfinid. Das Finanzministerium hat zusätzliche Bestimmungen über die Verwendung von Benzoesäuresulfinid erlassen (vgl. 1941, S. 223). Danach dürfen im Höchstfalle folgende Mengen an Benzoesäuresulfinid verwendet werden. Für Vermouth 25 cg je l; für Erfrischungsgetränke und Speiseeis 1 g Benzoesäuresulfinid = 400 g Zucker; für Limonaden usw. 20 cg je Liter Flüssigkeit. Auf der Verpackung der Waren ist ein Hinweis auf die Verwendung von Benzoesäuresulfinid anzubringen. Weiter ist bestimmt worden, daß für Benzoesäuresulfinid eine Verbrauchssteuer von 500 Pes. je kg zu entrichten ist. (1410)

Portugal.

Papier aus Weidenrutenfasern. Wie die "Chemische Fabrik" berichtet, wird in der Papierfabrik von Renova (Torres Novas) erstmalig Papier aus Weidenrutenfasern hergestellt. (1608)

Förderung des Flachsanbaus. Wie berichtet wird, sollen Vorbereitungen zur Förderung des Flachsanbaus getroffen werden. (1609)

Ver. St. v. Nordamerika.

Anlage von Kautschukpflanzungen auf Haiti. Nach Pressemeldungen beabsichtigt die Regierung der Vereinigten Staaten, auch auf Haiti Kautschukpflanzungen anzulegen (vgl. S. 223). (1621)

Rückgang der Sojabohnenernte. Nach einer amtlichen Ernteschätzung ist die Gewinnung von Sojabohnen im Jahre 1940 auf 79,2 Mill. Bush. gegen 87,4 Mill. Bush. im Vorjahr zurückgegangen. Die Erzeugung von Sojabohnenöl erhöhte sich im gleichen Zeitraum auf 268 500 short t gegen 224 900 short t im Vorjahr. (1620)

Erzeugung von Leinöl. Nach Angaben des Bureau of Census ist die Erzeugung von Leinöl 1940 auf 303 100 short t gegen 282 300 short t im Vorjahr zurückgegangen. Die Leinsaatvorräte der Oelmühlen beliefen sich Ende 1940 auf 198 100 t gegen 136 200 t im Vorjahr. (1619)

Rückgang der Einfuhr von pflanzlichen Oelen. Wie "Algemeen Handelsblad" mitteilt, ist die Einfuhr von pflanzlichen Oelen 1940 auf 308 000 short t gegen 333 000 short t im Vorjahr zurückgegangen. Für das laufende Jahr rechnet der Einfuhrhandel mit einer weiteren Abnahme der Bezüge.

Canada.

Bergbauerzeugung 1940. Pressemeldungen zufolge erreichte die canadische Bergbauproduktion im Jahre 1940 mit einem Gesamtwert von 529,2 Mill. § den Höchststand und überstieg den Erzeugungswert des Vorjahres um 11,5%. Die Metallerzeugung erreichte einen Gesamtwert von 482,9 Mill. §. Die Goldproduktion betrug 5,3 Mill. Unzen im Werte von 204,9 Mill. § und lag somit um 11,3% höher als im Vorjahre. Die Silberproduktion erhöhte sich um 2,8%, die Kohlenproduktion um 13%.

Mexiko.

Erzeugung von Cellulose. In Mexiko wird Cellulose bisher nur von den in französischem Besitz befindlichen Papierfabriken San Rafael erzeugt, während Holzschliff in größerem Umfange z. B. von den Papierfabriken Loreto und Peña Pobre gewonnen wird. Das Unternehmen "Cellulosas de Méxiko, S. A." will in San Francisco Tlacotalpan im Staate Veracruz die Erzeugung von Cellulose auf Grundlage von Espartogras, Tuleholz, Lianen und anderen einheimischen Ausgangsmaterialien aufnehmen Die Tageskapazität wird mit 28 tangegeben, die Inbetriebnahme dürfte jedoch noch auf sich warten lassen. Die "Fabricas de Papel de Loreto y Peña Pobre, S. A." hat in der Nähe von Tlalpan D. F. eine Cellulosefabrik im Bau, die Ende dieses Jahres in Betrieb kommen und rund 20 t täglich liefern soll. Als Ausgangsmaterial wird hier in erster Linie Holz dienen. Auch die von jüdischen Interessenten gegründete "Compañia Financiera Industria y de Commercio Exterior, S, A." will in Ciudad Guzman im Staate Jalisco eine Cellulosefabrik errichten, doch ist mit den Bauarbeiten noch nicht begonnen worden. Alle drei Unternehmen haben für die Dauer von fünf Jahren besondere Steuererleichterungen erhalten. Vom gesamten Cellulosebedarf Mexikos in Höhe von 160 t täglich werden frühestens Ende 1941 vielleicht 50 t

täglich von der einheimischen Industrie geliefert werden können. (1248)

Argentinien.

Leinsaatausfuhr. In Ergänzung zu den auf S. 184 veröffentlichten Angaben über die Ausfuhrentwicklung im abgelaufenen Jahr wird bekannt, daß die Ausfuhr von Leinsaat 1940 auf 752 000 t im Werte von 119,2 Mill. Pes. gegen 1,18 Mill. t für 170,2 Mill. Pes. im Vorjahr zurückgegangen ist. Nach amtlichen Mitteilungen standen am 24. 1. 1941 1,4 Mill. t Leinsaat für die Ausfuhr zur Verfügung.

Verstärkte Bohrtätigkeit der Standard Oil Co. of Argentinia. Nach einem Bericht der Standard Oil Co. of Argentinia will die Gesellschaft die Erdölvorkommen von Cerro Tartagal und Ramos einer eingehenden Prüfung unterziehen. Ferner wird der Bau einer Oelleitung von San Pedro nach Lomitas in Aussicht genommen. Die Gesellschaft will neue Spezialgeräte verwenden, mit denen die Bildung der Bodenschichten auf petroleumhaltigem Gelände besser nachgeprüft werden kann. (1594)

Zunahme der Erdölförderung. Wie schon auf S. 120 gemeldet, hat die Erdölförderung der staatlichen Petroleumgesellschaft YPF im letzten Jahr bedeutend zugenommen. Die gesamte argentinische Rohpetroleumgewinnung stellte sich 1940 auf 3 276 500 cbm gegen 2 959 000 Kubikmeter 1939. Auf die einzelnen Gebiete verteilte sich die Erzeugung wie folgt:

	S	taatliche	Private
		Gesellsc	
		cbr	
Comodore Rivadavia	940: 1	346 500	1 034 428
The second secon	939: 1	316 900	1 034 335
Plaza Huincul	940:	107 400	95 393
	939:	101 900	104 664
Salta	940:	130 000	163 423
	939:	78 000	193 934
	940:	399 300	212 0
	939:	128 400	1 031
1	940: 1	983 200	1 293 244
	939: 1	625 200	1 333 964

Zugleich mit der erhöhten Förderung wurden die Verarbeitungsmöglichkeiten der YPF erweitert. Die Leistungsfähigkeit der Raffinerie in La Plata beträgt jetzt 5000 cbm. In San Lorenzo ist seit 1938 eine Raffinerie in Betrieb. In Campana wurde der Betrieb einer Privatgesellschaft aufgekauft. Auch in Lujan (Mendoza) wurde eine neue Anlage in Betrieb genommen. Zwei weitere kleine Anlagen in Salta werden die Verarbeitung in Kürze aufnehmen können. Die Verarbeitungskapazität für Rohpetroleum in eigenen Anlagen der YPF erhöhte sich seit 1935 um 4600 cbm, d. h. auf das Zweieinhalbfache der damaligen Kapazität.

Erzeugung und Ausfuhr von Gerbstoffen. Wie aus einem Bericht des Statistischen Amtes hervorgeht, hat sich die argentinische Gerbstoffindustrie im Jahre 1939 günstig entwickelt. Es bestanden insgesamt 16 Fabriken, davon 10 im Chaco. Im einzelnen entwickelte sich die Erzeugung wie folgt (in 1000 t):

										1937	1938	
Quebrachoextrakt			١.							216	205	21
Urundavextrakt .					9			1	-	3	5	1

Da der Eigenverbrauch des Landes an Gerbstoffen gering ist, steht ein großer Teil der erzeugten Mengen für die Ausfuhr zur Verfügung. Die argentinische Außenhandelsstatistik bringt folgende Einzelheiten über die Ausfuhr von Gerbstoffen:

	19	38	1939		
	t	1000 Pes.	1	1000 Pes.	
Quebrachoextrakt, insg 1	67 940	34 495	195 863	41 877	
Vereinigte Staaten	27 951	5 741	54 902	11 934	
Deutschland	25 859	5 312	20 948	4 300	
Großbritannien	10 421	2 140	17 434	3 640	
Japan	21 059	4 324	16 087	3 632	
Frankreich	7 452	1 531	13 849	2 940	
Urundayextrakt, insg	5 484	1 041	2 816	556	

Außerdem wurden folgende Mengen Quebrachorundholz ausgeführt:

	t	1000 Pes.	t	1000 Pes.		
Quebrachorundholz, insg	87 241	4 170	74 948	3 822		
Vereinigte Staaten	22 726	1 071	30 344	1 549		
Frankreich		633	22 409	1 144		
Deutschland		725	10 332	534 389		
Italien	28 272	1 356	7 878	(1736)		

Chile.

Außenhandel 1940. Ueber den chilenischen Außenhandel im Jahre 1940 ist bereits auf Seite 224 berichtet worden. Wie die Deutsche Ueberseeische Bank weiter mitteilt, gehörten zu den Ausfuhrwaren 1940 (1939) u. a. 1,7 (1,6) Mill. t Eisenerze im Werte von 14,7 (13,7) Mill. Pesos und 28 100 (7600) t Schwefel im Werte von 4 (0,9) Mill. Pesos. Die wichtigsten Einfuhrposten bildeten Textilien im Werte von 81,8 (66,1) Mill. Pesos, Metalle und Metallwaren für 61,2 (51,8) Mill. Pesos, chemische und pharmazeutische Produkte, Benzin und Farben mit einem Gesamtwert von 70,3 (55,6) Mill. Pesos. (1479)

Französisch Marokko.

Rückgang der Molybdänerzeugung. Nach Angaben der Firma Le Molybdene konnte die Produktion der Ge-sellschaft infolge der 1939 eingetretenen Schwierigkeiten nicht in dem normalen Umfang aufrechterhalten werden. Das Geschäftsergebnis hat unter den von der Regierung festgesetzten Verkaufspreisen gelitten. Der Gewinn stellte sich für 1939 endgültig auf 563 805 Fr. gegenüber 2,42 Mill. Fr. im Jahre 1938. Die Ausbeutung der Molybdänvorkommen ist weiterhin schwierig, insbesondere infolge des Mangels an Sprengstoffen. Auch die Erzeugung von Konzentraten weist 1940 eine Verringerung auf. Das Molybdänerz wird mit der Eisenbahn von Marakech über Casablanca nach Oran gebracht. Ein neues Schürfgebiet ist in Tisgui, 1500 m nördlich des Vorkommens von Azegour eröffnet worden. Es soll unterirdisch mit Aze-gour verbunden werden. Vorkehrungen wurden getroffen, um die Erzverarbeitung von 150 auf 250 t täglich zu erhöhen. Im Zusammenhang damit ist eine Vergrößerung der Flotationsanlage erforderlich, für die das Material bereits im Juni 1939 in Auftrag gegeben wurde. Die Arbeiten werden aus Mitteln durchgeführt, die der Gesellschaft aus der Erhöhung ihres Kapitals von 16,5 auf 18,5 Mill. Fr. zufließen.

Algérien.

Ausbau von Wasserkraftanlagen. Zwecks Nutzbarmachung von Wasserfällen zur Gewinnung von elektrischem Strom hat die Firma Gaz Lebon in Algier eine Tochtergesellschaft unter dem Namen Energie Elektrique de l'Ouest gegründet, die eine bereits erteilte Konzession zum Bau von vier großen Werken mit einer Leistung von 23 000 kW ausnutzen soll. Ferner soll im Auftrag der Stammfirma eine elektrisch betriebene Transportlinie von Algier nach Oran gebaut werden. (1738)

Angola.

Herstellung pharmazeutischer Erzeugnisse. Nach Meldungen aus Lissabon soll die Firma Dantas, Valadas & Co., Loanda, beschlossen haben, in Loanda ein chemisch-pharmazeutisches Laboratorium einzurichten, um von der Zufuhr aus dem Mutterland unabhängig zu sein.

Türkei.

Schädlingsbekämpfung. Nach einer Meldung aus Istanbul wurden im Vilayet Amasya u. a. 15 000 Morgen Land von Feldmäusen gesäubert. Weinberge und Obstbäume wurden mit Schädlingsbekämpfungsmitteln behandelt. (1699)

Ausfuhr von Chromerz. Wie die Zeitschrift "Iron and Coal Trade's Review" schreibt, hat die Türkei den größten Teil ihrer Absatzmärkte für Chromerz verloren. Zu Beginn des Krieges gingen noch größere Posten ins Ausland, hauptsächlich nach den USA., aber nach dem Kriegseintritt Italiens verringerten sich die Außenhandelsumsätze in Chromerz ständig. Die Mehrzahl der Exporteure für Chromerz haben ihre Unternehmungen geschlossen.

Irak.

Kohlenvorkommen. Wie die "Montanistische Rundschau" mitteilt, wird die Aufschließung eines umfangreichen Lagers bituminöser Kohle aus dem Nord-Irak gemeldet. Die Regierung soll die beschleunigte Ausbeutung der neuen Kohlenvorkommen bereits beschlossen haben. (1772)

Iran.

Erzeugung von Soda geplant. Wie aus einer amerikanischen Meldung hervorgeht, beabsichtigt das Industrie- und Bergwerksministerium, eine Anlage zur Erzeugung von Soda zu errichten. (1600)

China.

Industrialisierung im unbesetzten Gebiet. Chinesischen Nachrichten zufolge waren Ende 1940 in elf Industriebezirken des unbesetzten Chinas insgesamt 1479 Fabriken, darunter 361 chemische Fabriken, in Betrieb.

Industrie und Bergbau in den unbesetzten Gebieten. Der chinesische Wirtschaftsminister schätzt die Jahreserzeugung von Industrie und Bergbau im unbesetzten China für 1941 auf 1050,6 Mrd. chin. Dollar. Davon entfallen 255,6 Mill. auf die Privatindustrie; hiervon wiederum 42,6 Mill. auf die Metallindustrie, 21,7 auf den Maschinenbau, 11,8 Mill. auf die Elektroindustrie, 21,3 Mill. auf die chemische Industrie, 119,3 Mill. auf die Textilindustrie und 38,9 Mill. chin. Dollar auf die Nahrungsmittelindustrie. Auf die staatlichen Fabriken entfällt ein Produktionsanteil von rund 55 Mill. Dollar Die Bergbauproduktion wird mit 740 Mill. Dollar beziffert. Davon entfallen 370 Mill. Dollar auf Wolfram, Zinn, Antimon, Quecksilber, Kupfer und einige andere Erze. (1677)

Japan.

Wirtschaftliches Aufbauprogramm. Nach Aeußerungen des japanischen Handelsministers wird zur Hebung der Industrie vor allem die Zusammenfassung der Großindustrie unter Zusammenlegung mittlerer und kleiner Betriebe als vordringlich erachtet. Ein Ausgleich zwischen Produktion und Preispolitik sowie eine Wirtschaftskontrolle, die von besonderen Wirtschaftsorganen durchgeführt werden wird, sollen geschaften werden. (1768)

Cellulosegewinnung aus Bananenpflanzen. Nach Pressemeldungen sind auf Formosa Versuche zur Prüfung der Verwendbarkeit von Stamm und Blättern von Bananenpflanzen zur Cellulosegewinnung durchgeführt worden. Nach den bisherigen Ergebnissen soll sich die erhaltene Cellulose zur Kunstseideerzeugung eignen, so daß jetzt eine industrielle Ausgestaltung dieses Verfahrens geplant wird.

PERSÖNLICHE UND GESCHÄFTLICHE NACHRICHTEN

Dr. Friedrich Bischof †

Am 24. 5. d. J. verstarb nach kurzer Krankheit das Mitglied des Vorstands und der Betriebsführung der Deutschen Zündwaren-Monopolgesellschaft, Dr. Friedrich Bischof. Er war aus der Zündholzindustrie hervorgegangen und hat an dem Aufbau des Deutschen Zündwarenmonopols maßgeblich mitgewirkt. (1789)

Feldmühle Papier- und Zellstoffwerke A.-G. zu Stettin-Odermünde.

Die Gesellschaft weist für 1940 gegenüber dem Vorjahr einen fast unveränderten Rohertrag von 40,51 (40,15) Mill. RM aus. Dagegen haben sich die Erträge aus Beteiligungen von 4967 auf 1918 RM und außerordentliche Erträge, welche in der Gewinn- und Verlustrechnung für 1939 größere freigewordene Beträge aus Abwertungsgewinnen enthielten, von 1,22 auf 0,43 Mill. RM verringert. Die Aufwendungen für Löhne und Gehälter sind auf 23,38 (25,16) Mill. RM und für soziale Abgaben auf 1,63 (1,81) Mill. RM zurückgegangen. Zinsen erforderten 1,72 (1,96) Mill. RM, Steuern 6,0 (4,68) Mill. RM, darunter Besitzsteuern 4,07 (2,59) Mill. RM. Nach erhöhten Abschreibungen von 5,61 (5,15) Mill. RM verbleibt einschl. Vortrag ein Reingewinn von wieder 3 Mill. RM, aus dem unverändert 6% Dividende auf die 600 000 RM Vorzugs-

aktien und 6% Dividende auf 31,4 Mill. RN Stammaktien verteilt werden. Der Feldmühle-Hilfe G. m. b. H., Berlin, werden bei 0,53 Mill. RN Vortrag wieder 500 000 RN

zugewiesen.

Für neue Anlagen wurden 6,70 (4,92) Mill. RM aufgewendet. Bei den Beteiligungen von 1,07 (1,02) Mill. RM entstanden Zugänge aus der Gründung einer weiteren Vertriebsgesellschaft, der Continentale Papier-Gesellschaft München m. b. H. und der Umgründung der schon erwähnten Feldmühle-Hilfe G. m. b. H. Die Anleihen erscheinen nach der 1940er Emmission von 10 Mill. RM jetzt mit insgesamt 21,1 (11,1) Mill. RM, jedoch wurde das mittelfristige Darlehen von 1938 (5 Mill. RM) zurückgezahlt. Dagegen sind die mittelfristigen Bankdarlehen mit 3,84 Mill. RM unverändert. Infolge der Anleiheaufnahme konnten die Bankschulden von 11,96 auf 5,26 Mill. RM vermindert werden. Die Restschuld aus der amerikanischen Anleihe hat sich durch Ankauf von 37 000 \$ auf 417 500 (454 500) \$ ermäßigt.

Wie wir dem Bericht des Vorstandes entnehmen, waren im Rahmen der kriegswirtschaftlichen Planung während des Geschäftsjahres 1940 die Zellstoff-, Papierund Pappenfabriken sowie die Veredelungs- und Verarbeitungsbetriebe reichlich mit Aufträgen versehen. Auch die chemischen Werke arbeiteten unter voller Ausnutzung der Anlagen. Trotz einiger durch Witterungsverhältnisse ausgelöster Betriebsstillstände zu Anfang des Jahres konnten daher beachtliche Erzeugungsund Umsatzziffern erzielt werden. In fast allen Betrieben konnten neue Anlagen und Einrichtungen, die entweder der Veredelung und der Weiterverarbeitung der Erzeugnisse dienen, oder Maßnahmen zur Rationalisierung der Fabrikation darstellen, dem Betriebe übergeben werden.

Chemische Fabrik Grünau A.-G., Berlin.

Der in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesene Jahresertrag beläuft sich 1940 auf 2,30 Mill. Ml gegen 3,05 Mill. Ml i. V. Die Personalaufwendungen erhöhten sich von 1,69 auf 1,72 Mill. Ml, während die Steuern sich auf 0,41 (0,77) Mill. Ml verringerten. Nach Abschreibungen und Wertberichtigungen auf das Anlagevermögen in Höhe von 0,18 (0,44) Mill. Ml ergibt sich einschl. Vortrag ein Reingewinn von 225 344 (221 198) Ml, woraus wieder auf 2 Mill. AK. 5% Dividende verteilt werden sollen. In dem Geschäftsbericht wird ausgeführt, daß nach Jahren anhaltender Geschäftsausweitung der Umsatz im Jahre 1940 zurückgegangen ist. Die Umsatzentwicklung in den ersten Monaten des laufenden Jahres ist befriedigend. Die Fissan Export Co. G. m, b. H. hatte ebenfalls einen Umsatzrückgang zu verzeichnen.

PREIS-, MARKT- UND MESSEBERICHTE

Höchstpreise für Benzolhomologe im Protektorat.

Im Amtsblatt des Protektorats Böhmen und Mähren" Nr. 100 vom 29. 4. 1941 ist eine Kundmachung der Obersten Preisbehörde vom 24. 4. über Verbraucherhöchstpreise für Benzolhomologe veröffentlicht.

Danach werden für Benzolhomologe mit Wirkung vom 1. 1. 1941 folgende Verbraucherhöchstpreise fest-

gesetzt:

In Kesselwagen ab Werk Mährisch-Ostrau für 100 kg Nettogewicht:

Reinbergol 450,—K.

 Keinbenzol
 450,— K.

 Ger. 90% Benzol (Benzol gereinigt)
 380,— ...

 Ger. Lösungsbenzol I
 360,— ...

 Ger. Lösungsbenzol II
 200,— ...

 Schwerbenzol
 100,— ...

 Reintoluol
 500,— ...

 Ger. Toluol
 450,— ...

 Reinxylol
 470,— ...

 Ger. Xylol
 390,— ...

Bei Faßlieferungen ab Werk kann höchstens ein Aufschlag von 20,— K., und bei Kannenlieferungen ab Werk von 40,— K. für 100 kg Nettogewicht zugerechnet werden.

Bei Lieferungen ab Betriebslager Prag kann auf den obigen Kesselwagenpreis ab Werk ein Zuschlag von höchstens 50,— K. bei Faßlieferungen und 70,— K. bei Kannenlieferungen für 100 kg Nettogewicht berechnet werden.

Lieferungen in Fässern unter 160 kg Reingewicht werden wie Lieferungen in Kannen verrechnet.

Die Preise verstehen sich gegen Barzahlung ohne Abzug bzw. gegen Nachnahme, in Gefäßen des Verkäufers, einschließlich Umsatzsteuer, ausschließlich Steuerbelastung bzw. Zollbelastung.

Leere Gebinde sind innerhalb der vorgeschriebenen Frist franko Abnahmelager zurückzusenden. Bei Zisternen wird für jeden überschrittenen Tag eine Miete von 35,— K. verrechnet. (1724)

Amtliche Preise für Teer in Schweden.

Der staatliche Preiskontrollausschuß in Schweden hat folgende Preise, die frei Bahnwagen am Herstellungsorte einschließlich Umschließung gelten, festgesetzt:

Kohlenofenteer, nicht direkt als Motortreibstoff oder zur Holzimprägnierung verwendbar, 27 Kr. je 100 kg, Holzteer erster Qualität 35 Kr. je Faß, Rohholzteer für Motoren 38 Kr. je Faß, Stubbenofenteer 45 Kr. je Faß, Grubenteer 65 Kr. je Faß. (1450)

Preisbildung für Arzneimittel in Schweden.

Auf Antrag der Medizinalverwaltung soll in Schweden die Berechnungsgrundlage für Arzneimittel geändert werden. Bisher wurden die Arzneimittelpreise nach den im Jahre 1938 geltenden Einkaufspreisen festgesetzt. Da sich inzwischen die Verdienstspanne der Apotheker veringert habe, sollen die Einkaufspreise von Beginn des Jahres 1941 zur Berechnungsgrundlage gemacht werden. Um die dadurch sich ergebenden Preiserhöhungen in möglichst engen Grenzen zu halten, sollen jedoch genauere Untersuchungen über die Gewinne im Großhandel, die Unkostenlage usw. vorgenommen werden, ehe eine endgültige Entscheidung erfolgt. (1696)

Kleinhandelspreise in Finnland.

Das finnische Sozialministerium hat eine Erhebung über die Entwicklung der Kleinhandelspreise seit Juli 1939 durchführen lassen. Der Kleinhandelspreis für Waschseise wurde für Juli 1939 zu 6,86, für Januar 1941 zu 12,91, für Februar 1941 zu 14,03 Fmk. je kg ermittelt. Damit hat sich im Vergleich zum Juli 1939 eine Steigerung um rund 105% ergeben. Während der gleichen Zeit stieg der Kleinhandelspreis für Salz um 49% auf 1,43 Finnmark je kg, der Kleinhandelspreis für Petroleum um 247% auf 6,00 Fmk je kg.

Pottaschepreis in der Ukraine.

Wie aus Moskau gemeldet wird, soll sich der Preis je Tonne Pottasche in Sineljnikowo in der Provinz Dnjepropetrowsk auf rund 1800 Rbl. belaufen. (1352)

EINGEGANGENE SCHRIFTEN

Einführung in die allgemeine und anorganische Chemie auf elementarer Grundlage. Von Smith D'Ans. VIII. Auflage. Bearbeitet von Dr.-Ing. J. D'Ans. Berlin, 845 Seiten mit 135 Abb. Leinen 14,— RM. Verlag G. Braun in Karlsruhe n. R.

Das bekannte Fachbuch und beliebte handliche Hilfsbuch des studierenden Chemikers ist auch in seiner VIII. Auflage eingehend durchgesehen und erweitert worden. Der aus der Unterrichtspraxis entstandene Aufbau des Buches, dei mallgemeinen nach Gruppen chemischer Elemente und Verbindungen geordnet ist und zwischen diese Betrachtungen der Gesetzmäßigkeiten und Erklärungen von Theorien einschaltet, ist beibehalten worden. Erweitert sind vor allem die Teile, die neuere Erkenntnisse der physikalischen Chemie wiedergeben. So ist der Abschnitt Molekularaufbau erweitert und aufgeteilt worden. So sind Betrachtungen über die Atomarten der Elemente, über Geochemie, Bedeutung des Kohlenstoffs in der neueren chemischen Großindustrie, Darstellungen der neueren Anschauungen über die Hydrolyse und Polybasen, Ultrarotspektren und Raman-Effekt, künstliche Radioaktivität, Metallcarbonyle, intermetallische Bindung, Wirkstoffe neu hinzugekommen.

Hochpolymere Chemie. Von Meyer-Mark. Ein Lehr- und Handbuch für Chemiker und Biologen. Band II: Die hochpolymeren Verbindungen. Akademische Verlagsgesellschaft mbH., Leipzig 1940. 679 Seiten, mit 180 Figuren und 1 Tafel. Preis geb. 40,80 RM. br. 38,80 RM.

Vor einem Jahr konnten wir an dieser Stelle auf den ersten Band eines Werkes aufmerksam machen, welches die Grundlagen der neuen, nur rund ein Jahrzehnt alten Lehre der Polymerisation enthält. Diese für die Technik so außerordentlich bedeutsame Lehre versucht, den Zusammenhang zwischen der chemischen Struktur und den physikalischen Eigenschaften kompliziert zusammengesetzter Körper aufzuklären. Nunmehr liegt der zweite Band des Werkes vor, der von Kurt H. Meyer geschrieben ist, während der erste Band von H. Mark verfaßt wurde. Dieser zweite Band ist den einzelnen hochpolymeren Stoffen, ihrem Verhalten und den dafür jetzt schon möglichen Erklärungen gewidmet. Es wird hier ein umfangreiches Tatsachenmaterial zusammengetragen und zu den verschiedenen Theorien kritisch Stellung genommen. In verschiedenen Fällen wurden neue Theorien aufgestellt und zu ihrer Stützung Experimentaluntersuchungen vorgenommen, über die das Buch zum erstenmal berichtet. Das Buch enthält außer der Beschreibung der einzelnen organischen und anorganischen Hochpolymeren, wobei Kautschuk, Cellulose und Eiweißkörper besonders ausführlich behandelt werden, zu Beginn eine Charakterisierung der Untersuchungsmethoden und zum Schluß einen Ueberblick über den molekularen Feinbau der pflanzlichen und tierischen Gewebe. Es ist infolgedessen geeignet, nicht nur dem wissenschaftlichen Chemiker und dem praktischen Werkstofffachmann, nicht nur dem Gummi-, Zellstoff-, Anstrich-, Film- und Kunststoffspezialisten, sondern auch dem Arzt und Biologen Anregungen zu vermitteln. Das Buch fällt durch seinen klaren und verständlichen Stil unter den wissenschaftlichen Ver-(1661)öffentlichungen angenehm auf.

Kurzes Handbuch der Polymerisationstechnik. Von Franz Krczil. Band I: Einstoffpolymerisation. Akademische Verlagsgesellschaft Becker & Erler KG., Leipzig 1940. 817 Seiten mit 11 Abbildungen. Geb. 45,→ ℝM, br. 43,→ ℝM.

Einen Ueberblick über die durch Patent- und sonstige Veröffentlichungen bekanntgewordenen Polymerisationsreaktionen gibt dieses kurze Handbuch, von dem ein erster Band vorliegt. Dieser Band behandelt die Einstoffpolymerisation. Ein in Kürze erscheinender zweiter Band soll der Mehrstoffpolymerisation gewidmet sein. Das Buch ist nach chemischen Stoffen eingeteilt. Nach einer kurzen Einleitung über das Wesen der Polymerisation und die verschiedenen Verfahren, um die Polymerisation herbeizuführen, werden zunächst die Acetylenkohlenwasserstoffe auf 57 Seiten behandelt. Es folgen die Olefinkohlenwasserstoffe auf rund 250 Seiten. Hier nimmt die Darstellung des Kautschuks mit rund 90 Seiten den größten Platz ein. Weitere 30 Seiten sind Terpenkohlenwasserstoffen und ringförmigen Kohlenwasserstoffen gewidmet. Ein zweiter Abschnitt von über 70 Seiten behandelt halogenierte Kohlenwasserstoffe, vier weitere Abschnitte be-handeln auf 130 Seiten Alkohole, Phenole, Acetale, Aether, Alkylenoxyde, Aldehyde, Ketone und Ketene, die drei letzten Abschnitte behandeln auf rund 200 Seiten Säuren, Ester und Säurederivate. Wenn das Werk fertig vorliegt, wird es eine spürbare Lücke in der Fachliteratur ausfüllen. (1662)

BEKANNTMACHUNGEN ÜBER VERKEHRSFRAGEN

Beschlüsse der Ständigen Tarifkommission.

Am 14. und 15. Mai 1941 wurde in Bayreuth die 200. Sitzung der Ständigen Tarifkommission abgehalten. Es wurden die nachstehenden die chemische Industrie interessierenden Tarifmaßnahmen zur Durchighrung empfohlen. Bindende Kraft erhalten die Beschlüsse jedoch erst, wenn von den maßgebenden Stellen Widerspruch nicht erhoben wird. Oh und zu welchem Zeitpunkt die Beschlüsse durchgeführt werden, kann daher noch nicht angegeben werden.

I. Deutscher Elsenbahn-Gütertarif, Teil I, Abteilung A.

Die zum 1. Januar 1941 infolge Auflösung des früheren Heftes A [alt] in den Deutschen Eisenbahn-Gütertarif, Teil I, Abt. A, übernommenen Besonderen Ausführungsbestimmungen zur EVO. sollen — soweit angängig und zweckmäßig — in Allgemeine Ausführungsbestimmungen zur EVO. umgewandelt werden. Die Ständige Tarifkommission empfahl daher, folgende Besonderen Ausführungsbestimmungen als Allgemeine Ausführungsbestimmungen — zum Teil unter Aenderung des Wortlauts und entsprechender Anpassung der bereits bestehenden Allgemeinen Ausführungsbestimmungen — in den Teil IA zu übernehmen: zu übernehmen:

Sachliche Aenderungen treten hierdurch nicht ein. II. Deutscher Eisenbahn-Gütertarif, Teil I, Abteilung B.

1. Allgemeine Tarifvorschriften. Im § 1 (3) der Allgemeinen Tarifvorschriften sollen die Worte "ausgenommen bei Neuabfertigung einer Sendung mit demselben Frachtbrief mangels direkter Tarife" gestrichen werden, so daß die Ziffer nur noch lautet: "Bei Wagenladungen wird die Fracht für eine Mindestentfernung von 5 km erhoben."

Um den pechhaltigen Rückständen aus der Verkrackung synthetischer Oele nach dem Fischer-Tropsch-Verfahren die Vergünstigung der Klasse F einzuräumen, wurde beschlossen, in die Tarifstelle "Abfälle und Rückstände" folgende neue Ziffer 39 auf-

stelle "Abfälle und Rückstände" folgende neue Ziffer 39 aufzunehmen:
"39. Pechhaltige Rückstände der Spaltung synthetischer Oele mit den Siedegrenzen nach Engler bis 190° C höchstens 1% und bis 300° C höchstens 35% Destillat ergebend . . . Kl. F. Zugleich soll das Verzeichnis II (Verzeichnis der zur Beförderung in Behälterwagen zugelassenen Güter) durch die folgende Ziffer 137 a crgänzt werden:
"137 a. Rückstände der Spaltung synthetischer Oele."
Dabei wurde die Aufhebung des Ausnahmetarifs 14 B 6 empfohlen.
3. "Aethylenchlorid" soll aus der Klasse A in die Klasse C versetzt werden. Der weitergehende Antrag auf Gewährung der Klasse F für dieses Gut wurde abgelehnt.
4. Aluminiumoxyd zur Herstellung von Aluminium soll in die Klasse D versetzt werden. In der Tarifstelle "Aluminiumverbindungen" soll demzufolge die Ziffer 4 folgende Fassung erhalten:
"Aluminiumoxyd a] zur Herstellung von Aluminium . . Kl. D.
b) soweit nicht unter a fallend Kl. C."
Im Zusammenhang wurde die Aufhebung der Ausnahmetarife 12 B 11 und 12 B 12 empfohlen.
5. Der Antrag auf Versetzung von rohem gereinigten Fettschlamm aus Kläranlagen in die Klasse D wurde abgelehnt. Es wurde beschlossen, das Gut in die Klasse C aufzunehmen und die Tarifstelle "Fettschlamm aus Fettabscheidern a ungereinigt . . . Kl. F. Fettschlamm aus Kläranlagen b) roh gereinigt . . . Kl. C."
6. Es wurde beschlossen, in der Tarifstelle "Häute und Felle" den bisherigen Inhalt der Ziffer 2 mit "a)" zu bezeichnen und in diese Ziffer als neuen Absatz "b)" aufzunehmen:

[Fisch (grün, roh), gesalzen, gekalkt,

diese Ziffer als neuen Absatz "b)" aufzunehmen:
"b) Abfallstücke
Köpfe
von Rindshäuten
Kopfstücke
von Roßhäuten
Kopfstücke

Außerdem soll zur Ziffer 6 a der Tarifstelle "Häute und Felle"
folgende Anmerkung nachgetragen werden:
"Zu 6 a: Hautabfallstücke, Köpfe, Kopfstücke, die nicht als
Leimleder, sondern zur Lederbereitung dienen, siehe Ziff. 2 b.
Sind sie Leimleder beigemischt, so ist die Sendung nach Ziff. 2 b.
zu bezeichnen; auf Antrag wird im Erstattungswege die Fracht
nach den Sätzen der Klassen G, G 10, G 5 für den Teil der Sendung berechnet, der als Leimleder verwendet wird, wenn dies
nach dem Ermessen der Eisenbahn nachgewiesen wird."
Es wurde beschlossen, die Tarifstelle "Köhlen und Koks" durch

nach dem Ermessen der Eisenbahn nachgewiesen wird."
Es wurde beschlossen, die Tarifstelle "Kohlen und Koks" durch folgende neue Ziffer 7 zu erweitern:
"7. Rückstände der Kohlehydrierung, und zwar:
a) ausgeschwelte Rückstände der Kohlehydrierung mit einem Gehalt an Oel und Pech von höchstens 10%... Kl. G. b) gestoppter Abschlamm der Steinkohlehydrierung . Kl. F."
Es wurde zugleich empfohlen, die oben unter 7a genannten ausgeschwelten Rückstände der Kohlehydrierung wie auch die bereits in Ziffer 6 der Tarifstelle "Kohlen und Koks" genannten Rückstände aus der Braunkohlenverschwelung im DEGT. Teil II, Heft A (Frachtsatzzeiger), unter die Kohlen aufzunehmen, für die die Frachtsätze für verkehrssteuerfreie Kohlen in Betracht kommen. kommen.

kommen.

8. Es wurde beschlossen, in die Tarifstelle "Kohlenstofferzeugnisse" als neue Ziffer 5 aufzunehmen:
"5. Kohlenstoffkörper mit einem Aschengehalt von weniger als 6% zur Verwendung bei der Leichtmetallherstellung Kl. D."
Außerdem soll in den Anmerkungen zu den Ziffern 1 a und 4 das Wort "ausschließlich" gestrichen werden.
Es wurde emplohlen, mit dem Zeitpunkt der Durchführung dieser Tarifergänzung den Ausnahmetarif 23 B 16 ablaufen zu lassen.

9. Es wurde beschlossen, in die Tarifstelle "Paraffin" folgende neue Ziffer 6 aufzunehmen:

"6. Paraffingatsch zur Herstellung von Fettsäuren oder FettsäureRohparaffin zwischenprodukten bei unmittelbarem Versand
synthetisches (an Werke, die Fettsäure oder FettsäurezwiRohparaffin) schenprodukte herstellen Kl. E."
Im Zusammenhang damit wurde die Aufhebung des Ausnahmentarits 14 B 7 empiohen.

Der weitergehende Antrag auf Gewährung der Klasse F für diese Güter wurde abgelehnt.

10. Folgende neue Tarifstelle soll in die Gütereinteilung aufgenommen werden:

"Paraffinsulfoerzeugnisse, und zwar: 1. Paraffinsulfochlorid

12. Gekörntes Siliciumcarbid soll aus Klasse A nach Klasse B, rohes Siliciumcarbid aus Klasse B nach Klasse C abtarifiert und das bisher nach der Klasse F tarifierte amorphe Siliciumcarbid in die Klasse D versetzt werden.
Ferner wurde beschlossen, den weder zum Schleisen noch zur Herstellung von Schleismitteln bestimmten rohen natürlichen Korund aus der Klasse D und den gebrochenen, gemahlenen, aufbereiteten und in Korngemischen ausgelieserten Korund aus der Klasse C in die Klasse E abzutarisieren. Die Klasse E soll auch für die weder zum Schleisen noch zur Herstellung von Schleismitteln bestimmten Abfälle von künstlichem und natürlichem Korund gewährt werden. Im Zusammenhang damit sollen die jetzige Tarifstelle "Schleismassen" gestrichen und folgende Tarifstelle "gewangen werden. stellen neu aufgenommen werden: .. Korund, und zwar:

künstlicher Korund (Elektrokorund), natürlicher Korund, Schmirge!

.. Silicium carbid

1. weder zum Schleifen noch zur Herstellung von Schleifmitteln . . Kl. E Anm.: Zugelassen sind: Brechen, Mahlen, Aufbereiten, Sieben auf Korngemische — jedoch nicht Körnen —.

2. zum Schleifer oger zur Herstellung von Schleifmitteln | b) — soweit nicht unter a fallend — Kl. D. Kl. C. Kl. C. Kl. C. Kl. C. nicht Kornen —.
a) roh, vorgebrochen
Kl. D
b) — soweit nicht
unter a fallend —
Kl. C."

1. weder zum Schleifen noch zur Herstellung von Schleifmitteln . Kl. D
Zugelassen sind: Brechen, Mahlen, Aufbereiten, Sieben auf Korngemische —
jedoch nicht Körnen —
2. zum Schleifen a) roh, vorgebrochen oder zur Herstellung von Schleifmitteln b) — soweit nicht unter a fallbad

KI. C
b) — soweit nicht
unter a fallknd —
KI. B." Schleifmitteln

Im Wortlaut der Tarifstellen "Abfälle und Rückstände" und "Steine" sowie in Abschnitt B III (Verzeichnis der an das Ladegewicht gebundenen Güter) sollen die sich aus vorstehendem ergebenden Aenderungen durchgeführt werden:

13. Folgende neue Tarifstelle soll in die Gütereinteilung aufgenom-

werden: тел

nen werden:
, Tallölerzeugnisse, und zwar:
1. Abietinsäure (Harzsäure) aus der Tallöldestillation . Kl. C
2. Natronseife
Sulfatseife

Aus den Abiaugen der Zellstofferzeugung Kl. D

Sulfatseise

3. Tallöl, roh oder destilliert oder rassiniert Kl. C."

Im Zusammenhang hiermit soll in der Taristelle "Harze" die
Zisser 4 gestrichen werden.

14. Ungereinigter kristallisierter Zinkvitriol bei unmittelbarem Versand an Fabriken zur Herstellung von Lithopone soll aus Klasse C
nach Klasse F abtarisert und die Taristelle "Zinkverbindungen"
entsprechend geändert werden. Es wurde empsohlen, gleichzeitig
mit der Durchführung dieser Maßnahme den Ausnahmetaris 12 B 21
auszuhehen.

1. Eisenhahntarife.

Alphabetisches Verzeichnis der Stoffe und Gegenstände der Anlage C zur EVO.

Mit Wirkung vom 1. 6. 1941 wird zum vorgenannten Verzeichnis der Nachtrag IV herausgegeben. Er enthält die selt dem 15. 5. 1940 im genannten Verzeichnis eingetretenen Aenderungen und Ergänzungen.

Deutscher Eisenbahn-Gütertarif Teil I Abt. A - Anlage C.

Gemäß Verordnung des Herrn Reichsverkehrsministers vom 25. 4. 1941 wurde die Anlage C zur EVO. mit Wirkung vom 15. 5. 1941 wie folgt geändert: In Randnummer 21,

wie folgt geändert:

In Randnummer 21, Ziffer 10, wurde unter "2. Nichtgelatinöse Ammonsalpetersprengstoffe", "B Wettersprengstoffe" hinter dem Wort Wetter-Ammoncahücit eingeschaltet "Wetter-Bradit".

In Randnummer 131, Ziffer 5, wurde nach den Worten Z-Gas (verflüssigtes Oelgas, das bei 40° C einen Ueberdruck von nicht mehr als 25 kg/cm² hat) statt des Punktes ein Komma gesetzt und alsdann "GM 1-Stoff" angefügt.

In Randnummer 142, Abs. (2) b) wurde in der mit "Stickoxydu!" beginnenden Zeile hinter diesem Wort (vor der Klammer [Ziffer 5])", GM 1-Stoff" eingeschaltet.

In Randnummer 143 wurde unter al hinter den Worten zwei

GM 1-Stoff" eingeschaltet.

In Randnummer 143 wurde unter a) hinter den Worten "zwei Jahre" und unter b) daselbst hinter den Worten "fünf Jahre" jedesmal das Fußnotenzeichen ") angebracht und dazu als Fußnote gesetzt:

') Nach einer mit Rücksicht auf die Kriegsverhältnisse getroffenen Uebergangsregelung dürfen Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase — mit Ausnahme von Leuchtgas und Grubengas (Methan) — bis zum 31. 12. 1941 neu gefüllt werden, auch wenn seit der letzten Druckprobe längere als die in Rn 143 unter a) und b) genannten Fristen verstrichen sind.

In Randnummer 147 wurde in der mit "für Kohlensäure" beginnenden Zeile hinter dem Wort Stickoxydul (vor der Klammer [Ziffer 5])", GM 1-Stoff" eingefügt.

Deutscher Eisenbahn-Gütertarif Teil I Abt. B vom 1. 11. 1940.

Deutscher Eisenbahn-Gütertarif Teil I Abt. B vom 1. 11. 1940.

Mit Wirkung vom 15. 5. 1941 wurde im Verzeichnis II der zur Beförderung in Behälterwagen zugelassenen Güter des vorgenannten Tarifes unter lid. Nr. 69 nach Chlormethyl (Methylchlorid) "GM 1-Stoff" nachgetragen.

Ausnahmetarif für Schwefelkies.

Im AT 7 B 18 für Schwefelkies wurde mit Wirkung vom 12. 5. 1941 im Abschnitt V der Empfangsbahnhof Magdeburg Südost aufgenommen.

Ausnahmetarif für Düngemittel.

Im AT 11 A 1 für Düngemittel wurde der durch Bekannt-machung in der "Chemischen Industrie" Nr. 18/19 vom 9. 5. 1941

Empfangsgeltungsbereich unter Ziff. 7 aufgenommene Bahnhof Niederlahnstein wieder gestrichen.

Ausnahmetarif für Holzabiälle zur Holzverzuckerung.

Im AT 1 B 60 für Holzabfälle zur Holzverzuckerung wurde im Oertlichen Geltungsbereich der Empfangsbahnhof Herzberg [Harz] nachgetragen.

Ausnahmetarif für Kalkstein usw.

Im AT 4 B 1 für Kalkstein usw. wurde mit Wirkung vom 5. 5. 1941 Hohenberg unter den Versandbahnhöfen aufgenommen.

Ausnahmetarif für Mineralschmierole,

Im AT 14 B 17 für Mineralschmieröle wurden mit Wirkung vom 12. 5. 1941 in den Abschnitt A von Bremen, Emmerich, Hamburg, Hamburg-Wilhelmsburg, Hamburg-Rissen, Hamburg-Billbrook, Hamburg Unterelbe, Lübeck Hbf., Monheim Nord und Stettin nach Groß-Schwechat Sonderfrachtsätze aufgenommen.

Deutsch-Rumanischer Gutertarif Teil II.

Mit Ablauf des 31. 5. 1941 treten die Frachtsätze der Schnitt-tafeln A des Deutsch-Rumänischen Gütertarifs Teil II u. a. für

Tarif 27 (Holzkohle), Tarif 79 A (Manganerz), Tarif 79 B (Schwefelkies), Tarif 100 (Salpetersäure, Mischsäure),

Tarif 100 Salpetersaure, Priscusaure,
Tarif 111 (Ammonsalpeter),
Tarif 113 (Holzkalk),
Tarif 130 (Holzgeist, Essigsäure, Aceton)
außer Kraft. Die neuen Frachtsätze werden rechtzeitig veröffentlicht.

Deutsch-Ungarischer Seehaienverhand Eisenbahn-Gütertarii Tell II von deutschen Seehäien.

Mit Wirkung vom 1. 6. 1941 erhält die Fußnote "" u. a. bei den nachstehenden Artikeltarifen
223 (Gerbstoffe),
225 (Gerbstoffauszüge),
227 (Gummi, Kautschuk, Guttapercha),
233 (Harze).
241 (Kupfer),
279 (Linters),
folgenden Wortlaut:
* Nicht güllig für Sendungen von beweichten.

Nicht gültig für Sendungen von levantinischen Seehäfen und im Verkehre mit den Ostsee- und Nordseeländern (ausgenommen England).

Außerdem treten u. a. die Artikeltarife 217 (Erdfarben) und 283 (Schwefel) am 31 5. 1941 ohne Ersatz außer Kraft.

Deutsch-Ungarischer Sechafenverband Eisenbahn-Gütertarif Tell II nach deutschen Sechäfen.

Mit Wirkung vom 1. 6. 1941 erhalt die Fußnote "" u. a. bei den

Tarifen

Artikeltarif 282 (Tonerde und Tonerdehydrat),
Artikeltarif 302 (Leim),
Artikeltarif 304 (Gummiwaren)
den nachstehenden Wortlaut:

* Nicht gültig für Sendungen nach levantinischen Seehäfen und
im Verkehre mit den Ostsee- und Nordseeländern (ausgenommen England).

Außerdem wurde u. a. bei den Artikeltarifen

Auberdem wurde u. a. bei den Artikeltarifen
400 S/K (Aceton, Acetonöl),
402 S/K (Natriumacetat),
404 S/K (Essigsäure),
406 S/K (Holzgeist, Methyläthylketone),
408 S/K (Holzkalk)
der Gültigkeitsvermerk in "Gültig vom 1. 1. 1941 bis auf jederzeitigen
Widerruf, längstens bis 31. 5. 1941" geändert. Ferner treten u. a. die
Artikeltarife

212 (Erdfarben), 260 (Salpetersäure) 306 (Calciumkarbid), 310 (Pottasche), 326 (Tonerde)

mit Ablauf des 31. 5. 1941 obne Ersatz außer Kraft.

Deutsch-Ungarischer Seehafen-Donau-Umschlagtarif (Dusdu) 1. 4. 1936.

Die nachstehenden Artikeltarife des vorstehenden Tarifs treten

u. a. am 31. 5. 1941 ohne Ersatz außer Kraft:
18 (Schwefel),
48 (Erdfarben),
58 (Borminerale),

(Soda), (Knochenmehl), 117 (Heilkräuter),

139 (Gummiwaren), 145 (Pottasche), 156 (Tonerde).

2. Kraftwagentarife.

Auf Grund des Erlasses des Reichsverkehrsministers vom 26. 4. 1941 traten mit Wirkung vom 5. 5. d. J. in dem vom RKB. herausgegebenen R. T. vom 1. 5. 1940 u. a. die Ausnahmetarife 9 B 10, 12 B 3, 14 B 11, 21 S 5 und 23 B 9 außer Kraft.

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Freitag jeder Woche. Sie ist vom "Verlag Chemie". G. m. b. H. [Geschäftsf. Senator e. h. H. Degener), Berlin W 35, Woyrschstr. 37, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der vierten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet. Alle Sendungen betr. die Schriftleitung sind an die Geschäftsstelle, Berlin W 35, Sigismundstr. 6, zu richten.

Hauptschriftleiter: Dr. Walter Greiling, Berlin W 35, Stellvertreter des Hauptschriftleiters Dr. Wilhelm Haken. Berlin-Lichterselde. — Anzeigenleiter: Anton Burger, Berlin-Tempelhof. — Zur Zeit gilt Anzeigenpreisliste Nr. 5. — Druck: H. Heenemann KG., Berlin-Wilmersdorf. — Verlag Chemie, GmbH. (Geschäftss.: Senator e. h. H. Degener). Berlin W 35, Woyrschstraße 37. Printed in Germany.